

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 2 (1863)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisreiben

des

21. Jänner
1863.

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter
des Kantons Bern, betreffend Bewilligungen zu
Errichtung von Gewerbsanlagen.

Wir sind von den Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten darauf aufmerksam gemacht worden, daß öfters Gesuche um Bewilligungen zu Errichtung von Gewerbsanlagen ohne erläuternde Pläne vorliegen. Nun aber sind bei der Untersuchung derartiger Projekte, namentlich wenn es wasserpöizeiliche Fragen betrifft, solche Pläne unerläßlich, ebenso ist es nothwendig, daß diese Pläne gleichzeitig mit den Gesuchen in der Gemeindschreiberei deponirt werden, damit diejenigen, welche gegen das Vorhaben Einsprache erheben wollen, dasselbe gehörig zu beurtheilen im Stande seien. Der §. 27 des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 sieht zwar solche Pläne vor, es ist jedoch nirgends genau vorgeschrieben, in welchen Fällen dieselben eingereicht werden sollen. Wir finden uns deßhalb veranlaßt, in Erläuterung des Gewerbsgesetzes zu verordnen, es solle künftighin in allen Fällen, wo behufs einer Gewerbsanlage ein neues Gebäude aufgeführt oder ein bereits bestehendes Gebäude verändert werden soll, besonders aber dann, wenn Wasser- oder Radwerke oder Gewerbskanäle errichtet werden sollen, dem Gesuche ein Bauplan in zwei Doppelu beigelegt werden, wovon das eine nach Erledigung der Sache dem

Jahrgang 1863.

21. Jänner
1863.

Gesuchsteller zurückgestellt und das andere in's Archiv der entscheidenden Behörde niedergelegt wird. Die Pläne zu Gewerbsanlagen, bei welchen wasserpolizeiliche Fragen in Betracht kommen, sollen insbesondere enthalten: den Grundriß der auszuführenden Baute mit Gewerbskanal, Schleusenanlagen, dem bisherigen Lauf des Gewässers, die Eigenthumsgränzen und Namen der Anstößer, die zur Beurtheilung des Vorhabens und allfälliger Oppositionen dienenden Gegenstände u. s. w. und das Nivellement, bestehend in dem Längenprofile über die Höhen des bisherigen Laufes, der Bach- und Kanalsohlen, der künftigen Wasserstände und der beabsichtigten Stauhöhe, so wie in den nöthigen Quersprofilen, — überall die nöthigen Dimensionen in Zahlen eingeschrieben, gehörig gezeichnete Maßstäbe u. s. w.

Sie werden eingeladen, dieses Kreisschreiben zur Kenntniß der Gemeindsbehörden zu bringen und darüber zu machen, daß demselben gehörig nachgelebt werde.

Bei diesem Anlaß werden Sie noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 9 und 33 des Gesetzes vom 3. April 1857 gewerbliche Bauten und Anlagen, welche Wasser- und Radwerke oder Gewerbskanäle erfordern, vom Regierungsrathe bewilligt werden müssen.

Eine genügende Anzahl Exemplare des gegenwärtigen Kreisschreibens folgt im Anschluß mit.

Bern, den 21. Januar 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

B u n d e s g e s e t z ,

betreffend

28. Jänner
12 Febr.
1863.**Vergütung für Einquartierung und Verpflegung der Truppen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in der Absicht, die Vergütung der Mundportionen und
Pferderationen mit den Kostenpreisen in Einklang zu
bringen,
beschließt :

Die §§. 168, erstes Lemma, 184, 185, erstes Lemma, 188, erstes Lemma, und 189 im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, beziehungsweise die bezüglichlichen Paragraphen im Bundesbeschlusse vom 23. Christmonat 1851, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, vom 14. Augustmonat 1845, sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt :

§. 168, erstes Lemma.

Die Truppen erhalten in den ihnen durch die Marschroute angewiesenen Gemeinden (§. 160) ihr Quartier bei Bürgern oder in Kasernen, oder in andern geeignet erfundenen Lokalitäten (184, drittes Lemma).

§. 184.

Den Gemeinden wird die Verpflegung der Truppen gemäß einem billigen Anschlage vergütet.

28. Jänner
12. Febr.
1863.

Der Betrag der Mundportion wird auf Franken 1 und derjenige der Pferderation auf Franken 1. 80 festgesetzt. In außerordentlichen Fällen von Theuerung oder bei unverhältnißmäßig schwerer Einquartierungslast einzelner Landestheile kann der Bundesrath eine Zulage bewilligen.

Die gleiche Entschädigung wird den Gemeinden verabfolgt, welche vorziehen, statt der Einquartierung bei den Bürgern, die Truppen in Kasernen oder andern geeignet erfundenen Lokalitäten unterzubringen. In diesem Falle liegt ihnen die Verpflichtung ob, den Soldaten gewohnte Kost (§. 176), Mittagsmahl, Abendbrod und Frühstück zu verabfolgen.

Für die Soldaten, welche Naturalverpflegung bezogen haben, gelieferte Zulage an Gemüse, Salz und Holz erhalten die Gemeinden ebenfalls eine billige Vergütung.

Den Kantonen wird die Verpflegung der Versammlungs- und Entlassungstage nach der gleichen Tare wie den Gemeinden vergütet (Art. 88 und 89 des Gesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850).

§. 185, erstes Lemma.

Wenn die Offiziere weder vom Quartierträger genährt worden sind, noch ihre Portionen und Rationen in Natura bezogen haben, so wird ihnen der Werth des Nichtbezogenen zu Franken 1 für die Mundportion und zu Franken 1. 80 für die Pferderation in Geld vergütet.

§. 188, erstes Lemma.

Einzeln reisende Militärs, vom Adjutant-Unteroffizier abwärts (§. 162), haben auf ihrem Marsche keinen An-

spruch auf Verpflegung, sondern erhalten statt derselben eine Vergütung in Geld von Fr. 1 für den Marschtag.

Falls der Reisende eines oder mehrere Dienstpferde mit sich führt, so wird ihm jede Fourageration ebenfalls in Geld zu Fr. 1. 80 auf den Tag vergütet.

28. Jänner
12. Febr.
1863.

§. 189.

Diese Verpflegungsart kann, jedoch ausnahmsweise, auch auf einzelne Militärs angewendet werden, die mit kranken Pferden zurückgelassen werden müssen, in welchem Falle sie die gleiche Vergütung von Fr. 1 auf den Mann und Fr. 1. 80 für jedes Pferd und für jeden Tag beziehen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Jänner 1863.

Der Präsident: **Wilh. Bigier.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 28. Jänner 1863.

Der Präsident: **Dr. A. Escher.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Vorstehender Bundesbeschluß soll den Regierungsstatthaltern zur Bekanntmachung mitgetheilt und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 12. Hornung 1863.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

4. März
1863.

V e r o r d n u n g ,

betreffend

die Hypothekarkasse der sechs oberländischen
Amtsbezirke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß die Bestimmungen, welche bisher für den Nachweis der Berechtigung zum Mitgenusse des Instituts der Oberländer-Hypothekarkasse Regel machten, nur auf die ursprüngliche Anlage des Kapitalsfonds der genannten Anstalt, nicht aber auf die Wiederanlage der alljährlich zurückfließenden Amortisationsquoten berechnet waren und jedenfalls nicht mehr zeitgemäß sind,

verordnet:

Art. 1. Die Berechtigung, welche jeder einzelnen Gemeinde des Oberlandes an den gemäß §. 85, IV, der Staatsverfassung von der Hypothekarkasse zum Voraus im Oberlande anzulegenden fünf Millionen Franken alte Währung (Fr. 7,246,377 n. W.) zu steht, wird wie bisher so auch in Zukunft nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem die in Gemäßheit der Verordnung vom 20. November 1851 auf den 15. Januar 1852 in ein Verzeichniß gebrachten Grundpfandschulden der Gemeinde zu dem Gesamtbetrage der auf nämlichen Zeitpunkt ausgemittelten Grundpfandschulden der sechs oberländischen Amtsbezirke stehen.

Art. 2. Dagegen hat der einzelne Grundbesitzer, welcher ein Darlehn aus der Oberländer-Hypothekarkasse zu erhalten wünscht, künftighin nur den Nachweis zu leisten, daß er wenigstens bis zum Belaufe des nachgesuchten Darlehns Grundpfandschulden habe, die vor dem 1. Januar 1863 in die Grundbücher eingetragen worden und auf Liegenschaften in derjenigen Gemeinde versichert sind, an deren Berechtigung (Art. 1) das Darlehn in Abrechnung kommen soll, und es darf auch künftighin ein Darlehn aus der Oberländerkasse ausschließlich nur zur Tilgung solcher Grundpfandschulden verwendet werden.

4. März
1863.

Art. 3. Diese Verordnung, durch welche die damit im Widerspruche stehenden §§. 3 und 4 der Verordnung vom 20. März 1847 aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. März 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Wigh.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

11. März
1863.

G e s e h

über

Aufhebung der Stelle eines Berichterstatters im
Armenwesen und Einführung der Stelle eines
Sekretärs dieser Direktion.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung,

daß durch die neue Organisation des Armenwesens,
in Folge welcher es wie jede Hauptdirektion seinen eige-
nen, bleibenden Vorsteher hat, so wie durch die Einbür-
gerung der Landsassen, die mit Dekret vom 23. Mai 1848
gegründete Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen
unnöthig geworden ist, und kein Grund vorliegt, die
Direktion des Armenwesens anders zu organisiren, als
die übrigen Direktionen, —

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

1) Die Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen
ist aufgehoben.

2) Die Direktion des Armenwesens hat einen Sekre-
tär, welcher in Betreff seiner Amtsdauer und seiner Ob-
liegenheiten im Allgemeinen unter dem Organisationsgesetz
vom 25. Jänner 1847 steht und bezüglich seiner Besol-
dung den übrigen Hauptsekretären gleich gestellt ist.

3) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich der §. 2 des Dekrets vom 23. Mai 1848. 11. März 1863.

Bern, den 11. März 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Obiges Gesetz, welches sofort in Kraft tritt, ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

12. März
1863.

D e k r e t

über

die Trennung des ehemaligen Helfereibezirks Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und Einverleibung desselben in den Amtsbezirk Thun.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß der ehemalige Helfereibezirk Buchholterberg, welcher durch Verordnung des Regierungsrathes vom 17. September 1860 zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden ist, sowohl seiner geographischen Lage nach, als in Bezug auf seinen Verkehr dem Amtsbezirk Thun angehört;

daß die Bedürfnisse dieses Bezirks mit dem Wunsche seiner Bevölkerung nach einer Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen zusammentreffen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der ehemalige Helfereibezirk Buchholterberg, bestehend aus den Einwohnergemeinden Buchholterberg und Bachfeldorn, wird von dem Amtsbezirk Konolfingen getrennt und dem Amtsbezirk Thun einverleibt.

Art. 2. Alle auf den Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets bei einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativgegenstände sollen von derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig sind, zu Ende geführt werden.

Art. 3. Die Grundbücher, welche seit dem 1. Mai 1838 für den Bezirk Buchholterberg, resp. die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, getrennt geführt wurden, sollen in die Amtsschreiberei Thun gebracht werden. Was dagegen den Zeitraum vom 1. Mai 1838 bis zum 24. Dezember 1803 zurück, als dem Tage der Einführung der Untergerichte, anbetrifft, so sollen aus den daherigen, mit der Gemeinde Dießbach gemeinsam geführten Grundbüchern genaue Auszüge ausgefertigt werden über alle Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Unterpfands- oder andern dinglichen Rechten zum Gegenstande haben. Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge der Urkunden geordnet und in der Amtsschreiberei Thun zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit wie aus den Original-Grundbüchern.

Die Kosten dieser Auszüge fallen dem Bezirk Buchholterberg zur Last.

Art. 4. Da in Hinsicht auf das Vormundschafswesen und die ganze Gemeindevverwaltung der Helfereibezirk Buchholterberg nun zum Amtsbezirk Thun gehört, so sind alle darüber vorhandenen Urkunden, Bücher, Reglemente, Register u. s. w. entweder in Original von Konolfingen dahin zu bringen, oder so weit solche gemeinschaftlich sind, sollen amtlich beglaubigte Auszüge gefertigt werden.

Art. 5. Vom Tage an, wo dieses Dekret in Kraft tritt, wird der Bezirk Buchholterberg vom politischen Wahlkreis Dießbach (Nr. 35) losgetrennt und demjenigen von Steffisburg (Nr. 67) zugetheilt. Infolge dessen haben Mitglieder in den Großen Rath zu wählen:

12. März
1863.

12. März 1863. Der Wahlkreis Dießbach mit einer Seelenzahl von 6037
3 Mitglieder.
Der Wahlkreis Steffisburg mit einer Seelenzahl von 9889
5 Mitglieder.

Art. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches auf den 1. Jänner 1864 in Kraft tritt, und mit den weitem deshalb zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Alle auf die Trennung und Zutheilung des Buchholterberg sich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände sollen ebenfalls vom Regierungsrathe entschieden und erledigt werden.

Bern, den 12. März 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. März 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

16. März
1863.**Herabsetzung der Besoldung des Ohmgeldbeamten
von Thörishaus.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
im Hinblick auf die in neuester Zeit sehr verminderte
Bedeutung des Ohmgeldbureau's Thörishaus,
in Anwendung des §. 19 des Besoldungsgesetzes vom
28. März 1860,

beschließt :

Die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Thörishaus
wird herabgesetzt auf jährlich Fr. 75 nebst freier Wohnung.
Hierbei kommt nicht in Betracht die Entschädigung, welche
dieser Beamte vom Kanton Freiburg für Besorgung des
dortseitigen Ohmgeldbezuges erhält.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1863 in Kraft.
Derselbe soll in die Gesetzesammlung aufgenommen wer-
den. Die Finanzdirektion wird mit der weiteren Voll-
ziehung beauftragt.

Bern, den 16. März 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

9. April
1863.

B e s c h l u ß,

betreffend

den Ohmgeldbezug zu Neuenstadt.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschließt:

1. Der Ohmgeldbezug bei der Eisenbahnstation Neuenstadt wird dem dortigen Einnehmer der Centralbahn gegen eine jährliche fixe Entschädigung von Fr. 200 übertragen. Die Ohmgeldverwaltung wird angewiesen, zu diesem Ende mit der Centralbahn, als Anhang zu der auf 1. Januar abhin in Kraft getretenen neuen Uebereinkunft, die nöthige Vereinbarung zu treffen.

2. Mit Rücksicht auf die sich aus Ziffer 1 ergebende Geschäftsverminderung für den Amtschaffner und Ohmgeldbeamten von Neuenstadt, wird die Besoldung dieser Beamten von dermal Fr. 1000 nebst freier Wohnung reducirt auf Fr. 800 nebst freier Wohnung.

Bern, den 9. April 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Mign.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

6. Mai
1863.**Betrieb der Staatsbahn auf Staatsrechnung.**

Der Große Rath des Kantons Bern
beschließt:

1. Der Betrieb der Staatsbahn wird durch den Staat auf eigene Rechnung übernommen.
2. Die Staatsbahndirektion wird beauftragt, die zu Vollziehung der Ziffer 1 erforderliche Organisation auszu-
arbeiten und vorzulegen.

Gegeben in Bern, den 6. Mai 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Obiger Beschluß soll in die Gesefsammlung auf-
genommen werden.

Bern, den 6. Mai 1863.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

7. Mai
1863.

V e r t r a g

zwischen

dem Direktorium der bernischen Staatsbahn Namens des Kantons Bern einerseits und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn andererseits, betreffend Mitbenutzung der Strecken Zollikofen-Bern, Gümmligen-Bern, der Stationen Zollikofen, Gümmligen und Ostermündingen und des Bahnhofes Bern.

Art. 1. Die schweizerische Centralbahngesellschaft räumt der bernischen Staatsbahn unter den nachfolgenden Bedingungen die pachtweise Mitbenutzung folgender Objekte ein :

- a. der Station Zollikofen und der Strecke vom Anschlußpunkte bei Zollikofen bis Bern für alle Züge der bernischen Staatsbahn, welche in Zollikofen auf die Linie nach Biel oder von der letztern auf die Strecke Zollikofen-Bern übergehen ;
- b. der Stationen Gümmligen und Ostermündingen und der Strecke Gümmligen-Bern, für alle Züge der bernischen Staatsbahn, welche in Gümmligen auf die Linie nach Langnau oder von der letztern auf die Strecke Gümmligen-Bern übergehen ;
- c. des Bahnhofes Bern mit seinen Dependenzen für alle Züge der bernischen Staatsbahn, welche die unter a und b genannten Strecken der schweizerischen Centralbahngesellschaft benützen.

Zum Behufe der Ausübung dieser Mitbenutzungsrechte und die Anschlüsse der Linie Biel-Zollikofen an die Zollikofen-Bern Linie und der Linie Langnau-Gümligen an die Linie Gümligen-Bern in geeigneter Weise und auf Kosten der bernischen Staatsbahn zu bewerkstelligen. Ueber das Nähere dieser Anschlüsse haben sich die Kontrahenten noch zu verständigen.

7. Mai
1863.

Art. 2. Die bernische Staatsbahn hat die Taxen für alle Transporte von Personen, Gütern u. s. w., die sie auf den Centralbahnlinien, für welche ihr der gegenwärtige Vertrag ein Mitbenutzungsrecht einräumt, bewerkstelligt, für sich zu beziehen.

Art. 3. Die schweizerische Centralbahngesellschaft und die bernische Staatsbahn werden sich über die von ihnen aufzustellenden Fahrtenpläne, so weit solche auf die gemeinschaftlich zu benutzenden Bahntheile zur Ausführung kommen sollen, verständigen.

In Bezug auf den Bahnhof Bern, so ist dabei auch noch auf das Ein- und Ausfahren der Züge der Freiburger-Linie Rücksicht zu nehmen.

Art. 4. Die Mitbenutzung des Bahnhofs Bern, der Stationen Zollikofen, Ostermündingen und Gümligen, nebst den betreffenden Bahnstrecken durch die bernische Staatsbahn, erstreckt sich auf sämtliche darauf vorhandene Einrichtungen für den Personen- und Güterdienst und die Verwendung des zu diesem Behufe angestellten Dienstpersonals.

Im Allgemeinen gilt für die Mitbenutzung der bernischen Staatsbahn der Grundsatz gleicher Berechtigung nach Maßgabe der allseitigen Bedürfnisse des Betriebs. In Betreff der auf dem Personenbahnhofe zu Bern bestehenden

7. Mai
1863.

Wagenremise ist sie jedoch nur in dem Verhältnisse der Zinsquote, die sie jeweilen zu bezahlen hat (Art. 6, Litt. c) mitberechtigt.

Die auf dem Güterbahnhof zu Bern bestehenden Lokomotiv- und Wagenremisen, nebst Wasserstation und übrigen zum Depotdienst erforderlichen Einrichtungen, sind nach einer zwischen den Kontrahenten zu treffenden Vereinbarung zu erweitern und zu vervollständigen. Die daherigen Neubauten werden durch die Centralbahngesellschaft ausgeführt und bleiben ihr Eigenthum. Die bernische Staatsbahn ist in Beziehung auf diese Objekte zur Hälfte mitberechtigt, in der Meinung, daß die zum Dienste einer jeden der kontrahirenden Verwaltungen dienenden Räumlichkeiten so weit thunlich ausgeschieden werden sollen.

Auf Verlangen der bernischen Staatsbahn wird die Centralbahngesellschaft derselben für die Erstellung eines Schuppens für Brennmaterialien in der Nähe der Lokomotivremisen den benötigten Platz einräumen. Macht die bernische Staatsbahn von diesem Rechte Gebrauch, so vergütet sie der Centralbahngesellschaft einen jährlichen Zins von 5 % von den auf diesem Platz verwendeten Beträgen und hat die Erstellung und Unterhaltung der darauf zu errichtenden Bauten, welche zu ihrem ausschließlichen Gebrauche dienen, so wie die dazu führenden Geleiseanlagen selbst zu bestreiten.

Von der Mitbenutzung auf dem Bahnhof Bern ist ausgenommen die sogenannte Salpeterhütte, nebst dem dazu gehörenden Areal, wie solches eingefriedigt ist, welche sich die Centralbahngesellschaft zu ihrem eigenen Dienste vorbehält.

Art. 5. Würden im Verfolge Neubauten auf den gemeinschaftlich benutzten Bahntheilen nothwendig erscheinen,

so hat eine daheringe Verständigung zwischen den beiden Kontrahenten Platz zu greifen. Die Ausführung solcher Bauten fällt der Centralbahngesellschaft als Eigenthümerin zu.

7. Mat
1863.

Art. 6. Für das Recht der Mitbenutzung der mehrerwähnten Bahnstrecken und des Bahnhofes Bern zahlt die bernische Staatsbahn der Centralbahngesellschaft folgende Beträge:

- a. Für die Bahnstrecken Gümli-Genève und Zollikofen-Genève mit Inbegriff der Stationen Zollikofen, Ostermündingen und Gümli einen für jede dieser Strecken besonders zu berechnenden jährlichen Zins von fünf Prozenten von dem dritten Theile des jeweiligen auf diese Bahntheile verwendeten Baukapitals;
- b. für die Bahnstrecke Genève-Bern einen zu fünf Prozenten zu berechnenden jährlichen Zins von zwei Fünftheilen des jeweiligen auf diese Strecke verwendeten Baukapitals;
- c. für den Bahnhof Bern im Allgemeinen einen zu fünf Prozenten zu berechnenden jährlichen Zins von dem dritten Theile des jeweiligen auf denselben und dessen Dependenz verwendeten Baukapitals mit Ausschluß der in Art. 4, Absätze 3 und 5 bezeichneten Objekte und nach Abzug der von der Centralbahngesellschaft eingenommenen Pachtzinse für die Restauration, für Wohnungen, Magazine und Lagerplätze;
- d. für die in dem dritten Absatz des Art. 4 bezeichneten Lokomotiv- und Wagenremisen auf dem Güterbahnhof zu Bern nebst Zubehörde, insbesondere einen zu fünf Prozenten zu berechnenden jährlichen Zins von der Hälfte des jeweiligen auf diese Objekte verwendeten Baukapitals.

7. Mai
1863.

In der zum Zweck der Ausmittlung des Pachtzinses aufzustellenden Berechnung des Baukapitals sind sechs Prozente der bis zum Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages für den Hochbau und einundzwanzig Prozente der bis zu diesem Zeitpunkte für den Oberbau (Schienen und Schwellen) der gemeinschaftlich zu benutzenden Bahntheile verausgabten Summen als Minderwerth infolge von Abnutzung in Abzug zu bringen.

Wenn die bernische Staatsbahn nicht zu gleicher Zeit ihre beiden Bahnlinien in Betrieb setzen sollte, so ist während der Dauer des Betriebs nur einer Linie, für b, (Wylerfeld-Bern) nur ein Fünftheil und für c (Bahnhof Bern) nur ein Viertel vom Zins des jeweiligen Baukapitals zu entrichten.

Im Falle der Weiterführung der Linie Gümligen, beziehungsweise Bern-Langnau bis Luzern oder bis zum Anschluß an die von Olten nach Luzern führende Linie der Centralbahngesellschaft, tritt für die Strecke Gümligen-Wylerfeld eine Erhöhung der hievor bestimmten Verzinsungsquote von einem Drittel auf die Hälfte ein.

Der Pachtzins für das einzelne Objekt fängt an zu laufen mit der Benützung desselben von Seite der bernischen Staatsbahn. Die Bezahlung geschieht halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember.

Art. 7. Auf 1. Juni 1869 hat jeder der Kontrahenten das Recht, falls es sich ergeben sollte, daß die oben bestimmten Beitragsverhältnisse ganz oder theilweise zu der Frequenz der verschiedenen in Bern, Zollikofen und Gümligen einmündenden Bahnen in keinem billigen Verhältnisse stehen, auf vorausgegangene einjährige Ankündigung, eine Abänderung des Art. 6 zur Erörterung, und wenn ein Uebereinkommen zwischen ihnen nicht erzielt

werden könnte, zu einer im Art. 21 dieses Vertrages vorgesehenen gerichtlichen Entscheidung zu bringen, wodurch die Quoten, welche die bernische Staatsbahn an die Verzinsung des Baukapitals beizutragen hat, je nach Umständen vermindert oder auch erhöht werden können. Das nämliche Recht steht auch für die Folgezeit jedem Kontrahenten je von fünf zu fünf Jahren, auf vorausgegangene einjährige Ankündigung zu, wenn überhaupt wesentliche Aenderungen in den Frequenzverhältnissen der obgenannten Bahnen eingetreten sein sollten.

7. Mai
1863.

Das Schiedsgericht hat in solchen Fällen zuerst die Frage über die Zulässigkeit der Vertragsveränderung zu entscheiden.

Art. 8. Die Centralbahngesellschaft besorgt die Unterhaltung des Bahnhofs Bern, der Stationen Zollikofen, Ostermündingen und Gümligen und der Bahnstrecken von Zollikofen und Gümligen bis Bern, so wie aller dazu gehörigen Betriebseinrichtungen.

Die bernische Staatsbahn ersetzt der Centralbahngesellschaft denjenigen Theil an den darüber erlaufenen Kosten, wie solches in dem nachfolgenden Art. 16 näher festgesetzt ist, und zwar von dem Tage an, mit welchem der Betrieb auf einer oder beiden Linien der bernischen Staatsbahn wird eröffnet und demnach eine oder beide zur Mitbenutzung eingeräumten Bahnstrecken nebst dem Bahnhof Bern werden benutzt werden.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Gebäude und dazu gehörigen Anlagen oder sonstigen Räumlichkeiten, welche jede der beiden Bahnverwaltungen nach vorstehendem Art. 4 zu ihren eigenen Zwecken verwendet. Die Unterhaltungskosten solcher Einrichtungen sollen nicht in

7. Mai
1863.

die gemeinschaftliche Rechnung fallen, sondern von jeder einzelnen Verwaltung besonders getragen werden.

Art. 9. Jede der beiden Verwaltungen besorgt ihren Fahrdienst in seinem ganzen Umfang mit ihrem eigenen Personale und auf ihre Kosten. Nichtsdestoweniger steht das Fahrpersonal der bernischen Staatsbahn, so lange dasselbe auf dem Gebiete der Centralbahngesellschaft sich befindet, unter der Disziplinargewalt der Beamten der letztern und namentlich haben sich die Führer, Heizer und Wagenwärter, insoweit es die Bewegungen auf dem Bahnhof Bern und den übrigen Stationen betrifft, den Befehlen der Stationsvorsteher zu unterziehen.

Der bernischen Staatsbahn ist auf dem Bahnhof Bern ein entsprechendes Wartzimmer für ihre Kondukteure und ein Lokal für Aufbewahrung der zu den Zügen nöthigen Requisiten einzuräumen.

Art. 10. Die Verwaltung der der bernischen Staatsbahn zur Mitbenutzung überlassenen Bahnstrecken und Stationen, so wie des Bahnhofs Bern bleibt ausschließlich in der Hand der Centralbahngesellschaft. Darunter ist zunächst verstanden: die Ernennung des Personals und die Disziplinargewalt über dasselbe und die Beschaffung sämtlicher für den Dienst in allen seinen Richtungen erforderlichen Bedürfnisse.

Hievon ist ausgenommen die Lieferung der Requisiten für den Fahrdienst und die sämtlichen Druckfachen, welche jede Bahnverwaltung von sich aus zu beschaffen hat.

Die bernische Staatsbahn trägt an den Gehalten des gemeinschaftlichen Personals und an den gemeinschaftlichen Betriebskosten denjenigen Theil bei, wie solcher im nachfolgenden Art. 16 näher bezeichnet ist und zwar von dem

Tage an, an welchem der Betrieb auf einer oder beiden Linien der bernischen Staatsbahn wird eröffnet und demnach eine oder beide zur Mitbenutzung eingeräumte Bahnstrecken nebst dem Bahnhof Bern werden benutzt werden.

7. Mat
1863.

Von den Gehälten solcher gemeinschaftlichen Beamten und Angestellten, deren Verrichtung sich nicht bloß auf die in diesem Vertrage begriffenen Objekte, sondern auch auf andere Theile der Centralbahn erstrecken, ist bloß das entsprechende Betreffniß zu verrechnen.

Bevor die Vertheilung der Verwaltungskosten zwischen beiden Kontrahenten vorgenommen wird, sind von jenen die während der betreffenden Rechnungsperiode bewerkstelligten Einnahmen an Lagergeldern, Auf- und Ablad- und Krahnengebühren u. s. w. in Abzug zu bringen.

Art. 11. Die Centralbahn wird darüber wachen, daß ihr Dienstpersonal jeden Grades und jedes Dienstzweiges mit derselben Sorge den Dienst der bernischen Staatsbahn versehe, wie denjenigen der Centralbahn selbst.

Auf ein erstmaliges motivirtes Begehren der bernischen Staatsbahn soll ein zur Klage Anlaß gebender Angestellter gewarnt und auf ein zweites Begehren versetzt oder entlassen werden.

Art. 12. Die gemeinschaftlichen Angestellten haben sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Personen- und Güterzüge, die Anwendung der Transportreglemente und Taxen, die Behandlung der Einnahmen und der Skripturen, überhaupt in Bezug auf alles, was ausschließlich den Dienst der bernischen Staatsbahn beschlägt, allein an die Dienstvorschriften, welche ihnen von den zuständigen Beamten der bernischen Staatsbahn zukommen werden, zu halten.

7. Mai
1863.

Diese letztern dagegen dürfen unter keinen Umständen in die Bahnhofmanöver eingreifen, deren Anordnung allein von den Angestellten der Centralbahngesellschaft und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeht.

Hinsichtlich des Sicherheitsdienstes gelten auf allen dem gemeinschaftlichen Dienste eingeräumten Bahntheilen die auf der Centralbahn jeweilen bestehenden Vorschriften.

Art. 13. Falls die bernische Staatsbahn es vorziehen sollte, im Bahnhof Bern die Ausgabe der Personenbilletts oder den Güterdienst (*petite vitesse*) — letztern insoweit es das Erkennen der Güter und die mit Empfang oder der Expedition derselben verbundenen Skripturen, so wie den Inkasso der Frachten betrifft, — durch eigene von ihr ernannte Angestellte besorgen zu lassen, so steht ihr solches zu. In diesem Falle hat sie dieselben auch von sich aus zu salariren und es sollen die Gehalte der Beamten gleicher Kategorie der Centralbahngesellschaft selbstverständlich nicht in die gemeinschaftlich zu tragenden Bahnhofskosten, von welchen Art. 10 handelt, aufgenommen werden.

Art. 14. Der bernischen Staatsbahn steht in der Weise das Recht einer Mitaufsicht über den Dienst im allgemeinen und die einzelnen Beamten zu, daß ihr unbenommen bleibt, durch besondere Kommissäre ihren Betrieb zu überwachen und zu jeder Zeit die Bücher und Rechnungen resp. die Kassen der einzelnen Angestellten einer besondern Untersuchung und Prüfung zu unterwerfen, in so weit es ihren Verkehr betrifft.

Ferner verpflichtet sich die Centralbahngesellschaft auf Anzeige der bernischen Staatsbahn allfällig sich erzeigenden Uebelständen abzuhelpen und nothwendig erscheinenden Bedürfnissen Genüge zu leisten.

Art. 15. Jeder der beiden Kontrahenten hat sein Material, die in Wagen verladene Waaren und Gepäckstücke, so wie allfällige Brennmaterial-Vorräthe, auch so weit sich diese Gegenstände auf den gemeinschaftlich zu benutzenden Bahnstrecken befinden, selbst gegen Feuerschaden zu versichern.

7. Mai
1863.

Dagegen wird die Centralbahngesellschaft die auf dem Bahnhof Bern und den Stationen Zollikofen, Ostermündigen und Gümligen nicht in Wagen verladene Waaren und Gepäckstücke der beiden Kontrahenten versichern und die dafür zu bezahlende Prämie jeweilen in die von ihr gemäß Art. 10 zu stellende Rechnung über die Betriebskosten aufnehmen.

Art. 16. Die bernische Staatsbahn hat der Centralbahngesellschaft jenen Theil an die Unterhaltungskosten (Art. 8) und an die Besoldungen des gemeinschaftlichen Dienstpersonals und die weiteren Betriebskosten (Art. 10) zu vergüten, welcher sich ergibt aus der Anzahl der Eisenbahnzüge, mit welchen die bernische Staatsbahn die einzelnen Pachtobjekte benutzt, im Verhältniß zu den übrigen Zügen, für welche die einzelnen Pachtobjekte benutzt werden, so daß je die Gesamtzahl der betreffenden Züge als Faktor der Kostenvertheilung für jedes einzelne Pachtobjekt getrennt gilt und zwar namentlich:

- a. Für den Bahnhof Bern die Züge von der Herzogenbuchsee-, Thörishaus-, Thun-, Langnau- und Bieler-Linie;
- b. für die Linie Zollikofen-Wylerfeld die Züge von der Herzogenbuchsee- und Bieler-Linie;
- c. für die Linie Gümligen-Wylerfeld die Züge von der Thuner- und Langnauer-Linie;

7. Mai
1863.

d. für die Linie Wylerfeld-Bern die Züge von der Herzogenbuchsee-, Thun-, Biel- und Langnauer-Linie.

Die Centralbahngesellschaft übermittelt der bernischen Staatsbahn allmonatlich eine Rechnung über den durch letztere zu tragenden Antheil an den vorerwähnten Kosten. Die bernische Staatsbahn wird den Betrag dieser Rechnungen sofort berichtigen. Derselben steht es frei, periodisch die Originalbelege, welche diesen Rechnungen zu Grunde liegen, mit denselben zu vergleichen.

Das in diesem Artikel festgesetzte Beitragverhältniß der bernischen Staatsbahn an die jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten kann unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des Art. 7 einer Revision und Veränderung unterworfen werden.

Art. 17. Die Centralbahngesellschaft räumt der bernischen Staatsbahn für sich und ihre Rechtsnachfolger das immerwährende Recht der Mitbenutzung der Bahnstrecken von Bollkofen und Gümligen bis Bern und des Bahnhofes Bern (Art. 1) ein. Die bernische Staatsbahn übernimmt die ihr gemäß dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Verpflichtungen, behält sich aber das Recht vor, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung dieses Vertragsverhältniß ganz oder theilweise lösen zu können. Eine solche Kündigung muß vor einem 31. Dezember gehörig notifizirt werden, um am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres ihre Vollziehung zu finden.

Tritt eine theilweise Kündigung ein, so hat hinsichtlich der Quoten, welche für die im Pachtverhältniß verbleibenden Objekte an die Verzinsung des Baukapitals und an die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten Seitens der bernischen Staatsbahn beizutragen sind, eine neue Ver-

7. Mai
1863.

ständigung oder falls eine solche nicht erzielt werden könnte, eine schiedsgerichtliche Entscheidung auf Grundlage des Sinnes und Geistes der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Platz zu greifen.

Sollte die bernische Staatsbahn über kurz oder lang von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machen, so hat sie die Centralbahngesellschaft für außerordentliche Bauten, welche in Folge dieses Vertrags schon jetzt auszuführen sind (Art. 4) oder später etwa noch ausgeführt werden müßten, wie z. B. ein zweites Geleise von Zollikofen bis Wylerfeld u. s. w., nach dem Gutachten Sachverständiger, unter Berücksichtigung der Vortheile, welche solche Bauten der Centralbahn noch gewähren können, zu entschädigen. Die Konstruktionen, welche die bernische Staatsbahn im Bahnhof Bern zu ihrem eigenen Gebrauch wird errichtet haben, hat sie innert sechs Monaten, nachdem sie denselben verlassen, wegzuräumen und den Platz ausgeebnet zurückzugeben. Bei einer theilweisen Kündigung kommen die nämlichen Grundsätze in Betreff der Theile zur Anwendung, auf welche sich die Kündigung bezieht.

Art. 18. Sollte die bernische Staatsbahn ihre durch diesen Vertrag beschlagenen Bahnstrecken (Art. 1) ganz oder theilweise an einen Dritten veräußern, so hat der Erwerber sich endgültig zu erklären, ob er in diesen Vertrag eintreten wolle oder nicht. Im erstern Falle erlischt für die Erwerber das im Art. 17 für die Staatsbahn vorbehaltene Kündigungsrecht; im letztern Falle schließt die Veräußerung eine Kündigungspflicht von Seite der bernischen Staatsbahn auf ein Jahr nach Art. 17 unter den dort vorgesehenen Folgen nicht aus.

Art. 19. Der bernischen Staatsbahn bleibt das Recht vorbehalten, die Inkrastsetzung dieses Vertrags auf die

7. Mai
1863.

Mitbenutzung des Bahnhofs Bern nebst Dependenzen zu beschränken, in welchem Falle die sämtlichen oben enthaltenen Bestimmungen insoweit ihre Vollziehung erhalten, als sie auf dieses Objekt anwendbar erscheinen.

Art. 20. Sowohl über den Bahnhof Bern, als über die zur gemeinschaftlichen Benutzung der Kontrahenten dienenden Bahnstrecken und Stationen werden vollständige Situationspläne dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt. Auf dem Bahnhofplan sind die in dem vorstehenden Vertrage begriffenen Objekte nach den verschiedenen durch denselben festgesetzten Kategorien besonders zu bezeichnen und ebenso sollen in den andern betreffenden Plänen die in Ausführung des Art. 1, Lemma 2 vereinbarten Anschlüsse eingezeichnet werden.

Art. 21. Alle Streitigkeiten, welche über die Auslegung und Ausführung dieses Vertrags oder die daraus hervorgehenden auch im Vertrage nicht ausdrücklich vorgesehenen Verhältnisse zwischen den Kontrahenten entstehen könnten, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Dieses Schiedsgericht besteht aus drei von den Parteien gemeinschaftlich bezeichneten Schiedsrichtern. Können sich die Parteien über die Wahl nicht einigen, so hat das hohe schweizerische Bundesgericht dieselbe, so weit nöthig, vorzunehmen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Bern. Das schiedsgerichtliche Verfahren wird durch das diesem Vertrage beigelegte Reglement der bernischen Staatsbahn bestimmt.

Art. 22. Das Direktorium der Centralbahngesellschaft verpflichtet sich, die Genehmigung seines Verwaltungsrathes zu diesem Vertrage bis zum 19. Februar d. J. beizu-

bringen. Das Direktorium der bernischen Staatsbahn seinerseits hat die Genehmigung der kompetenten Behörde spätestens bis zum 31. März d. J. einzuholen und der Centralbahngesellschaft zu notifiziren.

7. Mai
1863.

Sollten von der einen oder andern Seite diese Fristen nicht beachtet werden, so fällt der gegenwärtige Vertrag dahin.

Also geschehen in Basel den neunten Hornung des Jahres eintausend achthundert drei und sechszig.

Für das Direktorium
der schweiz. Centralbahn,

Der Präsident:

Sulger.

Der Protokollführer:

Müller.

Namens des Direktoriums der
bernischen Staatsbahn,

Der Vice-Präsident:

Jul. Schaller.

Der Sekretär:

L. Schlincke.

Genehmigt vom Verwaltungsrathe der schweizerischen
Centralbahngesellschaft.

Olten, den 19. Februar 1863.

Der Präsident:

Bischoff.

Der Sekretär:

Müller.

7. Mai
1863.

Copia.

Basel, den 17. April 1863.

Das Direktorium der schweizerischen Centralbahn

an

Cit. Präsident und Regierungsrath des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Mit Gegenwärtigem geben wir uns die Ehre, zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß der Verwaltungsrath in seiner gestrigen Sitzung auf unsern Antrag beschlossen hat, Ihrem Verlangen in Bezug auf den Vertrag vom 9. Februar d. J. zu entsprechen und den Ratifikationstermin auf den 15. des künftigen Monats Mai hinauszuschieben.

Genehmigen Sie, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren Regierungsräthe! die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Das Direktorium der Schweiz. Centralbahn:

Der Präsident,
für denselben,

(Sig.) **Schmidlin.**

Der Protokollführer,
(Sig.) **Müller.**

Vom Regierungsrathe mit Empfehlung zur Genehmigung an den Großen Rath gewiesen.

7. Mai
1863.

Bern, den 8. April 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Mign.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

Der Große Rath des Kantons Bern,

unter selbstverständlicher vollständiger Wahrung aller konzeSSIONsmäßigen Rechte gegenüber der Centralbahngesellschaft, ertheilt vorstehendem Vertrage in allen Theilen seine Genehmigung.

Bern, den 7. Mai 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

8. Mai
1863.

D e k r e t

über

Aufnahme eines Staatsanlehens, behufs Aus-
führung der begonnenen Straßen- und Hoch-
bauten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die begonnenen Straßen- und Hochbau-
Neubauten in rationeller Weise zu Ende zu führen, und
die vom Staate im Bauwesen übernommenen Verpflich-
tungen zu erfüllen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

§. 1. Der Regierungsrath wird zur Aufnahme eines
Anlehens im Betrag von zwei Millionen Franken er-
mächtigt, welches längstens in folgenden Raten zurückzu-
zahlen ist :

1867	Fr.	220,000
1868	"	230,000
1869	"	240,000
1870	"	250,000
1871	"	260,000
1872	"	260,000
1873	"	270,000
1874	"	270,000
		Fr. 2,000,000

Die Bestimmung des Zinsfußes, so wie der übrigen
näheren Bedingungen dieses Anlehens, wird dem Regie-
rungsrathe überlassen.

§. 2. Behufs Amortisation dieses Anlehens ist die erstmals 1867 frei werdende Extrasteuerquote, welche zu Tilgung des in den Jahren 1853 bis 1857 für außerordentliche Staatsausgaben aufgenommenen Anlehens bezogen wird, bis und mit dem Jahr 1874 fortzubeziehen.

8. Mai
1863.

§. 3. Die Amortisation des Anlehens hat stattzufinden:

- a. aus jenen von 1867 bis und mit 1874 zu beziehenden Extrasteuerquoten von jährlich zirka Franken 200,000;
- b. aus einem jeweilen in das Budget der Baudirektion am Platz der bisherigen Baufredite aufzunehmenden Beiträge für das Fehlende von circa Fr. 100 à 130,000.

Für die Verzinsung des Anlehens bis und mit 1866 ist ebenfalls der entsprechende Betrag (circa Fr. 90,000) in das Budget der Baudirektion aufzunehmen.

§. 4. Die Anleihe summe von zwei Millionen Franken ist ausschließlich zur Ausführung der Straßen-, Brücken-, Hoch- und Wasserbauten und Bezahlung daheriger Beiträge bestimmt, welche in dem vom Großen Rathe genehmigten Verzeichnisse angeführt sind.

Der Regierungsrath ist kompetent, innerhalb dieses Verzeichnisses Kreditübertragungen zu gestatten. Die Verwendung allfälliger Kreditrestanzen zu Werken, welche in jenem Verzeichnisse nicht enthalten sind, so wie die Ausschließung darin vorgesehener Bauten oder Beiträge zu Gunsten der übrigen ist hingegen dem Großen Rathe vorbehalten.

8. Mai
1863.

§. 5. Ueber die Realisation des Anleiheus, die Verwendung der Anleiheussumme, die Verzinsung und die Kosten des Anleiheus, so wie endlich über die Rückzahlung desselben, ist in einem besondern Anhang zur Staatsrechnung alljährlich Rechnung zu legen.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 8. Mai 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

W. v. Stürler.

Obiges Dekret ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Mai 1863.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

G e s e z

über

die Militär-Steuer.

9. Mai
1863.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Militärsteuer mit der Last des
Militärdienstes möglichst in Einklang zu bringen,
auf den Vortrag der Direktion der Finanzen und des
Regierungsrathes,

beschließt :

§. 1. Der Militärsteuer unterliegen vom angetretenen
20. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr folgende Per-
sonen, sofern sie nicht auf irgend eine Weise der schwei-
zerischen Armee zugetheilt sind :

- a. die Kantonsbürger, wenn sie nicht außerhalb des
Kantons niedergelassen sind ;
- b. die im Kantone niedergelassenen Schweizerbürger aus
andern Kantonen ;
- c. die länger als ein Jahr im Kantone niedergelassenen
Nichtschweizer, sofern sie nicht durch bestehende Ver-
träge des Kantons Bern mit dem betreffenden Staate
von dieser Pflicht befreit sind.

Der nämlichen Steuer unterliegen ferner vorüberge-
hend folgende Militär :

9. Mai
1863.

- a. die vom aktiven Militärdienst wegen Urlaub, Krankheit u. s. w. für zwei Jahre oder länger Dispensirten;
- b. die außer Aktivität versetzten und die Uneingetheilten.

§. 2. Militärsteuerpflichtige Kantonsbürger, welche sich außer dem Kanton aufhalten, aber daselbst nicht niedergelassen sind, unterliegen der Militärsteuerpflicht an ihrem letzten Wohnsitze.

§. 3. Das militärpflichtige Altersjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Christmonat, so daß die im gleichen Jahrgange Gebornen zu gleicher Zeit in die Steuerpflicht und aus derselben treten (§. 2 der Militär-Organisation).

§. 4. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind befreit:

- a. diejenigen, welche ohne ihr Verschulden, infolge von Verwundungen im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste, Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zu jeglichem Militärdienste untauglich machen;
- b. diejenigen, welche aus Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen nichts erwerben können, insofern sie nicht ein reines Vermögen von wenigstens Fr. 8000, oder ein Einkommen von wenigstens Fr. 400 besitzen oder von Seite ihrer Eltern eine Anwartschaft auf ein Vermögen von wenigstens Fr. 3000 haben;
- c. Sektionschreiber, Postläufer, Landjäger und Instruktoren;
- d. die Notharmen, so wie die aus Spend- und Krankenkassen, überhaupt alle von öffentlichen Armenfonds Besteuerten, so lange diese Besteuerung währt;

9. Mai
1863.

- e. diejenigen, welche vor dem Infrasttreten dieses Gesetzes die ihnen nach den bisher bestandenen Gesetzen obgelegene Militärpflicht vollständig erfüllt haben.

§. 5. Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:

- a. jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen oder Erwerb, für seine Dienstbefreiung als solche,

im 20—32 Altersjahr Fr. 5. —

„ 33—40 „ „ 3. —

„ 41—44 „ „ 2. —

- b. überdieß bezahlt derselbe jährlich eine Abgabe im Verhältniß zum Vermögen, Einkommen und Erwerb nach folgendem Maßstabe:

- 1) von je Fr. 1000 Vermögen

im 20—32 Altersjahr Fr. 1. 50

„ 33—40 „ „ 1. —

„ 41—44 „ „ — 50

- 2) von je Fr. 100 reinem Einkommen oder Erwerb

im 20—32 Altersjahr Fr. 2. —

„ 33—40 „ „ 1. 50

„ 41—44 „ „ 1. —

- c. Einkommen oder Erwerb von Fr. 300 und weniger ist nicht zu berechnen, und als Maximum der Militärsteuer eines Jahres wird die Summe von Fr. 500 bestimmt.

§. 6. Bei unabgetheilten, noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Söhnen ist auch das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern, für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu

9. Mai
1863.

bringen, sofern das erbanwartchaftliche Vermögen wenigstens Fr. 3000 und der in Berechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von Fr. 300 erreicht.

§. 7. Militärsteuerpflichtige, welche bereits aktiven Dienst gethan und ihre militärische Ausrüstung bestritten haben, bezahlen nur die Hälfte der nach den §§. 5 und 6 ihnen beziehenden Gesamtsteuer.

§. 8. Die Eltern sind für die Militärsteuer ihrer unabgetheilten, noch unter ihrer Gewalt stehenden Söhne haftbar.

§. 9. Die Leistungen der bereits eingetragenen militärsteuerpflichtigen Personen sollen jährlich insofern einer Revision unterworfen werden, als die Verhältnisse, welche bei der frühern Taxation zum Maßstabe dienten, eine Veränderung erlitten haben, oder überhaupt der Fall einer Berichtigung der ursprünglichen Taxation eintritt.

§. 10. Für die Taxation des Vermögens, Einkommens und Erwerbs sind im alten Kantonstheil die Staatssteuerregister maßgebend, im neuen Kantonstheil sind Vermögen, Einkommen und Erwerb nach gleichem Maßstabe auszumitteln.

§. 11. Ueber die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen und ihrer Eltern haben die Gemeinderäthe von Amtes wegen ihren Bericht auszustellen.

§. 12. Die Taxation der militärsteuerpflichtigen Personen geschieht durch eine in jedem Amtsbezirke aufgestellte Kommission, bestehend aus :

- a. dem Regierungsstatthalter oder dessen Stellvertreter, als Präsident;

9. Mai
1863.

- b. dem Amtschaffner oder dessen Stellvertreter;
- c. einem von der Militärdirektion zu bezeichnenden Offizier oder Unteroffizier;
- d. dem Einwohnergemeinderaths-Präsidenten, in dessen Gemeinde der zu Taxirende wohnt, oder einem vom Gemeinderathe dazu bezeichneten Mitgliede desselben;
- e. dem Sektionschreiber der betreffenden Sektion.

Der Amtsschreiber ist derselben als Protokollführer beigegeben.

§. 13. Die Pflichtigen haben an dem bezeichneten Tage, unter Folge des Verlustes des Einspruchsrechtes, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Kommission zu erscheinen und von der ihnen auferlegten Taxe Kenntniß zu nehmen. Zu Einsprachen ist ihnen vom Schluß der Taxation hinweg eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, während welcher das Register zu Jedermanns Einsicht bei der Amtschaffnerei aufgelegt sein soll.

§. 14. Das Register über die gepflogenen Verhandlungen ist vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen und nach Ablauf der zur Einreichung von Reklamationen festgesetzten Frist von 10 Tagen, mit dem Berichte des Amtschaffners und den allenfalls eingelangten Einsprachen, durch das Regierungsstatthalteramt der Finanzdirektion einzusenden.

Auch die Minderheit der Taxationskommission ist befugt, ihre von der Mehrheit abweichenden Ansichten in einem besondern Berichte geltend zu machen.

§. 15. Behufs der gleichmäßigen Bestimmungen der Militärtaxen im ganzen Kantone wird eine besondere vom Regierungsrathe auf die Dauer von 4 Jahren zu ernennende Centralkommission niedergesetzt, welche die sämt-

9 Mai
1863.

lichen Register, so wie die eingelangten Einsprachen zu prüfen und hierauf die Taxen definitiv festzusetzen hat. Der Kantonsbuchhalter oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beizuwohnen. Die berichtigten und genehmigten Register der einzelnen Amtsbezirke sind vom präsidirenden Mitgliede und dem der Kommission beigegebenen Sekretär zu unterzeichnen.

Es darf keine Taxe abgeändert werden, ohne daß dem Steuerpflichtigen Gelegenheit geboten wäre, sich mündlich oder schriftlich vernehmen zu lassen.

§. 16. Dieses von der Revisionskommission endlich festgestellte Steuerregister hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils und die Zahlung des von ihr festgesetzten Betrags kann auf keinen Fall verweigert werden. Glaubt jedoch ein Beitragspflichtiger sich über die Bestimmung seines Beitrags beschweren zu müssen, so steht ihm nach geleisteter Zahlung während 10 Tagen der Rekurs an die Finanzdirektion, beziehungsweise an den Regierungsrath offen. Nur Einsprachen, welche gegen den Grundsatz der Steuerpflicht gerichtet sind, wie z. B. wegen doppelter Taxation oder wegen Erfüllung der Militärpflicht durch aktiven Dienst, werden ohne vorherige Zahlung behandelt. Einsprachen, deren Unterschiedsbetrag Fr. 10 nicht übersteigt, entscheidet die Finanzdirektion endlich.

§. 17. Der Regierungsschatthalter als Präsident der Taxationskommission hat die nach der allgemeinen Taxation im Laufe des Jahres vorkommenden Taxationen von sich aus vorzunehmen, in welchen Fällen die 10tägige Frist zur Beschwerdeführung am Tage der Eröffnung zu laufen beginnt.

§. 18. Militärsteuerpflichtige, welche sich der Militärsteuer entziehen, sind für die rückständigen Jahre im doppelten Betrag zu taxiren. Der Verleider erhält von diesem Zuschlage seinen Antheil nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. October 1851 über die Vertheilung der Geldstrafen.

§. 19. Der Amtschaffner ist gehalten, diejenigen Militärsteuern, welche innert der von ihm zu bestimmenden Frist von 30 Tagen nicht bezahlt werden, den Sectionsschreibern oder den Landjägern zum Bezuge zu übergeben, welche hiefür von jeder eingehenden Taxe eine Gebühr von 20 Rp. vom Schuldner zu fordern berechtigt sind.

§. 20. Bleibt die auf diese Weise an die Pflichtigen ergangene Aufforderung fruchtlos, so ist gegen die Säumigen die Betreibung nach Mitgabe der §§. 443 u. ff. des Vollziehungsverfahrens anzuheben (§. 16).

Gegen Pflichtige, von welchen auf erlassenen Vollziehungsbefehl keine Bezahlung erhältlich ist, hat der Richter das Wirthschaftsverbot auf so lange zu verhängen, bis sie ihre Taxen und daherige Kosten bezahlt haben.

Arbeitsfähige Pflichtige, welche ihren Steuerbetrag nicht zu bezahlen im Stande sind, können angehalten werden, ihre Steuern durch Straßenarbeit abzuverdienen, Für jeden Tag Arbeit wird Fr. 1. 50 berechnet. Der Richter hat zu entscheiden, in welchen Fällen dieß zu geschehen habe.

§. 21. Jeder Geistliche im Kanton soll, bevor er die Verkündung der Ehe eines im militärpflichtigen Alter befindlichen Mannes annimmt, sich von demselben bescheinigen lassen, daß er der Wehrpflicht entweder durch persönliche

9. Mai
1863.

Dienstleistungen, oder durch Bezahlung der Militärsteuer Genüge leistet.

§. 22. Die Militärsteuer kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste gestanden. Der Große Rath hat in einem solchen Fall, zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine solche Erhöhung stattfinden solle.

§. 23. Das Gesetz über die Militärsteuer vom 25. Mai 1852, das provisorische Gesetz über Abänderung des §. 1 desselben vom 5. März 1858, sowie der §. 153 des Gesetzes über die Militär-Organisation, soweit er mit obiger Bestimmung im Widerspruch steht, sind aufgehoben.

§. 24. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft und äußert seine Wirksamkeit auch auf die im Jahr 1863 zu beziehende Militärsteuer. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und erläßt die zu derselben nöthigen Verordnungen.

Bern, den 9. Mai 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Vorstehendes Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Mai 1863.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

Vollziehungsverordnung20. Mai
1863.

zum

Gesetz über die Militär-Steuer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die Militärsteuer
vom 9. Mai 1863,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
verordnet :

A. Amtsbezirkskommissionen.

Art. 1. Zur Vornahme der Taxation der Militärsteuerpflichtigen beruft die Finanzdirektion jeweilen in den ersten Monaten des Jahres die Amtsbezirkskommissionen (§. 12) durch das Organ der Regierungstatthalter als deren Präsidenten am Amtssitze zusammen und läßt lektorn aufstellen:

- a. das Doppel der Militärsteuerkontrolle des Amtsschaffners und dasjenige der Kantonsbuchhaltere,
- b. das Verzeichniß der seit der frühern Taxation vom Militärdienst Dispensirten ;

indem sie denselben zugleich die Jahrgänge angiebt, welche für das betreffende Jahr die Gebühren der drei Altersklassen zu bezahlen haben.

Für 1863 ist nebst den beiden Doppelten der neuen Register auch das Doppel des Registers des Amtsschaffners pro 1862 der Commission vorzulegen.

20. Mai
1863.

Art. 2. Sofort nach Empfang dieses Auftrages hat der Regierungstatthalter in Verbindung mit dem Amtsschaffner und unter Beziehung des Amtsschreibers als Sekretär, zusammen einen Ausschuß der Commission bildend, auf Grundlage der nach Art. 1 vorliegenden Akten die Militärsteuerpflichtigen des betreffenden Jahrganges auszumitteln und in die beiden Doppel der Controlle eintragen zu lassen, beziehungsweise die schon eingetragenen Pflichtigen für das betreffende Jahr zu bezeichnen. Sodann hat dieser Ausschuß die betreffenden Namen und Angaben gemeindeweise in die für den Bericht der Gemeinderäthe bestimmten Formularien auszuziehen.

Art. 3. Nach Beendigung dieser Operation bezeichnet der Regierungstatthalter den Tag oder die Tage der Taxation und beruft die Mitglieder ein, die Gemeindrathspräsidenten unter Zustellung der oben erwähnten Verzeichnisse und mit der Weisung, ihm dieselben, mit dem Bericht des Gemeindrathes gehörig ergänzt, wenigstens 4 Tage vor dem Taxationstage wieder einzusenden. Ort, Tag und Stunde der Taxation sind sodann unter Berufung auf die von der Finanzdirektion ausgehende allgemeine Bekanntmachung im Amtsblatte und mittelst Anschlages oder sonst auf geeignete Weise in den Gemeinden zu publiziren.

Zwischen dem Auftrag der Finanzdirektion an den Regierungstatthalter und dem von Letzterm zu bezeichnenden Taxationstage darf höchstens ein Zeitraum von drei Wochen liegen.

Art. 4. Die Berichte der Gemeinderäthe sollen getrennt angeben:

- a. das Vermögen des Pflichtigen (§. 5, h. 1),
- b. das reine Einkommen desselben (§. 5, h. 3),

20. Mai
1868.

- c. allfällige Bemerkungen über sonstige Verhältnisse des
Pflichtigen,
bei ungetheilten, noch unter der elterlichen Gewalt
stehenden Söhnen überdies:
d. das Vermögen der Eltern,
e. das reine Einkommen der Eltern,
f. die Zahl deren Kinder;

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, diese Berichte durch
Aufnahme der Pflichtigen ihrer Gemeinde, welche ursprüng-
lich darin nicht enthalten sein möchten, bestmöglich zu er-
gänzen. Berichte, welche unvollständig lauten sollten,
würden zu sofortiger Ergänzung zurückgesandt.

Art. 5. Am Taxationstage sind vor allem aus die persön-
lich oder durch Vertretung Erscheinenden (§. 13) in der
Reihenfolge der Gemeinden des Amtsbezirks vorzurufen und
ist deren Taxation auf Grundlage des Gesetzes und der aus-
gemittelten Verhältnisse vorzunehmen und in die beiden
Doppel-Controllen einzutragen. Es darf jedoch von diesen an-
wesenden Pflichtigen keine Bezahlung der Taxen angenom-
men werden, da diese Taxation keine definitive ist, sondern
noch der Revision der Centralcommission unterliegt.

Erscheinen Solche, für welche kein gemeindevorständlicher
Bericht eingeholt werden konnte, so hat der betreffende
Gemeindevorstand für dieses erste Jahr die Vermögens-
und Einkommensverhältnisse bestmöglich von sich aus an-
zugeben.

Nachdem die Taxen aller anwesenden oder vertretenen
Pflichtigen berechnet sind, schreitet die Commission zur
Taxation der übrigen.

Art. 6. Die Berichte der Gemeindevorstände oder die Er-
gänzungsberichte der Abgeordneten derselben in der Commis-

20. Mai
1863.

sion sind bei der Taxation, nach Art. 4 hievon getrennt, in die beiden Doppel-Controllen einzutragen. Wo dieses unvollständig geschehen sollte, würden die Controllen zur Ergänzung zurückgesandt.

Art. 7. Die Commission hat den bei Berechnung nach Gesetz auf Grundlage der amtlichen Vermögensbescheinigungen herauskommenden Betrag ohne alle Rücksicht auf die Person des Pflichtigen als Taxe zu bezeichnen.

Art. 8. Taxen, welche den Pflichtigen nachträglich für frühere Jahre mit oder ohne Buße auferlegt werden, sind mit der Taxe des laufenden Jahres zu vereinigen, jedoch soll mittelst entsprechenden Bemerkungen aus der Controlle ersichtlich sein, wie die einzelnen Jahrgänge und die Buße berechnet wurden.

Art. 9. Bei der Taxation haben die Gemeindsabgeordneten und Sektionschreiber nur mitzustimmen, soweit es Pflichtige betrifft, die in ihrer Gemeinde oder Sektion wohnen (§. 12). Der Präsident seinerseits giebt seine Stimme nur ab, um bei Stimmengleichheit zu entscheiden. Als Taxe gilt der also durch die Mehrheit der Stimmen fixirte Betrag und dieser ist in die Controllen einzutragen. Der Minderheit steht es frei, über ihre abweichenden Ansichten einen besondern Bericht an die Finanzdirektion einzureichen (§. 14).

Art. 10. Nach Beendigung der Taxation in den Amtsbezirken ist die Militärsteuerkontrolle, welche von Präsident und Aktuar der Commission zu unterzeichnen und von Letzterem zu registriren ist, beim Amtschaffner während 10 Tagen zur Einsicht der Taxirten aufzulegen, bei welchem auch allfällige Einsprachen gegen die Taxation (§. 13) binnen

dieser gleichen Frist schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf derselben hat der Amtschaffner diese Einsprachen nebst einem Bericht und den beiden Doppel-Controllen dem Regierungsstatthalter zu übergeben. Letzterer übersendet sogleich sowohl die beiden Doppel-Controllen nebst den Einsprachen und dem Bericht des Amtschaffners, dem er den seinigen beizusetzen befugt ist, als auch die Originalberichte der Gemeindräthe an die Kantonsbuchhaltereien zu Händen der Centralcommission.

20. Mai
1863.

B. Centralcommission.

Art. 11. Nachdem die Frist zu Einsprachen in den Amtsbezirken abgelaufen ist, versammelt die Finanzdirektion die Centralcommission (§. 15) und stellt derselben die beiden Doppel-Controllen, jedes Amtsbezirks, die Originalberichte der Gemeinden, sowie die Einsprachen und bezüglichen Berichte zu.

Die Centralcommission hat die Aufgabe:

- a. Die Berechnungen der Amtskommission auf Grundlage der angegebenen Vermögens-, Einkommens- und Alters-Verhältnisse dem Gesetze gemäß zu revidiren,
- b. allfällige Einsprachen bei diesem Anlaße auf Grundlage des Gesetzes zu erledigen,
- c. die Taxen definitiv festzusetzen und in den Controllen in der entsprechenden Colonne einzutragen.

Sobald die Taxen eines Amtsbezirks revidirt sind, hat die Commission denjenigen, deren Taxen abgeändert worden sind, nach einem Formular hievon Anzeige zu machen mit dem Beifügen, daß allfällige Einsprachen binnen 8 Tagen vom Datum dieser Meldung hinweg schriftlich oder mündlich direkt bei ihr anzubringen sind. Die Bezugssumme

20. Mai
1863.

eines Amtsbezirks erwächst erst nach Ablauf dieser Frist und nachdem die eingelangten Einsprachen erledigt sind, in Kraft (§. 15).

Die Mehrheit der Stimmen gilt für die Beschlüsse der Commission. Der Präsident stimmt nur bei gleichstehender Zahl der Stimmen.

Sobald die Taxation eines Amtsbezirks definitiv beendet ist, hat die Kantonsbuchhalterei die Addition und Refapitulation zu besorgen, wonach beide Doppel-Controllen vom Präsidenten und Sekretär der Centralcommission unterzeichnet werden (§. 15).

C. Anordnung des Bezugs.

Art. 12. Nach Maßgabe der Erledigung durch die Centralcommission sendet die Kantonsbuchhalterei das eine Doppel Controlle an die Amtsschaffnerei zur Vornahme des Bezugs, während sie das andere zur Controllirung behält.

Der Amtsschaffner hat die entsprechenden Auszüge aus der Taxationskontrolle nach einem Formulare auszuziehen und dieselben nach Nummern geordnet zur quittirten Herausgabe bereit zu halten. Binnen 10 Tagen nach Empfang der Controlle hat er die Pflichtigen durch das Amtsblatt einzuladen, die sie betreffenden Taxen binnen einer Frist von dreißig Tagen an ihn zu entrichten (§. 19) und überdies hat er durch Mahnungsbriefe jedem Einzelnen den Betrag seiner Taxe mitzutheilen.

Nach Ablauf obiger Frist ist der Amtsschaffner befugt, die ausstehenden Taxen durch die Sektionschreiber oder durch Landjäger einfordern zu lassen, welche Einzieher berechtigt sind, vom Schuldner eine Gebühr von 20 Rp. zu beziehen (§. 19). Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos,

so ist gegen die Säumigen ohne Weiters der Vollziehungsbefehl zu erlassen (§. 20).

20. Mat
1863.

Art. 13. Ueber Schuldner, von welchen durch das Vollziehungsverfahren wegen Mangel an Pfand oder wegen Geldtag keine Zahlung erhältlich ist, hat der Amtschaffner periodisch unter Einsendung eines Verzeichnisses und der Akten der Kantonsbuchhalterei Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Letztere wird sodann von der Finanzdirektion Weisung einholen, ob beim Richter der Geldtag anbegehrt oder die Aussprechung des Wirthshausverbotes oder die Abverdiennung mit Straßenarbeit verlangt werden soll (§. 20).

Art. 14. Einsprachen gegen die Taxation der Centralkommission sind vom Amtschaffner nur dann als Grund zur Einstellung des Bezugs zu berücksichtigen, wenn die Betreffenden angeben, nicht militärsteuerpflichtig oder doppelt taxirt worden zu sein; Einsprachen hingegen, welche nur gegen das Maß der Steuer gerichtet sind, hat der Amtschaffner beim Bezug nicht zu berücksichtigen, indem sie auch von kompetenter Behörde erst nach erfolgter Bezahlung behandelt werden können, beziehungsweise denselben nur auf dem Wege der Restitution entsprochen werden soll (§. 16).

D. Nachträgliche Taxationen.

Art. 15. Nach der Taxation im Laufe des Jahres vorkommende Taxationen hat der Regierungstatthalter als Präsident der Commission von sich aus vorzunehmen (§. 17) und sowohl der Amtschaffnerei als der Kantonsbuchhalterei zur Eintragung in die Controllen und zum Bezug mitzutheilen und zwar unter genauer Angabe der Nummern, Namen, Wohnorte, Alter und der dabei berücksichtigten Vermögensverhältnisse.

20. Mai
1863.

K. Entschädigung der Commissionen.

Art. 16. Die Mitglieder der Centrakommission und der Amtskommissionen, sofern sie nicht ohnehin vom Staate eine Besoldung beziehen, haben Anspruch auf ein Taggeld, erstere von Fr. 5, letztere von Fr. 4. Alle Mitglieder, welche mehr als 1 Stunde vom Sitze der Commission wohnen, beziehen die im Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 für die Mitglieder des Großen Rathes bestimmte Reiseentschädigung.

Der Amtschaffner hat diese Entschädigung zu berechnen und ohne Visa auszubezahlen, sowie unter Beilage der Collectivquittung zu verrechnen.

Art. 17. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

3. Juni
1863.

die Amtsbürgschaftssummen einiger Beamten der
Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Amtsbürgschaftssummen von Be-
amten der Erziehungsdirektion zu regeln,

beschließt:

§. 1. Folgende Beamte der Erziehungsdirektion haben
als Sicherheit für die ihnen obliegende Verantwortlichkeit
die beigefügten Amtsbürgschaften zu leisten:

der Direktor des Seminars in Münchenbuchsee	Fr. 6000
" " " " " Bruntrut	" 5000
" " " " " Delsberg	" 4000
" Verwalter der Taubstummenanstalt Frienisberg	" 6000

§. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und soll
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Juni 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Wigg.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

8. April
23. Juni
1863.

R e g l e m e n t

über

die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu ver-
abfolgenden Unterstützungen.

(Vom 8. April 1863.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes, be-
treffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidg.
Militärorganisation vom 15. Heumonats 1862, betreffend
die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfol-
genden Unterstützungen,

beschließt :

Art. 1. Um zum Bezuge einer eidg. Unterstützung
berechtigt zu sein, hat ein Schießverein folgende Bedin-
gungen zu erfüllen :

- 1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zu
dem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden
Schweizerbürger den Eintritt in den Verein ge-
statten.
- 2) Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark
sein.
- 3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit gezogenen
Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition statt-
finden.

- 4) Es soll wenigstens auf folgende Distanzen geschossen werden :

auf 400, 600 und 800 Schritt für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Järgergewehr);

auf 200, 300 und 400 Schritt für das umgeänderte Infanteriegewehr.

- 5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.

- 6) Es soll nur auf Scheiben nach eidg. Vorschrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannesfigur) geschossen werden.

- 7) Er hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Die kantonalen Militärbehörden haben spätestens bis den 1. August dieses Jahres dem eidg. Militärdepartement ein Verzeichniß der im Kanton bestehenden Schießvereine, deren Statuten sie genehmigt haben, mit Angabe der Mitgliederzahl und Beifügung je eines Exemplares der genehmigten Statuten, einzusenden, und bei gleichem Anlasse auch die in den Kantonen bestehenden Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen betreffend die Schützenvereine und deren Unterstützung mitzutheilen.

Art. 3. Um den Unterstützungs-Anspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons bis spätestens den 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich ist :

8. April
23. Juni
1863.

8. April
23. Juni
1863.

- a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Waffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
- b. Art der gebrauchten Schießwaffe (ob Stutzer, Jägergewehr 2c.) und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse;
- c. Angabe der Trefferzahl, so wie das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Prozenten ausgedrückt;
- d. die Richtigkeit dieses Ausweises muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines bescheinigt sein.

Art. 4. Diese Verzeichnisse werden von den Kantonal-militärbehörden geprüft und nach Richtigbefinden mit ihrem Visum versehen dem eidg. Militärdepartement bis spätestens 1. Dezember eingesandt, welches daraufhin die Ausbezahlung der Summen an die Kantonal-militärbehörden zuhanden der berechtigten Vereine verfügt.

Art. 5. Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereines, bei welchem die in Art. 1, 2, 3 und 4 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für eben so viele Schüsse, oder eine dieser gleich kommende Unterstützung leistet.

Die Vergütung geschieht im Verhältnisse von 4,5 Centimen für den Stutzer- und Jägergewehr-, und von 6 Centimen für den Prélaz-Burnand-Gewehr-Schuß.

Art. 6. Gegenwärtiges Reglement tritt vorläufig für das laufende Jahr in Kraft.

Dasselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

8. April
23. Juni
1863.

Bern, den 8. April 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiesß.

Vorstehendes Reglement soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 23. Brachmonat 1863.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

2. Febr.
24. Juni
1863.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Belgien.

Abgeschlossen den 17. Christmonat 1862.

Ratifizirt von Belgien am 24. Jänner 1863.

" " der Schweiz am 2. Hornung 1863.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
des zwischen den Bevollmäch-
tigten des schweizerischen Bun-
desrathes und Seiner Ma-
jestät des Königs der Belgier
am 17. Christmonat 1862 in
Bern unter Ratifikationsvor-
behalt abgeschlossenen und
unterzeichneten Postvertrages,
welcher vom schweizerischen
Nationalrath am 23. Jänner
1863 und vom schweizerischen
Ständerath am 26. gleichen
Monats genehmigt worden
ist, und der also lautet:

LÉOPOLD,

Roi des Belges,

à tous présens et à venir,

SALUT.

Ayant vu et examiné la
Convention de poste, con-
clue à Berne, le 17 Décembre
1862, entre la Belgique et
la Confédération Suisse, par
Notre Plénipotentiaire, muni
de Nos pleins-pouvoirs, avec
le Plénipotentiaire également
muni de pleins-pouvoirs en
bonne et due forme de la
part du Conseil Fédéral
Suisse, Convention dont la
teneur suit:

Der schweizerische Bundesrath
und

Seine Majestät
der König der Belgier,
von dem Wunsche beseelt,
durch einen neuen Vertrag
den Briefpostdienst zwischen
ihren beidseitigen Staaten zu
verbessern, haben zu diesem
Behufe als ihre Bevollmäch-
tigten ernannt:

Der
schweiz. Bundesrath:

Herrn Dr. Wilhelm Næff,
Mitglied des schweizerischen
Bundesrathes, Vorsteher des
Postdepartements der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät
der König der Belgier:

Herrn Roger Helman von
Grimberghe, Ritter Seines
Ordens, Commandeur des
Ordens Seiner Katholischen
Majestät Isabella von Spa-
nien, Ritter des St. Mauri-
tius- und Lazarus-Ordens
von Italien, Geschäftsträger
Seiner Regierung bei der
schweiz. Eidgenossenschaft,

Le Conseil fédéral suisse
et

Sa Majesté
le Roi des Belges.

également animés du désir
d'améliorer au moyen d'une
nouvelle Convention, le ser-
vice des correspondances
entre leurs Etats respectifs
ont nommé pour leurs plé-
nipotentiaires à cet effet,
savoir:

Le Conseil fédéral suisse:

Monsieur le Docteur Guil-
laume Næff, membre du Con-
seil fédéral, Chef du Dépar-
tement des Postes de la Con-
fédération suisse, et

*Sa Majesté le Roi des
Belges:*

Monsieur Roger Helman
de Grimberghe, Chevalier de
Son Ordre, Commandeur de
nombre de l'Ordre d'Isabelle
la Catholique d'Espagne,
Chevalier de l'Ordre des
S. S. Maurice et Lazare d'Ita-
lie, Chargé d'Affaires de Son
Gouvernement près la Con-
fédération suisse,

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung von Belgien eine periodische und regelmäßige Auswechslung von Briefen, Waarenmustern, Zeitungen und Drucksachen aller Art aus den beiderseitigen Staaten oder aus den Ländern, für welche die kontrahirenden Theile zur Vermittlung dienen oder dienen werden, stattfinden.

Wenn der Versender nicht auf der Adresse eine andere Versendungsweise angibt, so sind die Briefpostgegenstände jeder Art, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz adressirt werden, in allen Fällen in die geschlossenen

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Il y aura entre l'Administration des postes de la Confédération suisse et l'Administration des postes de Belgique un échange périodique et régulier de lettres, d'échantillons de marchandises, de journaux et d'imprimés de toute nature, originaires des Etats respectifs ou provenant des pays auxquels les Administrations des postes des deux parties contractantes servent ou pourraient servir d'intermédiaire par la suite.

A moins qu'une indication contraire ne soit énoncée par l'envoyeur à la suscription, les correspondances de toute nature, adressées de Suisse en Belgique ou de Belgique en Suisse seront invariablement comprises dans les dépêches closes

Briefpakete, welche die beiderseitigen Postverwaltungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages unterhalten, aufzunehmen.

Art. 2. Die Briefe, Waarenmuster, Zeitungen und Drucksachen, welche im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, werden in geschlossenen Briefpaketen, durch Vermittlung der französischen Posten oder der deutschen Posten, gemäß den zwischen der Schweiz und Belgien einerseits und den Regierungen der obigen Staaten andererseits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen befördert.

Art. 3. Die Kosten für den Transport der in den zwei vorhergehenden Artikeln bezeichneten Briefpostsendungen zwischen der Gränze der schweizerischen Eidgenossenschaft und derjenigen von Belgien werden von den Postverwaltungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von Belgien zu gleichen Theilen getragen.

que les Offices des postes des deux pays échangeront en vertu de la présente convention.

Art. 2. Les lettres, les échantillons, les journaux et imprimés dont il est fait mention à l'article précédent, seront transportés en dépêches closes soit par l'intermédiaire des postes de France, soit par l'intermédiaire des postes de l'Allemagne en vertu des conventions conclues ou à conclure entre la Suisse et la Belgique d'une part, et les Gouvernements des pays susmentionnés d'autre part.

Art. 3. Les frais résultant du transport entre la frontière de la Confédération suisse et la frontière de Belgique des dépêches désignées dans les deux articles précédents, seront supportés en parties égales par l'Administration des postes de la Confédération suisse et l'Administration des postes de Belgique.

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

Art. 4. Es bleibt jedoch vereinbart, daß die Kosten für den Transit-Transport der beidseitig, d. h. von den schweizerischen Kantonen nach Belgien und von Belgien nach den schweizerischen Kantonen, in den geschlossenen Briefpaketenversandten Briefpostgegenstände von derjenigen der beiden Verwaltungen bezahlt werden sollen, welche von den zwischenliegenden Verwaltungen vortheilhaftere Bedingungen für die Transittaren erlangt haben wird, und daß derjenigen der beiden Verwaltungen, welche die Gesamtsumme dieser Taren bezahlt hat, die Hälfte derselben von der andern Verwaltung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 hievor, zurückerstattet werden soll.

Art. 5. Die Portopreise, welche die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und diejenige von Belgien auf den gegenseitig überlieferten Briefen in Rechnung zu bringen haben, werden für jeden einzelnen Brief

Art 4. Il est entendu toutefois que les frais de transit des correspondances expédiées en dépêches closes de part et d'autre, c'est-à-dire, des Cantons suisses pour la Belgique et de Belgique pour ces Cantons, seront acquittés par celles des deux Administrations qui aura obtenu des Administrations intermédiaires des conditions de prix plus avantageuses, et que celles des deux Administrations qui aura soldé la totalité de ces frais, sera remboursée de la moitié par l'autre Administration conformément aux stipulations de l'article 3 précédent.

Art. 5. Le prix de port dont l'Administration des postes de la Confédération suisse et l'Administration des postes de Belgique auront à se tenir compte réciproquement sur les lettres que ces deux Administrations

nach Maßgabe der hienach folgenden Progressions-Scala festgestellt.

Als einfache Briefe werden diejenigen betrachtet, welche das Gewicht von 10 Grammen nicht übersteigen.

Die Briefe von 10 bis 20 Grammen Gewicht unterliegen der doppelten Taxe eines einfachen Briefes, diejenigen von 20 bis 30 Grammen der dreifachen, und so fort, indem für je 10 Gramme oder Bruchtheil von 10 Grammen mehr der Betrag der einfachen Taxe hinzugefügt wird.

Art. 6. Die Personen, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz gewöhnliche, d. h. nichtchargirte Briefe versenden wollen, können nach Belieben das Porto derselben bis an den Bestimmungsort vorausbezahlen, oder die Entrichtung des Porto's dem Empfänger überlassen.

Art. 7. Die Taxe für jeden gewöhnlichen, von einem

se livreront de part et d'autre, sera établi, lettre par lettre, d'après l'échelle de progression suivante.

Seront considérées comme lettres simples celles dont le poids n'excède pas 10 grammes.

Les lettres pesant de 10 à 20 grammes supporteront deux fois le port de la lettre simple, celles de 20 à 30 grammes, trois fois le port, et ainsi de suite en ajoutant de 10 en 10 grammes ou fraction de 10 grammes un port simple.

Art. 6. Les personnes qui voudront expédier des lettres ordinaires, c'est-à-dire non chargées, soit de la Suisse pour la Belgique, soit de la Belgique pour la Suisse, pourront à leur choix en payer le port d'avance jusqu'à destination ou en laisser le port à la charge du destinataire.

Art. 7. La taxe à percevoir pour toute lettre or-

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

der beiden Staaten in den andern versandten Brief wird festgesetzt auf:

- 1) vierzig Rappen für den einfachen Portosatz der durch Vermittlung der französischen Posten beförderten, frankirten und unfrankirten Briefe;
- 2) dreißig Rappen für den einfachen Portosatz der durch Vermittlung der deutschen Posten beförderten, frankirten Briefe;
- 3) vierzig Rappen für den einfachen Portosatz der ebenfalls durch Vermittlung der deutschen Posten beförderten, unfrankirten Briefe.

Die beiden Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien werden die eine oder die andere der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Routen benutzen, wenn der Versender nicht selbst auf der Adresse anzeigt, auf welchem der beiden Wege der Brief befördert werden soll.

Im Falle, daß die fran-

dinaire adressée de l'un des deux Etats dans l'autre est fixée, savoir :

- 1) à quarante centimes par port simple pour les lettres affranchies ou non affranchies expédiées par la voie des postes de France ;
- 2) à trente centimes par port simple pour les lettres affranchies expédiées par la voie des postes d'Allemagne ;
- 3) à quarante centimes par port simple pour les lettres non affranchies également expédiées par la voie des postes d'Allemagne.

Les deux Administrations des postes de Suisse et de Belgique utiliseront l'une ou l'autre des voies indiquées au présent article, à moins que l'expéditeur n'ait spécifié lui-même sur l'adresse celle de ces deux voies que sa lettre doit suivre.

Dans le cas où le droit de transit français subirait

mäßigt würde, werden die Postverwaltungen der beiden Länder die in Ziffer 1 des gegenwärtigen Artikels, so wie in den Artikeln 15 und 16 hienach erwähnten Briestaxen einverständlich ermäßigen.

Art. 8. Die Bestimmungen der Artikel fünf, sechs und sieben hievon sind auf die Waarenmuster anwendbar, welche, auf Verlangen der Aufgeber, durch Vermittlung der französischen Posten befördert werden.

Art. 9. Von der Schweiz nach Belgien, von Belgien nach der Schweiz, und so weit möglich nach den Ländern, für welche die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien als Vermittlung dienen oder dienen werden, können chargirte Briefe versandt werden.

Jeder chargirte Brief, welcher von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz versandt

une réduction, les Administrations des postes des deux pays réduiront de commun accord la taxe des lettres mentionnées sous le Nr. 1 du présent article, ainsi qu'aux articles 15 et 16 ci-après.

Art. 8. Les dispositions des articles cinq, six et sept précédents sont applicables aux échantillons de marchandises qui, à la demande des envoyeurs, seront acheminés par la voie des postes de France.

Art. 9. Des lettres chargées pourront être expédiées de la Suisse pour la Belgique et de la Belgique pour la Suisse, et autant que possible à destination des pays auxquels les Administrations des postes de la Suisse et de la Belgique servent ou pourront servir d'intermédiaires.

Toute lettre chargée qui sera adressée de Suisse en Belgique ou de Belgique en Suisse supportera au départ,

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

wird, unterliegt beim Abgang, außer der gewöhnlichen Taxe eines Briefes vom gleichen Gewicht, einer fixen Gebühr von 40 Rappen.

Die Taxe der chargirten Briefe nach den Ländern, für welche die beiden Verwaltungen als Vermittlung dienen oder dienen werden, beträgt das Doppelte derjenigen für gewöhnliche Briefe.

Art. 10. Alle Sendungen, welche Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Photographien, Kataloge, Prospekte und verschiedene gedruckte, gravirte, lithographirte oder autographirte Ankündigungen und Anzeigen enthalten, und von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz versandt werden, sind bis zum Bestimmungs-orte zu frankiren.

Die Frankaturtaxe der Zeitungen und periodischen Werke, welche, sei es durch Vermittlung der französischen Posten oder durch Vermitt-

en sus de la taxe ordinaire fixée pour l'affranchissement d'une lettre du même poids, un droit fixe de 40 centimes.

Quant à la taxe des lettres chargées à destination des pays auxquels les deux Administrations pourront servir d'intermédiaires, elle sera le double de celle des lettres ordinaires.

Art. 10. Tout paquet contenant des journaux, des ouvrages périodiques, des livres brochés ou reliés, des brochures, des papiers de musique, des photographies, des catalogues, des prospectus, des annonces et des avis divers imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés qui sera expédié de Suisse en Belgique ou de Belgique en Suisse, devra être affranchi jusqu'à destination.

La taxe d'affranchissement des journaux et des ouvrages périodiques, expédiés soit par la voie des postes de France, soit par la voie des

lung der deutschen Posten versandt werden, beträgt fünf Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen.

Die Frankaturtaxe der Broschüren oder eingebundenen Bücher, Broschüren, Musikalien, Photographien, Kataloge, Prospekte und verschiedenen gedruckten, gravirten, lithographirten oder autographirten Ankündigungen und Anzeigen wird nach folgendem Maßstabe bezogen:

- A. zu fünf Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen, wenn diese Gegenstände durch Vermittlung der deutschen Posten versandt werden;
- B. zu zehn Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen für diejenigen dieser Gegenstände, deren Versendung durch Vermittlung der französischen Posten erfolgt.

postes d'Allemagne, sera perçue à raison de *cinq* centimes par 40 grammes ou fraction de 40 grammes.

La taxe d'affranchissement des livres brochés ou reliés, des brochures, des papiers de musique, des photographies, des catalogues, des prospectus, des annonces et des avis divers imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés sera perçue, savoir:

- A. à raison de *cinq* centimes par 40 grammes ou fraction de 40 grammes, lorsque ces objets seront expédiés par la voie des postes d'Allemagne;
- B. à raison de *dix* centimes par 40 grammes ou fraction de 40 grammes pour ceux des dits objets dont l'expédition aura lieu par la voie des postes de France.

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

Art. 11. Die durch obigen Art. 10 bewilligten Taxermäßigungen sind nur auf diejenigen Drucksachen anwendbar, welche bis zum Bestimmungsort frankirt unter Band gelegt werden und welche, außer der Adresse, der Unterschrift des Versenders und dem Datum, nichts Geschriebenes, noch irgend welche handschriftliche Ziffer oder Zeichen enthalten.

Die Zeitungen und andern Drucksachen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind nicht zu befördern.

Es bleibt vorbehalten, daß die den Art. 10 hievor bildende Bestimmung den Postverwaltungen der beiden Länder in keiner Weise das Recht benimmt, auf ihren respektiven Gebieten diejenigen der im fraglichen Artikel bezeichneten Gegenstände nicht zu befördern, für welche den Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten, welche in der Schweiz wie in Belgien die Bedingungen ihrer Zirkula-

Art. 11. Pour jouir des modérations de port accordées par l'article 10 précédent, les imprimés devront être affranchis jusqu'à destination, être mis sous bandes et ne porter aucune écriture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date.

Il ne sera pas donné cours aux journaux et autres imprimés qui ne réuniraient pas ces conditions.

Il est entendu que la disposition qui fait l'objet de l'article 10 susmentionné, n'infirme en aucune manière le droit qu'ont les Administrations des postes des deux pays de ne pas effectuer sur leurs territoires respectifs le transport et la distribution de ceux des objets désignés au dit article, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les

tion festsetzen, nicht Genüge geleistet worden ist.

Art. 12. Die Waarenmuster, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz durch Vermittlung der deutschen Posten versandt werden, sind mittelst Bezahlung einer Taxe von 10 Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren, in sofern sie keinen verkäuflichen Werth haben, unter Band oder so verpackt werden, daß über die Art ihres Inhalts kein Zweifel besteht und, außer der Adresse, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufenden Nummern und Preisbeträgen, keine handschriftliche Mittheilung enthalten.

Die Waarenmusterpakete dürfen das Gewicht von 300 Grammen nicht übersteigen und auf keiner ihrer Seiten (Länge, Höhe oder Breite)

conditions de leur publication et de leur circulation tant en Suisse qu'en Belgique.

Art. 12. Les échantillons de marchandises qui seront expédiés de la Suisse pour la Belgique ou de la Belgique pour la Suisse, par la voie des postes d'Allemagne, seront affranchis jusqu'à destination moyennant le paiement d'une taxe de 10 centimes par 40 grammes ou fraction de 40 grammes pour autant qu'ils n'aient aucune valeur vénale, qu'ils soient placés sous bande ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature et qu'ils ne portent d'autre écriture à la main que l'adresse de leur destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Les paquets d'échantillons ne pourront dépasser un poids de 300 grammes et ne devront avoir sur aucune de leurs faces (longueur, hau-

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

mehr als 25 Centimeter messen.

Waarenmusterpakete, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder die nicht bis an den Bestimmungsort frankirt sind, werden nicht befördert.

Art. 13. Die Korrektur-Druckbogen mit typographischen Berichtigungen und die diesen Druckbogen beigegebenen, darauf bezüglichen Manuscripte, welche von der Schweiz nach Belgien oder umgekehrt versandt werden, sind zu 5 Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Um dieser Taxermäßigung theilhaft zu werden, sind die oben genannten Gegenstände unter Band zu legen und mit den deutschen Posten zu versenden; sie dürfen keinen Brief und keine Notiz, welche den Charakter einer Korre-

teur ou largeur) une dimension supérieure à *vingt-cinq centimètres*.

Il ne sera point donné cours aux échantillons de marchandises qui ne rempliraient pas ces conditions ou dont le port jusqu'à destination ne serait pas acquitté par les envoyeurs.

Art. 13. Les épreuves d'imprimerie portant des corrections typographiques et les manuscrits joints à ces épreuves et s'y rapportant, qui seront expédiés de la Suisse pour la Belgique et vice versa, seront affranchis jusqu'à destination à raison de *cinq* centimes par 40 grammes ou fraction de 40 grammes.

Pour jouir de cette modération de taxe, les objets ci-dessus désignés devront être placés sous bande et expédiés par la voie des postes d'Allemagne; ils ne pourront contenir aucune lettre ou note ayant le caractère

spendenz trägt, oder als solche dienen könnte, enthalten.

Korrekturdruckbogen und Manuscripte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder welche nicht bis zum Bestimmungsort frankirt sind, werden nicht befördert.

Art. 14. Der Ertrag der in Gemäßheit der Artikel 7, 9, 10, 12 und 13 hievon auf den gewöhnlichen Briefen, den chargirten Briefen, den Zeitungen, Drucksachen, Waarenmustern und Korrekturdruckbogen, welche von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz versandt werden, zu beziehenden Taxen wird von den Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien zu gleichen Theilen getheilt, nach Abzug der Summen, welche nach Maßgabe der bestehenden oder spätern Verträge den Postverwaltungen von Frankreich und Deutschland für die durch Vermittlung derselben ausgewechselten,

d'une correspondance ou pouvant en tenir lieu.

Il ne sera point donné cours aux épreuves corrigées et aux manuscrits qui ne rempliraient pas ces conditions ou dont le port n'aurait pas été acquitté d'avance jusqu'à destination.

Art. 14. Le produit des taxes à percevoir en vertu des articles 7, 9, 10, 12 et 13 précédents sur les lettres ordinaires, les lettres chargées, les journaux, les imprimés, les échantillons de marchandises et les épreuves d'imprimerie expédiées soit de la Suisse pour la Belgique, soit de la Belgique pour la Suisse, sera partagé par moitié entre les deux offices de Suisse et de Belgique, déduction faite des sommes à payer en vertu des conventions en vigueur ou qui interviendraient par la suite, aux offices des postes de France et d'Allemagne pour droit de transit des correspondances échan-

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

geschlossenen Briefpakete zu bezahlen sind.

Art. 15. Die Briefe, Waarenmuster und Drucksachen, welche, sei es von den in den Verzeichnissen A und B zum gegenwärtigen Vertrage erwähnten Ländern nach der Schweiz, sei es von der Schweiz nach diesen Ländern, stückweise über Belgien versandt werden, sind zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und derjenigen von Belgien zu den im Verzeichniß A für die Briefe und Waarenmuster, und im Verzeichniß B für die Drucksachen angegebenen Bedingungen auszuwechseln.

Art. 16. Es wird vereinbart :

- 1) daß die Korrespondenzen, welche stückweise über Belgien transitiren, nur die gemeinsame belgisch-schweizerische Taxe, nebst dem, den ausländi-

gées en dépêches closes par l'intermédiaire de ces offices, entre la Suisse et de Belgique.

Art. 15. Les lettres, les échantillons de marchandises et les imprimés qui seront expédiés à découvert par la voie de la Belgique, soit des pays mentionnés aux tableaux A et B annexés à la présente convention pour la Suisse, soit de la Suisse pour ces mêmes pays, seront échangés entre l'Administration des postes de la Confédération suisse et l'Administration des postes de Belgique aux conditions énoncées dans le tableau A pour les lettres et les échantillons de marchandises, et dans le tableau B pour les imprimés.

Art. 16. Il est entendu :

- 1) que les correspondances qui transiteront à découvert par la Belgique ne paieront que la taxe commune suisse-belge, augmentée du port dû

sehen Postverwaltungen zu vergütenden Porto zu bezahlen haben;

- 2) daß die durch die Verzeichnisse A und B zu gegenwärtigem Vertrag festgesetzten Preise und Bedingungen ohne weiters jedes Mal abzuändern sind, wenn die Postverwaltungen der Länder, für welche Belgien als Vermittlung dient, die Taxen für ihr Gebiet in einer Weise modifiziren, daß sie auf die Taxen und Transitzpreise, wie sie durch die vorerwähnten Verzeichnisse festgesetzt sind, einwirken.

Die in den Verzeichnissen A und B gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen vorzunehmenden Abänderungen können durch Einverständnis der Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens verfügt werden.

Art. 17. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der

aux Administrations étrangères;

2. Febr.
24. Junt
1863.

- 2) que les prix et conditions fixés par les tableaux A et B annexés à la présente convention devront être de plein droit modifiés toutes les fois que les Administrations des postes des pays auxquels l'Administration belge sert d'intermédiaire viendraient à modifier leur taxes territoriales de manière à influencer sur les taxes et droits de transit réglés par les tableaux précités.

Les modifications à apporter aux tableaux A et B en vertu du paragraphe précédent pourront être apportées d'un commun accord entre les Administration des postes de Suisse et de Belgique.

Art. 17. Le Gouvernement de la Confédération suisse prend l'engagement

2. Febr.
24. Juni
1863.

Regierung von Belgien den Transit geschlossener Briefpakete über ihr Gebiet für die Korrespondenzen aus Belgien oder über Belgien nach den Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen wird, zu gestatten.

Die Postverwaltung von Belgien bezahlt der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für diesen Transit in geschlossenen Briefpaketen die Summe von sechs Franken sechs und sechszig Rappen für jedes Kilogramm Briefe und von drei und dreißig Rappen für jedes Kilogramm Drucksachen oder Waarenmuster.

Art. 18. Die Regierung des Königreichs Belgien verpflichtet sich ihrerseits, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit geschlossener Briefpakete über ihr Gebiet für die Korrespondenzen zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz kommen und nach

d'accorder au Gouvernement belge le transit en dépêches closes, à travers son territoire, des correspondances originaires de la Belgique ou passant par la Belgique à destination des pays auxquels la Suisse sert ou pourrait servir d'intermédiaire.

L'Administration des postes de Belgique paiera à l'Administration des postes de la Confédération suisse la somme de six francs soixante-six centimes par kilogramme de lettres et celle de trente-trois centimes par kilogramme d'imprimés ou d'échantillons de marchandises.

Art. 18. Le Gouvernement du royaume de Belgique prend l'engagement de son côté d'accorder au Gouvernement de la Confédération suisse le transit en dépêches closes sur le territoire belge des correspondances originaires de la Suisse ou passant par la Suisse à desti-

den Ländern, für welche Belgien als Vermittlung dient oder noch dienen wird, bestimmt sind, und zwar zu den im Art. 17 hievor angegebenen Preisen.

Art. 19. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Waarenmuster, welche in den geschlossenen Briefpaketen enthalten sind, die zu den in den Artikeln 17 und 18 festgesetzten Preisen über die Schweiz oder über Belgien transitiren können, nicht mit einem Briefe begleitet sein, noch irgend eine andere handschriftliche Mittheilung als die Adresse, eine Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufende Nummern und Preisbeträge tragen dürfen.

Art. 20. Es bleibt vorbehalten, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Art, so wie dasjenige der Briefarten und andern Rechnungsbelegen, betreffend den Postdienst, beim Abwägen der Briefe, Wa-

nation des pays auxquels la Belgique sert ou pourrait servir d'intermédiaire aux mêmes prix fixés par l'art. 17 précédent.

Art. 19. Il est formellement stipulé que les échantillons de marchandises qui feront partie des dépêches closes admises à transiter à travers les territoires suisse et belge aux conditions de prix déterminées par les articles 17 et 18 précédents ne pourront être accompagnés d'une lettre, ni porter d'autre écriture à la main que l'adresse de leur destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Art. 20. Il est entendu que le poids des correspondances de toute nature tombées en rebut, ainsi que celui des feuilles d'avis et d'autres pièces de comptabilité relatives au service de poste ne sera pas compris

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

renmuster und Drucksachen
nicht mit in Betracht fällt.

Art. 21. Die Versender von Chargébriefen von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz können verlangen, daß ihnen über die geschehene Ablieferung dieser Gegenstände an die Adressaten eine Bescheinigung erteilt werde. Für die Beförderung dieser Bescheinigung bezahlen sie zum Voraus eine Postgebühr von 20 Rappen. Dieselbe fällt ganz der versendenden Verwaltung zu.

Art. 22. Im Falle des Verlustes eines Chargébriefes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Versender eine Entschädigung von fünfzig Franken als Ersatz zu bezahlen, und zwar inner der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an; es bleibt jedoch festgesetzt, daß die Reklamationen

dans la pesée des lettres, des échantillons et des imprimés.

Art. 21. L'expéditeur d'une lettre chargée soit de la Suisse pour la Belgique, soit de la Belgique pour la Suisse pourra demander qu'il lui soit donné avis que ces objets ont été reçus par le destinataire. A cet effet il paiera d'avance pour la transmission de l'avis un droit de poste de 20 centimes. Ce droit de 20 centimes sera acquis entièrement à l'office expéditeur.

Art. 22. Dans le cas où quelque lettre chargée viendrait à être perdue, celle des deux Administrations sur le territoire de laquelle la perte aura eu lieu, paiera à l'envoyeur, à titre de dédommement, une indemnité de *cinquante francs* dans le délai de deux mois, à dater du jour de la réclamation; mais il est entendu que les réclamations ne seront ad-

nur inner der Frist von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe des Chargebriefes an zulässig sind; nach Ablauf dieser Frist sind die beiden Verwaltungen nicht mehr gehalten, sich gegenseitig irgend eine Vergütung zu leisten.

Die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien tragen die Bezahlung der Entschädigung gemeinschaftlich zu gleichen Theilen, wenn der Verlust des Chargebriefes auf dem Gebiete eines derjenigen Länder stattgefunden hat, durch deren Vermittlung die obigen Verwaltungen ihre Briefpakete auswechseln.

Art. 23. Die irrig geleiteten oder unrichtig adressirten Briefpostgegenstände jeder Art sind unverzüglich gegenseitig zurückzusenden, und zwar zu dem gleichen Gewicht und Preis, wie sie der empfangenden von der versendenden Postverwaltung überliefert worden sind.

Die Briefpostgegenstände aller Art, welche an Adres-

ses mises que dans les six mois qui suivront la date du départ des chargements; passé ce terme, les deux Administrations ne seront tenues, l'une envers l'autre, à aucune indemnité.

Les Administrations des postes de Suisse et de Belgique supporteront par moitié le paiement de l'indemnité mentionnée au présent article, lorsque la perte d'une lettre chargée aura eu lieu sur le territoire de l'un des pays par l'intermédiaire desquels les dites Administrations échangeront leurs dépêches.

Art 23. Les correspondances de toute nature mal adressées ou mal dirigées, seront sans aucun délai réciproquement renvoyées pour les poids et prix auxquels l'office envoyeur aura livré ces objets en compte à l'office destinataire.

Les objets de même nature qui auront été adressés

2. Febr.
24. Junt
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

saten gerichtet sind, die ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliefern oder zurückzusenden, welches der Empfänger zu bezahlen gehabt hätte.

Art. 24. Die aus irgend einem Grunde unanbringlich gewordenen, zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens stückweise ausgetauschten, gewöhnlichen oder chargierten Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenmuster sind beidseitig am Ende jeden Monats zurückzusenden.

Diejenigen Gegenstände, welche in Rechnung gebracht worden waren, sind zu dem Preise zurückzugeben, wie sie zuerst von der versendenden Verwaltung gezahlt worden sind.

Diejenigen, welche bis zum Bestimmungsort oder bis zur Gränze der andern Verwaltung frankirt überliefert wor-

à des destinataires ayant changé de résidence, seront respectivement livrés ou rendus chargés du port qui aurait dû être payé par le destinataire.

Art. 24. Les lettres ordinaires ou chargées, les imprimés de toute nature et les échantillons de marchandises échangés à découvert entre les deux Administrations des postes de Suisse et de Belgique, qui seront tombés en rebut pour quelque cause que ce soit, devront être renvoyés de part et d'autre, à la fin de chaque mois

Ceux de ces objets qui auront été livrés en compte, seront rendus pour le prix pour lequel ils auront été originellement comptés par l'office expéditeur.

Ceux qui auront été livrés affranchis jusqu'à destination ou jusqu'à la frontière de l'office correspondant, seront

den waren, sind ohne Tax-
anrechnung, noch ohne Ab-
rechnung zurückzugeben.

Die unanbringlichen, un-
frankirten Korrespondenzen,
welche von der einen der
beiden Verwaltungen auf
Rechnung der andern in ge-
schlossenen Briepaketen be-
fördert werden, werden zu
dem Gewichte und dem Preise
angenommen, zu welchem sie
in den Transitrechnungen der
betreffenden Postbehörden an-
gelezt sind, und zwar auf
einfache Erklärungen oder
Nominallisten hin, welche als
Belege der Abrechnung die-
nen, falls die Briefe selbst
durch diejenige Postverwal-
tung nicht vorgelegt werden
können, welcher der Betrag
ihres Porto's gegenüber der
andern Verwaltung zu gut
kommt.

Art. 25. Die beiden Post-
verwaltungen nehmen für die
Beförderung von einem der
beiden Länder in das andere
oder nach den Ländern, für
welche sie als Vermittlung

renvoyés sans taxe ni dé-
compte.

Quant aux correspondan-
ces non affranchies tombées
en rebut qui auront été
transportées en dépêches
closes par l'une des deux
Administrations pour le
compte de l'autre, elles se-
ront admises pour les poids
et prix pour lesquels elles
auront été comprises dans
les comptes des Administra-
tions respectives, sur de
simple déclarations ou listes
nominatives mises à l'appui
des décomptes, lorsque les
correspondances elles-mê-
mes ne pourront pas être
produites par l'office qui
aura à se prévaloir du mou-
tant de leur port vis-à-vis
de l'office correspondant.

Art. 25. Les deux Ad-
ministrations n'admettront à
destination de l'un des deux
pays dans l'autre, ou des
pays qui empruntent leur
intermédiaire, aucune lettre

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

dienen, keinen Brief an, welcher gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen, oder irgend andere, den Zollgebühren unterworfen Gegenstände enthalten.

Art. 26. Die Auswechslung von Geldanweisungen und von Briefen mit declarirtem Werthinhalt ist zwischen den beiden Staaten einzuführen, falls die belgische Regierung hiefür die erforderliche gesetzliche Vollmacht erhält. Die Taxen und Bedingungen für diesen Verkehr werden alsdann im gemeinsamen Einverständniß von den Postverwaltungen beider Länder festgesetzt, und treten mit dem Tage, welchen diese Verwaltungen bestimmen werden, vollgültig in Kraft.

Art. 27. Die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien werden im gemeinsamen Einverständniß die Bureaux bezeichnen, unter welchen eine gegenseitige Auswechslung der Briefpostsendungen Statt zu finden hat;

qui contiendrait soit de l'or ou de l'argent monnayé, soit des bijoux ou effets précieux, ou tout autre objet passible des droits de douane.

Art. 26. L'échange de mandats de poste et de lettres contenant des valeurs déclarées sera admis entre les deux Etats dans le cas où le Gouvernement belge recevrait de la Législature les pouvoirs nécessaires à cet effet. Les prix et conditions de cet échange seront réglés de commun accord entre les Administrations des postes des deux pays et entreront de plein droit en vigueur le jour dont ces Administrations conviendront.

Art. 27. Les Administrations des postes de Suisse et de Belgique désigneront d'un commun accord les bureaux par lesquels devra avoir lieu l'échange des correspondances respectives; elles régleront les conditions

sie werden die Bedingungen für die ungenügend mit Marken frankirten Korrespondenzen von einem der beiden Länder in das andere festsetzen, die Leitung der gegenseitig überlieferten Korrespondenzen bestimmen und Alles ordnen, was auf den beiderseitigen Rechnungsabschluß Bezug hat; sie werden die erforderlichen Vorschriften über die Einzelheiten des Dienstes erlassen, um den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die gehörige Ausführung zu sichern.

Es bleibt vorbehalten, daß die oben erwähnten Detailbestimmungen von den beiden Verwaltungen abgeändert werden können, so oft dieselben hiezu die Nothwendigkeit einsehen.

Art. 28. Die Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens stellen jeden Monat die Rechnung über die nach gegenwärtigem Vertrage stattfindende gegenseitige Ueber-

auxquelles seront soumises les correspondances de l'un des deux pays pour l'autre insuffisamment affranchies au moyen de timbres-poste; elle régleront également la direction des correspondances transmises réciproquement et tout ce qui a trait à la liquidation de la comptabilité réciproque, ainsi que toutes autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution des stipulations de la présente convention.

Il est entendu que les mesures de détail désignées ci-dessus pourront être modifiées par les deux Administrations toutes les fois que, d'un commun accord, ces deux Administrations en reconnaîtront la nécessité.

Art. 28. Les Administrations des postes de Suisse et de Belgique dresseront chaque mois les comptes résultant de la transmission réciproque des correspon-

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

lieferung von Briefpostgegenständen und geschlossenen Briefpaketen auf.

Diese Rechnungen werden nach gegenseitiger Prüfung endgültig aufgestellt und von derjenigen der beiden Verwaltungen, welche heraus schuldig ist, inner zwei Monaten, von demjenigen Monat an gerechnet, auf welchen sich die Rechnung bezieht, saldirt.

Art. 29. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an treten alle frühern Bestimmungen und Vereinbarungen, betreffend den Postverkehr zwischen der Schweiz und Belgien, außer Kraft.

Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in verbindliche Kraft, welchen die beiden Verwaltungen gemeinsam bestimmen werden, und besteht so lange in Wirksamkeit, als nicht die eine Verwaltung der andern zwölf Monate zum Voraus

dances et des dépêches closes qu'elles se livreront réciproquement en vertu des dispositions de la présente convention.

Ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, seront soldés par celle des deux Administrations qui sera reconnue redevable envers l'autre, dans les deux mois qui suivront le mois auquel le compte se rapportera.

Art. 29. Sont abrogées à partir du jour de la mise à exécution de la présente convention toutes les stipulations ou dispositions antérieures concernant les relations postales entre la Suisse et la Belgique.

Art. 30. La présente convention aura force et valeur à partir du jour dont les deux parties conviendront, et elle restera en vigueur jusqu'à ce que l'une d'elles ait annoncé à l'autre, mais douze mois à l'avance, son intention d'en faire cesser

die Fortdauer desselben aufkündet. Während diesen zwölf letzten Monaten bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Ausführung, unbeschadet des nach diesem Termine stattfindenden Schlusses und Saldirung der Rechnungen.

Art. 31. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den siebenzehnten Christmonat im Jahre des Heils eintausend achthundert zwei und sechszig.

(L. S.) (Gesz.) Naëff

(L. S.) (Gesz.) Grimberghe.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und
Jahrgang 1863.

les effets Pendant ces douze derniers mois, la convention continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes entre les Administrations des postes des deux pays après l'expiration du dit terme.

Art. 31. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne, en double original, le dix-septième jour du mois de Décembre de l'an de grâce mil huit cent soixante et deux.

(L. S.) (Sign.) Naëff.

(L. S.) (Sign.) Grimberghe.

Nous, ayant pour agréable la Convention qui précède, l'approuvons, ratifions et confirmons, promettant de la

2. Febr.
24. Juni
1863.

2. Febr.
24. Juni
1863.

verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zweiten Hornung ein- tausend achthundert drei und sechs- zig.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossen- schaft:

Schüeß.

faire observer selon sa forme et teneur, sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune sorte ou manière que se soit.

En foi de quoi, Nous avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre Sceau Royal.

Donné au Château de Laeken, le vingt-quatrième jour du mois de Janvier de l'an de grâce mil huit cent soixante-trois.

Léopold.

(L. S.)

Par le Roi:

Le Ministre des Affaires étrangères,

CH. ROGIER.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat zwischen dem Herrn Bundesrath Dr. Mæff und dem Geschäftsträger S. M. des Königs der Belgier, Herrn de Grimberghe, am 4. März 1863 in Bern stattgefunden.

Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Briefe von den Ländern, für welche Belgien als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens ausgewechselt werden.

Bezeichnung der Länder, deren Briefpostverkehr mit der Schweiz über Belgien vermittelt werden kann.	Briefe nach den in der 1. Rubrik des Verzeichnisses angeführten Ländern.					Briefe von den in der 1. Rubrik des Verzeichnisses angeführten Ländern.				
	Frankatur- Bedingung.	Frankatur-Gränze.	Schweizerische und belgische Tage, mit Inbegriff der Transitgebühr über Deutschland oder über Frankreich.	Weitere, an Belgien zu vergütende Tage.	Gesamtbetrag der von den Bewohnern der Schweiz für jeden frankierten Brief und für je 10 Gramme oder Bruchtheil von 10 Grammen zu bezahlende Tage.	Frankatur- Bedingung.	Frankatur-Gränze.	Schweizerische und belgische Tage, mit Inbegriff der Transitgebühr über Deutschland oder über Frankreich.	Weitere, an Belgien zu vergütende Tage.	Gesamtbetrag der von den Bewohnern der Schweiz für jeden unfrankierten Brief und für je 10 Gramme oder Bruchtheil von 10 Grammen zu bezahlende Tage.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Großbritannien	Obligatorisch	Belgische Ausgangsgränze	Fr. Rp. — 40	Fr. Rp. — —	Fr. Rp. — 40	Obligatorisch	Belgische Eingangsgränze	Fr. Rp. — 40	Fr. Rp. — —	Fr. Rp. — 40
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kalifornien und Oregon	Freistehend	Bestimmung	— 40	1. 20	1. 60	Freistehend	Bestimmung	— 40	1. 20	1. 60
Antigua, Bahama, Barbados, Berbice, Cariatou, Demerary, Dominique, Gf.quebo, Grenada, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Christoph, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad, Belize, Aca, Cap Corse, Sierra Leone, St. Helena, Falklands Inseln, Cap der guten Hoffnung, Port Natal	Obligatorisch	Bestimmung	— 40	— 70	1. 10	Obligatorisch	Belgische Eingangsgränze	— 40	— —	— 40
Ascension, Haiti, Guadeloupe, Martinique, Curacao, St. Gustav, St. Martin, Ste. Croix, St. Thomas, Honduras, Cayenne, Surinam, Guatemala, Badagry, Bathurst, Bonny, Cameroons, Fernando-Po, Gorea, Lagos, Liberia, Old-Calebar, Wydah, Greetown, Nicaragua (über England)	Obligatorisch	Landungshafen	— 40	— 70	1. 10	Obligatorisch	Einschiffungshafen	— 40	— 70	1. 10
Azoren (die), Madeira, Cap Verdeische Inseln (über England)	Obligatorisch	Landungshafen	— 40	— 90	1. 30	Obligatorisch	Einschiffungshafen	— 40	— 90	1. 30
Canarische Inseln (die) (über England)	"	"	— 40	1. 20	1. 60	"	"	— 40	1. 20	1. 60
Brasilien, Buenos-Ayres, Neu-Granada, Uruguay, Venezuela, Costa-Rica (über England)	"	"	— 40	1. 30	1. 70	"	"	— 40	1. 30	1. 70
Cuba und Sandwichs-Inseln (über England und die Vereinigten Staaten)	"	"	— 40	1. 50	1. 90	"	"	— 40	1. 50	1. 90
Cuba (über England)	"	"	— 40	1. 90	2. 30	"	"	— 40	1. 90	2. 30
Porto-Rico (über England)	"	"	— 40	1. 70	2. 10	"	"	— 40	1. 70	2. 10
Mexico (über England)	"	"	— 40	2. 70	3. 10	"	"	— 40	2. 70	3. 10
Mexico (über England und die Vereinigten Staaten)	"	"	— 40	1. 80	2. 20	"	"	— 40	1. 80	2. 20
Peru, Chili, Bolivia, Ecuador (über England)	"	"	— 40	2. 50	2. 90	"	"	— 40	2. 50	2. 90
Sandwichs-Inseln (via Panama)	"	"	— 40	2. 90	3. 30	"	"	— 40	2. 90	3. 30
Vermudas (über England)	"	Bestimmung	— 40	— 70	1. 10	"	Belgische Eingangsgränze	— 40	— —	— 40
Vermudas (über England und die Vereinigten Staaten)	"	"	— 40	1. —	1. 40	"	"	— 40	— —	— 40
Canada (mit britischen Paketbooten)	"	"	— 40	— 90	1. 30	"	"	— 40	— —	— 40
Canada (mit canadischen Paketbooten)	"	"	— 40	— 70	1. 10	"	"	— 40	— —	— 40
Canada (mit Paketbooten der Vereinigten Staaten)	"	"	— 40	1. 50	1. 90	"	"	— 40	— —	— 40
Neu-Braunschweig mit britischen Paketbooten	"	"	— 40	— 70	1. 10	"	"	— 40	— —	— 40
Neu-Schottland mit britischen Paketbooten (über die Vereinigten Staaten)	"	"	— 40	— 90	1. 30	"	"	— 40	— —	— 40
Prinz Edwards-Insel mit Paketbooten der Vereinigten Staaten	"	"	— 40	1. 50	1. 90	"	"	— 40	— —	— 40
Neufundland, mit britischen Paketbooten	"	"	— 40	— 70	1. 10	"	"	— 40	— —	— 40
Ueberseeische Länder, Versendung mit Handelschiffen von den Häfen Belgiens	"	Landungshafen	— 40	— 70	1. 10	"	Einschiffungshafen	— 40	— 70	1. 10
	"	"	— 40	— 20	— 10	"	"	— 40	— 20	— 60

NB. Die stückweise transittirenden Waarenmuster unterliegen der Tage für Briefe.

Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Zeitungen und Drucksachen aller Art von den Ländern, für welche Belgien als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens ausgewechselt werden.

Bezeichnung der Länder, deren Briefpostverkehr mit der Schweiz über Belgien vermittelt werden kann.	Zeitungen und Drucksachen aller Art nach den in der 1. Rubrik des Verzeichnisses erwähnten Ländern.				Zeitungen und Drucksachen aller Art von den in der 1. Rubrik des Verzeichnisses erwähnten Ländern.			
	Gränze der obligatorischen Frankirung.	Schweizerische und belgische Tage, mit Inbegriff der Transitgebühr über Deutschland.	Weitere, an Belgien zu vergütende Tage.	Gesamtbetrag der von den Bewohnern der Schweiz für jede Sendung und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichtenden Tagen.	Gränze der obligatorischen Frankirung.	Schweizerische und belgische Tage, mit Inbegriff der Transitgebühr über Deutschland.	Weitere, an Belgien zu vergütende Tage.	Gesamtbetrag der von den Bewohnern der Schweiz für jede Sendung und für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen zu entrichtenden Tagen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Großbritannien	Belgische Ausgangsgränze	Rp. 05	Rp. —	Rp. 05	Belgische Eingangsgränze	Rp. 05	Rp. —	Rp. 05
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kalifornien und Oregon	Bestimmung	05	25	30	Bestimmung	—	—	—
Antigua, Bahama, Barbados, Barbice, Cariatou, Demerary, Dominique, Essequibo, Grenada, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Christoph, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Belize, Acra, Cap Corse, Sierra Leone, St. Helena, Falklands Inseln, Cap der guten Hoffnung, Port Natal, Bermudas, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Insel, Neufundland, Ascension, Haiti, Guadeloupe, Martinique, Suragay, St. Eustach, St. Martin, St. Croix, St. Thomas, Honduras, Cayenne, Surinam, Guatemala, Badagry, Bathurst, Bonny, Cameroons, Fernando-Po, Gorea, Lagos, Liberia, Old Calabar, Wydah, Grentown, Nicaragua, Azoren (die), Madeira, Cap Verde'sche Inseln, Canarische Inseln, Brasilien, Buenos-Ayres, Neu-Granada, Uruguay, Venezuela, Costa-Rica, Cuba, Porto-Rico, Mexiko (über England)	Landungshafen	05	10	15	Einschiffungshafen	05	10	15
Sandwichs-Inseln (über England und die Vereinigten Staaten)	Landungshafen	05	10	15	Einschiffungshafen	05	10	15
Sandwichs-Inseln (via Panama)	"	05	25	30	"	05	25	30
Peru, Chili, Bolivia, Ecuador (über England)	"	05	25	30	"	05	25	30
Ueberseeische Länder, Versendung mit England's	"	05	10	15	"	05	10	15
Handelschiffen von den Häfen Belgiens	"	05	10	15	"	05	10	15

Bemerkungen.

Die Zeitungen und andern Drucksachen aller Art sind gehörig zu frankiren, unter Band zu legen und dürfen keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Biffern enthalten. Die Gegenstände, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Vorstehender Postvertrag soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

2. Febr.
24. Juni
1863.

Bern, den 24. Brachmonat 1863.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

V e r o r d n u n g ,

betreffend

die Gebühren für Gewerbescheine.

29. Juni
1863.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 92, Ziff. 4, des Gewerbegesetzes
vom 7. November 1849,
auf den Antrag der Direktionen des Innern und der
Finanzen,

beschließt:

§. 1. Die jährliche Gebühr für einen Gewerbeschein wird festgesetzt auf die Hälfte derjenigen Gebühr, welche nach Mitgabe des §. 3 der Verordnung vom 27. Mai 1859 für die Bau- und Einrichtungsbewilligung erhoben wird oder, wenn es sich um früher errichtete Gewerbsanlagen handelt, zu erheben wäre. In keinem Falle jedoch darf dieselbe weniger als 1 Fr. betragen; auch sollen bei der Bestimmung der Gebühren keine Bruchtheile von Franken vorkommen.

§. 2. Die Gebühr ist in dem Gewerbeschein, welcher auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, beginnend mit dem 1. Januar und endigend mit dem 31. Dezember,

29. Juni
1863.

ausgestellt werden soll, anzugeben und soll jeweilen im Monat Januar zum voraus entrichtet werden. Sie kann auch für mehrere Jahre oder für die ganze Dauer des Gewerbescheines auf einmal bezahlt werden.

Für einen im Laufe des Jahres ausgestellten Gewerbeschein ist die Gebühr sogleich bei der Erhebung desselben zu entrichten und zwar, wenn die Ausstellung des Scheines im ersten Halbjahr stattfindet, im vollen Betrage; wenn sie im zweiten stattfindet, bloß zur Hälfte.

Der Regierungstatthalter hat diese erstmalige Gebühr direkt zu beziehen und im nämlichen Monat dem Amtsschaffner zur Verrechnung mit der Kantonsbuchhaltereie abzuliefern.

§. 3. Jeweilen im Dezember lassen die Regierungstatthalter den Gemeinderathspräsidenten ihres Amtsbezirkes ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden für das folgende Jahr zu erhebenden Gebühren zustellen. Die Gemeinderathspräsidenten ziehen im Laufe des Monats Januar die Gebühren ein, bescheinigen deren Empfang im Gewerbeschein und liefern dieselben am Schlusse des Monats nach Abzug von drei vom Hundert der eingegangenen Beträge dem Regierungstatthalter ab, welchem zugleich das Verzeichniß unter Angabe der Umstände wieder zuzustellen ist.

§. 4. Der Regierungstatthalter läßt die Säumigen auffordern, die Gebühr bis Ende Februar zu bezahlen und, wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, das betreffende Gewerbslokal bis zur Bezahlung der Gebühr schließen.

Längstens im Laufe des Monats März liefert er die eingegangenen Gebühren dem Amtsschaffner zur Verrechnung mit der Kantonsbuchhaltereie ab. Die Originalverzeichnisse der Gemeinden, die Anmerkungen der Gemeinde-

rathspräsidenten enthaltend, sind, nach gehöriger Vor-
merkung in der Gewerbescheinkontrolle, mit dem Gelde dem
Amtschaffner abzuliefern, der dieselben seiner Verrechnung
beizulegen hat.

29. Juni
1863.

§. 5. Formulare für Gewerbescheine sind gegen ein
Emolument von 35 Rappen für Druckkosten und Stempel,
welches bei Ausstellung des Gewerbescheines von dem
Betreffenden zurück zu erstatten ist, bei der Kantonsbuch-
haltereı zu beziehen.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in
Kraft und ist in die Gesetzesammlung einzurücken, so wie
durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bezüglich der Dauer der bereits ausgestellten Gewerbe-
scheine und des Betrages der dafür zu entrichtenden Ge-
bühren bleibt es bei den darin enthaltenen Bestimmungen.

Den Regierungsstatthaltern wird die genaue Voll-
ziehung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht; insbeson-
dere werden sie beauftragt, dafür zu sorgen, daß für die-
jenigen Gewerbe, zu deren Ausübung nach Mitgabe der
§§. 14, 17 und 31 des Gesetzes vom 7. November 1849
Gewerbescheine erforderlich und für welche noch keine aus-
gestellt worden sind, im Laufe dieses Jahres solche Scheine
gelöst werden.

Bern, den 29. Juni 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

29. Juni
1863.

B e s c h l u ß

über

Einführung der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depotgelder.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, den durch Großrathsbeschluß vom 19. Dezember 1862 auf vierzehn Millionen Franken festgesetzten Maximumbetrag der von ihr gegen Zinsvergütung aufzunehmenden Gelder um weitere vier Millionen, also auf achtzehn Millionen Franken zu erhöhen.

Bern, den 29. Juni 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

29. Juni
1863.

Vorstehender Beschluß ist in Vollziehung zu setzen und
in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Juni 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

G e s e t z

über

30. Juni
1863.

Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie.

Der Große Rath des Kantons Bern,
gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. Heumonat
1861;

zum Zwecke, die Rekrutirung der Kavallerie zu er-
leichtern;

in Modifikation des §. 21, Lemma 2 der kantonalen
Militärorganisation vom 17. Mai 1852 und in Ergänzung
dieses Gesetzes;

auf den Antrag der Direktion des Militärs und nach
stattgefundener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1. Die Dienstzeit der Mannschaft der Kavallerie
(Dragoner und Guiden) vom Feldweibel abwärts, inso-

30. Juni
1863.

weit ihr die Reitpferde nach Mitgabe des Gesetzes nicht vom Staate geliefert werden, beträgt (Auszug und Reserve zusammengekommen) zehn Jahre.

Eine Dienstunterbrechung von mehr als einem Jahre, infolge Abwesenheit, oder aus andern Gründen, verpflichtet jedoch zur Nachholung der versäumten Dienstzeit.

Art. 2. Beim Uebertritt in die Landwehr wird die erwähnte Mannschaft von jedem Dienste befreit, ist jedoch bis zum zurückgelegten militärpflichtigen Alter auf den Kontrollen beizubehalten, um im Nothfalle einberufen zu werden.

Art. 3. Die Dienstdauer im Auszuge und der Uebertritt aus demselben in die Reserve regelt sich im Verhältnisse der zur Organisation des Korps nöthigen Mannschaft.

Art. 4. Im Uebrigen bleibt das Gesetz über die kantonale Militärorganisation vom 17. Mai 1852 unverändert zu Recht bestehen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Obiges Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Juni 1863.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

G e s e t z ,

betreffend

30. Juni
1863.**Erleichterung der Trainrefruten für ihre Ausrüstung.****Der Große Rath des Kantons Bern,**

in der Absicht, die Ausgaben der Train-Mannschaft für ihre persönliche Militär-Ausrüstung zu verringern und in ein billiges Verhältniß zu denjenigen der Infanterie zu bringen, so wie damit eine günstigere Train-Rekrutirung zu erzielen;

auf den Antrag des Regierungsrathes, nach geschehener Vorberathung durch die Militärdirektion,

beschließt :

- 1) Den Train-Rekruten sind beide Paar der für sie vorgeschriebenen Ordonnanz-Beinkleider vom Staate unentgeltlich zu verabfolgen.
- 2) Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft und findet auf die im laufenden Jahre bereits ausgerüsteten Train-Rekruten seine Anwendung.

Bern, den 30. Juni 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

30. Juni
1863.

Vorstehendes Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 30. Juni 1863.

Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

3. Juli
1863.

R e g l e m e n t

für

den Großen Rath des Kantons Bern.

I. Titel.

Versammlung des Großen Rathes und einleitende Vorkehrungen.

§. 1. Der ordentlicher Weise alle vier Jahre in seiner Gesamtheit erneuerte Große Rath wird jeweilen durch den Regierungsrath auf den ersten Montag im Juni des betreffenden Jahres einberufen.

Der Regierungsrath hat sämmtlichen Mitgliedern Zeit und Ort der Versammlung mittelst Kreisschreiben anzuzeigen.

Ebenso soll ein nach Maßgabe des §. 22 der Verfassung außerordentlicher Weise erneuerter Großer Rath spätestens 8 Tage nach Vollendung der Erneuerungswahlen durch den Regierungsrath einberufen werden.

§. 2. Das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem oder der Versammlung dazu bezeichnetes Mitglied führt so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten erwählt hat.

3. Juli
1863.

§. 3. Der Große Rath prüft die eingegangenen Wahlaften und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Erst nachdem die Wahlaften von wenigstens der absoluten Mehrheit der Großrathsmitglieder als gültig anerkannt worden sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten und des Bureau.

§. 4. Bis zur förmlichen Konstituierung des Großen Rathes haben alle zu Mitgliedern desselben Gewählten, gleichviel, ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme. Dieselben haben jedoch, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, sich jeder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten. (Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851, §. 57.)

§. 5. Nachdem die Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Stimmenzähler stattgefunden hat, nimmt der Präsident der Versammlung den Eid auf die Verfassung ab. Dieser Eid lautet (Verf. §. 99):

Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volks und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

So wahr mir Gott helfe ohne Gefährde!

§. 6. Der Präsident wird durch den Vicepräsident beeidigt. Die Vicepräsidenten und Stimmenzähler haben als solche keinen besondern Eid zu schwören; es genügt ihre Beeidigung als Großräthe.

§. 7. Unmittelbar nach seiner Konstituierung und Beeidigung erwählt der Große Rath den Regierungsrath und dessen Präsidenten. (Verordnung vom 16. April 1850.)

§. 8. Nach erfolgter Konstituierung des Großen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den

3. Juli
1863.

Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl vom Großen Rathe als gültig anerkannt worden ist und nachdem es den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat. (§. 99 der Verfassung und §. 8 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Okt. 1851.)

§. 9. Ordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath jährlich zwei Mal in Bern.

Der Tag des Zusammentritts wird, insofern der Große Rath selbst denselben nicht festgesetzt hat, durch seinen Präsidenten bestimmt.

Außerordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath, so oft er von seinem Präsidenten einberufen wird.

Dies muß geschehen :

- a) wenn es 20 Mitglieder schriftlich verlangen (§. 33 der Verfassung); und
- b) wenn der Regierungsrath es für nöthig erachtet.

§. 10. Der einmal konstituirte Große Rath wird zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Präsidenten einberufen, welche die Angabe der bekannten Verhandlungsgegenstände enthalten und Tag und Stunde der ersten Sitzung anzeigen sollen.

Diese Einladungsschreiben sollen an den gewöhnlichen Wohnort der Mitglieder des Großen Rathes zeitig erlassen werden; auch sind denselben die dem Großen Rathe vorzulegenden Gesetzesentwürfe jeweilen im Drucke beizulegen.

§. 11. Während der Versammlung des Großen Rathes zeigt der Präsident am Ende einer jeden Sitzung den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung an.

Für den Fall, daß besonders geboten werden müßte,

soll ein jedes Mitglied der Kanzlei seine Wohnung oder sein Absteigequartier schriftlich mittheilen.

3. Juli
1863.

§. 12. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer hieran verhindert wird, hat die Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzutheilen.

Die Sitzung wird durch den Namensaufruf, den einer der Stimmenzähler vorzunehmen hat, eröffnet. Die Anwesenden, so wie die mit oder ohne Entschuldigung Abwesenden werden aufgezeichnet. Hierauf findet die Verlesung des Protokolls statt.

Der Präsident kann zu jeder Zeit den Namensaufruf wiederholen lassen und muß es thun, wenn es von 5 Mitgliedern verlangt wird. Nur diejenigen sind alsdann als in der Sitzung anwesend zu betrachten und haben Anspruch auf das Taggeld, welche auch bei diesem wiederholten Namensaufrufe zugegen sind.

§. 13. Der Präsident ist überdieß berechtigt, für wichtige Angelegenheiten oder in dringenden Fällen „bei dem Eide“ bieten zu lassen.

Für Entscheidungen über die Verminderung des Kapitalvermögens oder den Verbrauch eines Bestandtheiles desselben in die laufende Verwaltung, selbst wenn es in der Form eines Vorschusses geschehen sollte, müssen die Mitglieder des Großen Rathes „bei Eiden“ einberufen werden, ebenso wenn es sich um Anleihen handelt, welche nicht im gleichen Jahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden.

(Verf. §. 27 III. 6. Gesetz über Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, §. 23.)

3. Juli
1863.

§. 14. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens achtzig Mitgliedern erforderlich. (Art. 29 der Verfassung.)

§. 15. Der Regierungsrath wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei und hat das Recht, Anträge auf Berathung jedes Gegenstandes zu machen (Verfassung §. 44). Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

§. 16. Ueber alle Gegenstände, die der Regierungsrath beim Großen Rathe zur Berathung bringt oder die ihm vom Großen Rathe zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann. Bei Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus (§. 44 der Verfassung).

§. 17. Die Mitglieder des Obergerichts wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 56 der Verfassung). Es steht ihnen indeß nur eine beratende Stimme zu.

§. 18. Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

II. Titel.

Von dem Bureau.

§. 19. Das Bureau des Großen Rathes besteht aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Stimmenzählern.

§. 20. Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Stimmenzähler, deren Amtsdauer jeweilen mit der ordentlichen Maisitzung beginnt.

3. Juli
1863.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer während des nächsten Jahres nicht wieder wählbar.

§. 21. Jeweilen auf den 1. Juni übergibt der abtretende Präsident dem Neugewählten die in seinen Händen liegenden Akten und Brieffschaften, das Präsidialsiegel, so wie das Verzeichniß der unter ihm anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Geschäfte.

§. 22. Der Präsident beruft den Großen Rath ein und entläßt denselben. Er veranstaltet jede Sitzung und hebt sie wieder auf.

Er wacht über die Rechte des Großen Rathes, über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Ihm liegt ob, diejenigen Mitglieder, welche die Ordnung und den der Versammlung schuldigen Anstand vergessen, oder sich in der Diskussion Persönlichkeiten gegen andere Mitglieder erlauben sollten, zur Ordnung zu rufen.

§. 23. Der Präsident eröffnet die Sitzungen des Großen Rathes und leitet dessen Verhandlungen. Er entscheidet bei der Gleichheit der Stimmenzahl zweier entgegengesetzender Meinungen.

§. 24. Er nimmt sämtliche an den Großen Rath gerichtete Schreiben entgegen, legt sie entweder dem Großen Rathe vor — oder sendet sie denjenigen Behörden zu, welchen die Vorberathung zukommt.

3. Juli
1863.

§. 25. Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in die Berathung genommen werden.

Doch bleibt der Versammlung unbenommen, diese Ordnung abzuändern.

§. 26. Er sorgt dafür, daß die rückständigen, an den Regierungsrath oder an Kommissionen gewiesenen Geschäfte mit möglichster Beförderung vorgelegt werden.

Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er die in der folgenden vorzunehmenden Geschäfte an und sorgt dafür, daß sofort ein Verzeichniß darüber angeschlagen werde.

§. 27. Der Präsident führt das Wort für den Großen Rath. Ihm steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 28. Er unterschreibt das Protokoll und alle vom Großen Rathe ausgehenden Akten und hat die Oberaufsicht über das Protokoll und das Archiv des Großen Rathes.

§. 29. Die Vicepräsidenten üben in der Reihenfolge ihrer Ernennung die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

§. 30. Die Stimmenzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft hervorgehe. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten oder von einem Mitgliede verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden.

Sie besorgen alles Nöthige für die geheimen Abstimmungen und die Kugelumgung (Ballotage).

Sie vollziehen die Aufträge des Präsidenten hinsichtlich der Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmenzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl dem Großen Rathe zur Genehmigung vor.

3. Juli
1863.

§. 31. Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bezeichnung ihm durch den Art. 106 überwiesen wird.

III. Titel.

Von der Kanzlei.

§. 32. Die Staatskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte bei dem Großen Rathe. Der Staatschreiber oder sein Stellvertreter führt das Protokoll. Im Verhinderungsfalle des Staatschreibers und des Rathsschreibers überträgt der Präsident unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Großen Rath die Protokollführung einem der Direktionsekretaire.

§. 33. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Verfügungen darüber und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die individuelle Stimmenzählung vorgenommen oder ballotirt wurde.

§. 34. Für die Protokollführung gelten überdieß folgende Vorschriften:

- a. Das Protokoll soll im Eingang jeder Sitzung anführen, ob der Präsident oder wer an seiner Stelle den Vorsitz geführt hat. Wenn während einer Sitzung ein Wechsel im Präsidium stattfindet, soll davon ebenfalls Anzeige geschehen.
- b. Bei Behandlung von Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen soll jeweilen der in Verathung ge-

3. Juli
1863.

brachte Artikel in das Protokoll eingetragen und bei der Redaktion des nachherigen Rathschlages und des gefaßten Beschlusses darauf verwiesen werden.

- c. Im Laufe der Berathung gestellte Anträge und Änderungsanträge sollen nur insofern zu Protokoll genommen werden, als darüber abgestimmt worden ist.

Geäußerte Ansichten, die nicht als Anträge formulirt worden sind, werden im Protokoll nicht erwähnt.

- d. Bei Wahlen ist nur die Anzahl der Stimmen in das Protokoll einzutragen, die auf die vier Personen gefallen sind, welche die meisten Stimmen erhielten.
- e. Das Protokoll ist erst nach geschehener Verlesung und Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

§. 35. Der Staatschreiber und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter hat die Pflicht, die korrekte Reinschreibung der genehmigten Protokolle anzuordnen, die Beschlüsse in gehöriger Form auszufertigen, ihren Inhalt den betreffenden Behörden und Personen nebst den nöthigen Aufträgen bekannt zu machen.

Er darf keine dem Großen Rathe vorgelegten Akten oder andere Gegenstände, die seiner Obhut anvertraut sind, ohne Bewilligung des Präsidenten entfernen.

Ebenso darf er keinem Mitgliede des Großen Rathes die Einsicht in die Protokolle und die dem Großen Rathe vorgelegten Akten verweigern. Er unterzeichnet alle vom Großen Rathe ausgehenden Urkunden.

Ihm liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß in der Staatskanzlei stets zwei Exemplare der stenographirten Großrathsverhandlungen in deutscher Sprache und zwei in französischer Sprache gebunden dem Großen Rathe zur Verfügung stehen.

3. Juli
1863.

§. 36. Das Protokoll über jede Sitzung wird in der nächst darauf folgenden Sitzung unmittelbar nach dem Namensaufruf abgelesen und entweder genehmigt oder berichtigt.

Dasjenige der letzten Sitzung einer Versammlung kann vom Präsidenten und einem der Vicepräsidenten genehmigt werden.

§. 37. Die Berichtigung kann nur in Betreff der Redaktion oder von Irrthümern in der Darstellung stattfinden. Niemals aber kann ein Beschluß bei Anlaß des Protokolls abgeändert werden.

§. 38. Ein Uebersetzer besorgt im Großen Rathe die Uebersetzungen der Anträge und der vom Präsidenten geleiteten Abstimmungen und so oft es verlangt wird, auch die Uebersetzung des wesentlichen Inhalts einer Rede.

§. 39. Ein deutscher und ein französischer Stenograph haben allen Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen und die sämmtlichen Vorträge getreu zu stenographiren.

§. 40. Sämmtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w., die nicht gedruckt ausgetheilt worden sind, sollen, insofern dieß verlangt wird, verlesen werden. Ausnahme hievon machen bloß die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern vorgetragen werden.

3. Juli
1863.

IV. Titel.

Von den Weibeln.

§. 41. Zur Bedienung des Großen Rathes, seines Bureau, seiner Kommissionen und seiner Kanzlei werden die Weibel des Regierungsrathes und der Staatskanzlei in Anspruch genommen, dem Präsidenten wird auf sein Verlangen ein Militärplanton zur Verfügung gestellt.

V. Titel.

Von den Kommissionen.

§. 42. Der Große Rath ernennt nach seiner Konstituierung und nach der Wahl des Regierungsrathes durch geheimes absolutes Mehr aus seiner Mitte und für eine zweijährige Amtsdauer

- a. eine Bittschriftenkommission und
- b. eine Staatswirthschaftskommission.

§. 43. Die Bittschriftenkommission besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Großen Rathes und aus sieben Mitgliedern. Es liegt ihr ob, alle die an den Großen Rath gerichteten Bittschriften, welche ihr zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werden, vorzubereiten, so wie alle Beschwerden gegen den Regierungsrath, nachdem dessen Bericht vorerst eingeholt sein wird. Der Präsident des Großen Rathes sendet die an ihn zu Händen des Großen Rathes gelangten Beschwerden daher zuerst dem Regierungsrathe zu Erstattung dieses Berichtes zu und legt sie dann der Bittschriftenkommission vor. Diese letztere ist verpflichtet, beim Beginne jeder Großen Rathes-Session

von der Kontrolle der eingegangenen Bittschriften Kenntniß zu nehmen.

3. Juli
1863.

§. 44. Die Staatswirthschaftskommission besteht ebenfalls aus dem Präsidenten des Großen Rathes und neun Mitgliedern.

Sie soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten, das jährliche Budget prüfen und vorberathen, die Staatsrechnung untersuchen und über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, so wie namentlich über die Frage, ob die durch das Budget bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Großen Rathe Bericht erstatten.

Allfällig eingeschlichene Mißbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung soll sie aufdecken und Anträge zur Abhülfe vorlegen.

§. 45. Der Voranschlag über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres soll vom Regierungsrathe spätestens vierzehn Tage vor der Dezemberfüzung des Großen Rathes dem Präsidenten dieser Behörde zugestellt werden, die ihn sofort der Staatswirthschaftskommission vorlegen soll.

§. 46. Die Staatsrechnung nebst einem begleitenden schriftlichen Rechenschaftsbericht über die gesammte Staatsverwaltung während des verflossenen Jahres soll vom Regierungsrathe acht Tage vor der ordentlichen Maisfüzung dem Präsidenten des Großen Rathes mitgetheilt werden, der die betreffenden Aktenstücke sofort der Staatswirthschaftskommission zur Prüfung und Berichterstattung mitzutheilen hat.

§. 47. Gleich wie der Voranschlag sollen auch alle anderen vom Regierungsrathe eingehenden Kreditbegehren

3. Juli
1863.

(Nachtragskredite) oder Vorschläge zu Anleihen u. s. w. von der Staatswirthschaftskommission geprüft werden.

§. 48. Wenn im Großen Rathe bei der Berathung über den Voranschlag (Budget) oder die Staatsrechnung und den Rechenschaftsbericht Wünsche und Bemerkungen über einzelne Verwaltungszweige geäußert, oder förmliche Anträge gestellt werden, so soll darüber abgestimmt und diejenigen, welche die Zustimmung der Mehrheit des Großen Rathes erhalten, dem Regierungsrathe zur Würdigung oder Nachachtung mitgetheilt werden.

Bei der folgenden Entwerfung des Voranschlags oder bei der folgenden Rechnungsablage und Erstattung des Rechenschaftsberichtes hat der Regierungsrath anzuzeigen, in wiefern er denselben entsprochen habe, oder die Gründe anzugeben, warum es nicht geschehen sei, worüber der Große Rath sodann das Weitere verfügen wird.

§. 49. Der Staatswirthschaftskommission steht das Recht zu, sei es für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen, sei es für die Vorberathung einzelner Vorschläge, von sämtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrathes und der einzelnen Direktionen Einsicht zu nehmen, auch kann sie, so oft sie es für wünschbar erachtet, die Mitglieder des Regierungsrathes zur Auskunftsertheilung in ihre Mitte bescheiden.

§. 50. Der Große Rath kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinen Wirkungskreis fallenden Gegenstandes eine Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auftrags auch wieder aufgelöst wird, oder den Gegenstand einer bereits bestehenden Kommission zur Vorberathung überweisen.

Wenn der Antrag zu Niedersetzung einer Kommission nichts hierüber enthält, so soll der Präsident ohne Umfrage, über die Zahl der Mitglieder und über den Wahlmodus abstimmen lassen, ob die Wahl nämlich durch den Großen Rath selbst in geheimer Abstimmung, oder aber durch das Bureau stattzufinden habe.

3. Juli
1863.

Wird geheime Abstimmung erkannt, so soll die Wahl abtheilungsweise oder für alle Mitglieder zugleich vorgenommen werden.

VI. Titel.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 51. Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich (Verfassung §. 32).

§. 52. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Galerie, Tribüne) angewiesen. Sie haben sich jeder Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung zu enthalten.

§. 53. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf den Befehl des Präsidenten von der Tribüne der Zuhörer entfernt werden.

Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselbe räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen bis der Befehl vollzogen ist.

§. 54. Jedes Mitglied des Großen Rathes oder des Regierungsrathes kann, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß zu gebieten scheint, ausnahmsweise für einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen.

3. Juli
1863.

Dieser Antrag wird indessen nur dann in Berathung gezogen, wenn zehn Mitglieder des Großen Rathes ihn unterstützen.

Wird der Antrag auf eine geheime Sitzung von dem Regierungsrathe gestellt, so muß er in Berathung genommen werden.

§. 55. Während der Berathung über die Frage, ob man eine geheime Sitzung halten wolle, müssen sich die Zuhörer entfernen. Beschließt die Versammlung, der Gegenstand solle öffentlich berathen werden, so wird die Tribüne wieder geöffnet.

§. 56. Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszug sollen dem Volke bekannt gemacht werden (Verfassung §. 32).

§. 57. Redaktoren öffentlicher Blätter und ihren Gehülfen sollen, nachdem sie dem Präsidenten ihre Namen angegeben haben werden, bequeme Plätze zum Schreiben im Sitzungssaale angewiesen werden; jedoch sollen sie gehalten sein, Berichtigungen von Irrthümern unentgeltlich in ihre Blätter aufzunehmen.

VII. Titel.

Gegenstände und Form der Berathung.

§. 58. Der Große Rath behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen, entweder in Folge

3. Juli
1863.

- 1) eines Antrags, Gesetzesvorschlags oder Berichtes des Regierungsrathes, oder
- 2) des Vortrages einer Kommission aus seiner Mitte, oder
- 3) eines Antrags (Anzugs oder Mahnung),
- 4) einer Interpellation eines seiner Mitglieder,
- 5) einer Bittschrift oder Beschwerde (§. 70).

§. 59. In dem ersten, zweiten und fünften Falle wird der Regierungsrath oder die Kommission, auf deren Vortrag das Geschäft behandelt wird, einen Berichterstatter bezeichnen.

Alle Gegenstände, welche vom Großen Rathe zu behandeln sind, müssen, mit Ausnahme der Mahnungen und Interpellationen, Tags vorher auf einer im Vorsaale des Großen Rathes aufgehängten Tafel verzeichnet werden. Dem Großen Rathe steht jedoch frei, Geschäfte zu behandeln, auch wenn dieselben nicht Tags zuvor zur Behandlung angezeigt und nicht auf der Traktanden-Tafel verzeichnet worden sind, insofern von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

§. 60. Die Form der Berathung ist eine verschiedene, je nachdem es sich

- a. um Vorschläge zu Gesetzen und allgemeine Verordnungen und das Budget,
- b. um andere Anträge des Regierungsrathes, einzelner Direktionen oder Großrathskommissionen,
- c. um Anzüge und Mahnungen einzelner Mitglieder des Großen Rathes,
- d. um Interpellationen und
- e. um Bittschriften oder Beschwerden handelt.

3. Juli
1863.

§. 61. Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, so wie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder aber spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.

Das Budget und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge müssen mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt sein.

§. 62. Jeder Vorschlag zu einem bleibenden Gesetze soll in der Regel einer Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden.

§. 63. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet (Verfassung §. 30).

In dringenden Fällen kann ein seiner Natur nach bleibendes Gesetz bis zur zweiten Berathung provisorisch in Kraft gesetzt werden.

§. 64. Die Anträge des Regierungsrathes, so wie die durch das Gutachten des Regierungsrathes begleiteten Anträge einer Direktion, die nicht bleibende Gesetze und allgemeine Verordnungen betreffen, können ohne weitere Vorberathung durch den Großen Rath behandelt werden. Der Große Rath kann jedoch einen jeden solchen Antrag vor der Behandlung desselben oder im Laufe der Verhandlung zur Prüfung und Berichterstattung an eine außerordentliche Kommission oder an eine andere Behörde weisen.

§. 65. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat aber nicht nur das Recht, in Betreff jedes in Berathung

liegenden Gegenstandes Anträge zu stellen, sondern auch dasjenige durch schriftliche Antragstellung der Berathung eines Gegenstandes zu rufen.

3. Juli
1863.

Diese letztere Art von Anträgen sind entweder Anzüge oder Mahnungen. Die Anzüge enthalten den Antrag zu irgend einer neuen Vorschrift oder Verfügung. Die Mahnungen hingegen sind Begehren, die sich bloß auf Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen beziehen.

§. 66. Die Anzüge und Mahnungen müssen vor der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden sollen, dem Präsidenten schriftlich und vom Anzüger oder Mahner unterschrieben übergeben werden.

Der Präsident soll den Anzug oder die Mahnung entweder sofort oder in der nächsten Sitzung, mittelst Verlesung dem Großen Rathe zur Kenntniß bringen.

Ein Anzug darf nicht sogleich behandelt werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem er dem Großen Rathe eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleitische liegen.

Eine Mahnung hingegen kann sogleich in Berathung kommen.

In der ersten Berathung eines Anzuges und einer Mahnung wird bloß die Erheblichkeitsfrage behandelt.

Nach Verlesung des Anzuges oder der Mahnung fordert der Präsident den Anzüger oder Mahner, oder wenn mehrere sind, einen derselben zu der Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage, und die Versammlung entscheidet über die Frage der Erheblichkeit.

Wird erkannt, der Anzug oder die Mahnung sei erheblich, so muß der eine oder die andere an den Regie-

3. Juli
1863.

rungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden.

Auf den hierauf erstatteten Bericht wird der Anzug oder die Mahnung gleich behandelt, wie ein Antrag des Regierungsrathes.

§. 67. Ausnahmsweise können bei der Berathung des Budget und der Staatsrechnung Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und allsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indeß in erster Berathung nur über die Erheblichkeit.

§. 68. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat ferner das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen: Interpellation.

§. 69. Wer eine Interpellation machen will, zeigt es dem Präsidenten schriftlich an, welcher demjenigen, der Auskunft ertheilen soll, davon mündlich oder schriftlich Kenntniß gibt und den Zeitpunkt der Anbringung derselben festsetzt.

In dringenden Fällen ertheilt er dem Interpellanten sogleich das Wort, worauf derselbe mündlich die Auskunft verlangt. Derjenige, an welchen die Anfrage gerichtet ist, kann die Auskunft entweder sogleich ertheilen oder verlangen, daß zu diesem Zwecke eine Tagesordnung bestimmt werde. Mit der Auskunftsertheilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt. Wird der Interpellant durch dieselbe zu Anträgen veranlaßt, so muß er dieß in Form eines Anzugs oder einer Mahnung thun.

§. 70. Bittschriften, welche an den Präsidenten einlangen, während der Große Rath nicht versammelt ist, wird derselbe nach ihrer Eintragung in die betreffende Kontrolle dem Regierungsrath zur Begutachtung überweisen.

3. Juli
1863.

Bittschriften dagegen, welche während der Versammlung des Großen Rathes einlangen, sollen durch den Präsidenten ihrem Inhalte nach der Versammlung angezeigt werden.

Der Präsident wird gleichzeitig eröffnen, an welche Behörde (ob Regierungsrath oder Bittschriftenkommission) er die Bittschrift zur Vorberathung zu überweisen gedenkt.

Jedem Mitglied des Großen Rathes steht das Recht zu, die Verlesung der bezüglichen Bittschrift und allfällig die Abänderung des Präsidialentscheides, rücksichtlich deren Vorberathung, zu beantragen.

Es darf jedoch keine Bittschrift ohne Vorberathung durch den Regierungsrath oder die Bittschriftenkommission im Großen Rath einläßlich behandelt werden.

§. 71. Allen Verhandlungsgegenständen, mögen sie Gesetzesvorschläge, Anträge der Regierung, der Kommission oder einzelner Mitglieder betreffen, ist die nachfolgende Form der Behandlung gemein.

Allgemeine Form der Behandlung.

Der Präsident eröffnet der Versammlung den Gegenstand der Berathung und läßt die auf denselben bezüglichen Berichte in der Regel in beiden Sprachen vortragen oder vorlesen, und ebenso die Belege, so weit dieß nothwendig erscheint.

3. Juli
1863.

Die Mitglieder des Regierungsrathes oder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Sind zwei vorberathende Behörden (z. B. der Regierungsrath und eine Kommission), so erstattet zuerst der Berichterstatter der Behörde, welche den Entwurf bringt, und dann der Berichterstatter der Kommission (oder Behörde), welche denselben geprüft hat, den Bericht.

§. 72. Hierauf wird die Berathung eröffnet.

Die Mitglieder des Großen Rathes sprechen stehend von ihrem Plaze aus.

Die Anrede an den Großen Rath geschieht mit den Worten: „Herr Präsident, meine Herren!“

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort laut und stehend verlangt habe, und daß ihm dasselbe von dem Präsidenten ertheilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zwei Mal das Wort ergreifen.

Berichterstatter des Regierungsrathes oder von Kommissionen sollen zu Anbringung von Berichtigungen in dessen jederzeit das Wort erhalten.

§. 73. Es soll jedes redende Mitglied sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, so wie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.

§. 74. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben,

wie es verlangt worden ist. Eine Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Berathung stattfinden.

3. Juli
1863.

Wenn Mitglieder, die über den in Berathung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise ertheilt werden.

§. 75. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vicepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dieß der Versammlung zur Kenntniß bringt und Ersterem der Reihenfolge nach das Wort ertheilt.

Während der Präsident spricht, nimmt der Vicepräsident den Vorsitz ein.

§. 76. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

§. 77. Das Mitglied, welches einen Antrag gestellt, ist verpflichtet, denselben zu formuliren und dem Präsidenten, falls er dieß verlangt, schriftlich einzureichen.

§. 78. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

§. 79. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verlegt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

§. 80. Wird im Beginne der Berathung ein Antrag auf Nichteintreten oder während derselben eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis

3. Juli
1863.

zur Erledigung der Nichteintretensfrage oder der Ordnungsmotion unterbrochen.

§. 81. Die Versammlung kann jederzeit den Schluß der Berathung beschließen; hiefür ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 82. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen. Nach dem Schlusse der Berathung hat Niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

VIII. Titel.

Von den Abstimmungen.

§. 83. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

§. 84. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei coordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrig-

bleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgeföhren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

3. Juli
1863.

§. 85. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus.

§. 86. Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

§. 87. Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

§. 88. Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberathenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten ist.

§. 89. Besteht ein Verathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Verathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

Verworfenne, abgeänderte oder ganz neue Artikel eines zusammenhängenden Vorschlages sollen mit dem Beschlusse der Versammlung an die Behörde zurückgewiesen werden, welche den Vorschlag gemacht hat. Diese soll die Aenderungen oder Zusätze mit den angenommenen Artikeln in Uebereinstimmung setzen und gehörig abfassen. Bei der

3. Juli
1863.

zweiten Berathung sollen den Mitgliedern des Großen Rathes alle bei der ersten Berathung erheblich erklärten Abänderungsanträge gedruckt mitgetheilt werden. Die vorberathende Behörde kann jedoch ihre ersten Anträge nochmals empfehlen.

§. 90. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sizenbleiben oder durch das Handmehr, wenn nur eine Meinung über einen Gegenstand eröffnet worden ist.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Wenn 30 Mitglieder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, so muß sofort willfahrt werden.

Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Ausnahmsweise soll bei Naturalisationsbegehren, in Straffällen, wo entweder Todesstrafe gerichtlich erkannt worden oder der Antrag auf Strafnachlaß oder Umwandlung bestritten ist, der Entscheid über Strafnachlaß und Strafumwandlung durch Ballotiren in geheimer Abstimmung stattfinden. Ist durch dieselbe dem Gesuche im Allgemeinen entsprochen worden, so findet über das Maß des Nachlasses oder der Umänderung, wenn verschiedene Anträge vorliegen, offene Abstimmung statt (Gesetz vom 12. Mai 1848).

§. 91. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Stimmenzähler, von denen der Eine die Zahl der Stimmenden laut zählt und der Andere denselben kontrolirt.

Nach jeder Zählung erklären sie mit lauter Stimme die gefundene Zahl. Bei einer entschiedenen Stimmenmehrheit kann auch nur die Stimmenzahl für den Gegensatz gezählt werden, oder es kann bloß Mehrheit und

Minderheit proklamirt werden. Sobald es aber ein Mitglied verlangt, muß die Stimmenzahl für das Mehr und das Gegenmehr gezählt werden.

3. Juli
1863.

§. 92. Ist die Stimmenzahl ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt.

In diesem Fall hat er das Recht, seine Meinung vom Präsidentenstuhl aus zu begründen.

In Fällen, wo eine größere Anzahl von Stimmen als die absolute Mehrheit verlangt wird, so wie bei Wahlen, stimmt der Präsident mit.

Bei Wahlen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

§. 93. In einzelnen durch Verfassung oder besondere Gesetze bestimmten Fällen genügt die bloße Mehrheit der Stimmenden nicht, um einen verbindlichen Beschluß zu fassen:

- a. Zur Gültigkeit einer Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, wozu auch der Verbrauch eines Bestandtheiles desselben in der laufenden Verwaltung gehört, selbst wenn dieß in der Form eines Vorschusses geschieht, so wie über Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahr aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich (Verfassung §. 27 III b, Gesetz über Verwaltung des Staatsvermögens vom 8. August 1849).
- b. Für die Ertheilung der Naturalisation werden zwei Dritttheile der Stimmen erfordert (Verordnung über

3. Juli
1863.

den Aufenthalt der Fremden vom 21. Dezember 1816, §. 79).

- c. Der Schluß einer Berathung kann, so lange noch Mitglieder des Großen Rathes das Wort begehren, gemäß §. 82 nur mit zwei Dritttheil der Stimmen erkannt werden.
- d. Für Abänderung eines bereits erkannten Artikels eines in Berathung liegenden Vorschlages oder für Abänderung eines einzelnen gefaßten Großrathsbeschlusses ist eine größere Zahl von Stimmen erforderlich, als diejenige war, durch welche der betreffende Artikel oder Beschluß erkannt worden war.

§. 94. Nach durchgeführter erster Berathung eines Gesetzesvorschlags ist es dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgegangen werde.

Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion über diesen Antrag. Wird derselbe angenommen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt.

IX. Titel.

Von den Wahlen.

§. 95. Die dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen (§. 27, IV) nimmt er in geheimer Abstimmung vor; diese geschieht entweder vermitteltst ausgeheimer Stimmzettel oder durch das Ballotiren.

§. 96. Der Große Rath hat laut Verfassung in geheimer Abstimmung folgende Wahlen und Ernennungen vorzunehmen:

3. Juli
1863.

- 1) Die Wahl seines Präsidenten und des Büreaus.
- 2) Die Wahlen der Regierungsräthe und Obergerichter, so wie der Ersatzmänner des Obergerichts.
- 3) Die Wahlen der Regierungsstatthalter und Amtsgerichtspräsidenten.
- 4) Die Ernennungen der Beamten, welchen die Ausübung eines Theils der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zustehen; es sind dieß:
 - Der Staatschreiber,
 - Der Kantonsbuchhalter,
 - Der Hypothekarbankverwalter,
 - Der Verwalter der Zuchtanstalten,
 - Der Bankverwalter,
 - Der Salzhandlungsverwalter,
 - Der Oberinstruktor,
 - Der Kantonskriegskommissär,
 - Der Großrichter und sein Stellvertreter,
 - Die zwei Kriegsrichter und ihre Ersatzmänner,
 - Der Stabsauditor,
 - Der Oberingenieur für Brücken- und Straßenbau,
 - Der Obergerichtsschreiber,
 - Der Generalprokurator.
- 5) Die endliche Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades als desjenigen eines Hauptmanns.
- 6) Die Ernennung der zwei bernischen Ständeräthe.
- 7) Die Ernennung der Bittschriftenkommission und der Staatswirthschaftskommission.
- 8) Die Ernennung der Mitglieder der Kommission für den Bau der Eisenbahnen.

3. Juli
1863.

§. 97. Bei Wahlen, wo der Große Rath aus einem verbindlichen Vorschlag zu wählen hat, wie bei Wahlen von Regierungsstatthaltern und Amtsgerichtspräsidenten, findet gleich Anfangs das Ballotiren statt.

§. 98. Bei Ernennungen von Centralbeamten (§. 96, 4) steht dem Regierungsrathe das Recht eines doppelten Vorschlags zu, mit Ausnahme der Ernennung eines Obergerichtsschreibers und eines Generalprokurators, rüchichtlich welcher das Vorschlagsrecht dem Obergerichte zukömmmt.

Das Recht zu einem einfachen Wahlvorschlage übt der Regierungsrath bei den Militärernennungen (§. 96, 5) aus.

Alle diese Vorschläge sind jedoch für den Großen Rath nicht verbindlich, sondern können aus der Mitte der Versammlung ergänzt werden.

§. 99. Die geheime Abstimmung vermittelst der Stimmzettel geschieht in folgender Weise:

Wenn ein Wahlvorschlag vorliegt, so wird derselbe der Versammlung schriftlich eröffnet.

Hierauf stellen die Stimmenzähler einem jeden Mitgliede des Großen Rathes einen Stimmzettel zu. Die Gesamtsumme der ausgetheilten Stimmzettel wird zu Protokoll gegeben.

Die absolute Stimmenmehrheit für die betreffende Wahlverhandlung wird nach der Zahl der ausgetheilten und nicht nach derjenigen der eingegangenen Stimmzettel berechnet. Der Präsident macht daher sofort, nachdem ihm durch die Stimmenzähler die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel angezeigt worden ist, dieselbe der Versammlung bekannt und bestimmt, wie viel Stimmen zur absoluten Mehrheit erforderlich seien. Ein jeder Stimmender

bezeichnet auf seinem Stimmzettel denjenigen oder diejenigen, welchen er seine Stimme geben will, auf unverkennbare Weise.

3. Juli
1863.

Die Stimmzettel werden durch die Stimmenzähler oder die Weibel eingesammelt, und sodann von den Ersteren öffentlich gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel vor, als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgetheilten, so ist die Verhandlung ungültig und muß wiederum angefangen werden; sind aber weniger oder gleich viel Stimmzettel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt.

Der eine Stimmenzähler übergibt sodann einen Stimmzettel nach dem andern offen dem andern Stimmenzähler, welcher den darauf stehenden Namen laut abliest.

Der Staatschreiber oder sein Stellvertreter minutirt die gefallenen Stimmen und liest die Namen und die Stimmenzahl eines jeden Vorgeschlagenen vernehmlich ab.

Derjenige, der die absolute Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt hat, ist gewählt.

Vereinigt Keiner diese Stimmenmehrheit auf sich, so bleiben diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier in den Wahlvorschlag gekommen waren, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hatte.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine zu besetzende Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos, welcher als gewählt zu betrachten sei.

3. Juli
1863.

§. 100. Wenn zwei oder mehr Personen, die sich aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Wahl gegenseitig ausschließen, erwählt worden wären, so ist die Wahl desjenigen gültig, der unter ihnen die meisten Stimmen hatte, und die übrigen fallen aus der Wahl.

Wenn mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen sind, z. B. bei zahlreichen Kommissionen, so bestimmt der Große Rath zum voraus, wie viele von den sämtlichen zu treffenden Wahlen auf einmal (mittels desselben Stimmzettels) vorzunehmen seien. In solchen Fällen ernennt der Präsident die erforderlichen außerordentlichen Stimmenzähler.

§. 101. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen geschrieben, als Stellen zu besetzen sind, so fallen die letzten Namen weg, die sich zu viel auf demselben befinden. Wenn der Stimmzettel die Person nicht erkennbar vor andern bezeichnet, so fällt die Stimme weg und wird als ungültig aufgezeichnet. Das Gleiche findet statt, wenn die Person, die der Stimmzettel bezeichnet, zu der Stelle nicht wählbar ist, die besetzt werden soll.

§. 102. Wenn bei einer Wahl ein anderer Fehler unterlaufen ist, als derjenige, daß sich mehr Stimmzettel vorfinden, als ausgetheilt worden sind, so soll die Versammlung, sobald der Fehler entdeckt worden ist, erkennen, ob derselbe wichtig genug sei, die Verhandlung ungültig zu machen. Wird dieses erkannt, so muß die Wahlverhandlung von vornen beginnen; wird es nicht erkannt, so wird die Verhandlung fortgesetzt, oder es bleibt bei ihrem Ergebnis. Sobald die Beeidigung eines Gewählten stattgefunden hat oder die Versammlung aufgehoben, oder zu einer fernern Wahl oder der Behandlung eines andern

Geschäftes geschritten worden ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden.

3. Juli
1863.

Die abgegebenen Stimmzettel sollen unmittelbar nach der Sitzung durch die Weibel vernichtet werden.

§. 103. Die geheime Abstimmung durch Ballotiren (Kuglung), welche bei den Wahlen aus einem verbindlichen Wahlvorschlage angewendet wird, geschieht in folgender Weise:

Die Namen der Vorgesetzten werden in derjenigen Rangordnung, in welcher sie vorgeschlagen werden, auf einem Kästchen in der Weise befestigt, daß bei jedem Namen eine Oeffnung sich findet, durch welche die Ballotirungskugel in einen verschlossenen Raum (Schublade) gelangt. In einen besondern Raum (Schublade) können diejenigen Stimmkugeln (Nullen) gelegt werden, deren Inhaber sich der Stimmgebung enthalten wollen.

Dieses Kästchen wird durch die Stimmenzähler, nachdem die sämtlichen Schubladen desselben gehörig verschlossen worden sind, an einem passenden Orte im Großrathssaale aufgestellt, welcher durch Vorhänge oder auf andere Weise so eingerichtet wird, daß keine Kontrolle darüber stattfinden kann, wie jedes einzelne Mitglied seine Stimme abgibt.

Am Eingange zu diesem isolirten Orte stellen sich beide Stimmenzähler auf, nachdem sie den Großen Rath vernehmlich zum Ballotiren aufgefordert haben.

Der eine Stimmenzähler gibt jedem Mitglied eine Stimmkugel und zählt die verabreichten Kugeln laut.

Der andere Stimmenzähler kontrollirt ihn dabei.

Die Mitglieder des Großen Rathes gehen darauf einzeln in den isolirten Raum und legen ihre Stimmkugel

3. Juli
1863.

in diejenige Oeffnung des dort stehenden Kästchens, bei welcher der Name desjenigen Vorgeschlagenen steht, dem sie ihre Stimme zu geben wünschen.

Erscheint kein Mitglied mehr, das eine Stimmfugel verlangt, so fordern die Stimmenzähler mit lauter Stimme nochmals alle diejenigen, welche noch nicht gestimmt haben, zum Ballotiren auf.

Stellt sich Niemand mehr, so holen sie das Kästchen, stellen es auf dem Kanzleitisch ab und geben dem Präsidenten die Gesamtzahl der ausgetheilten Stimmfugeln an.

Der Präsident theilt diese Zahl dem Großen Rathe und gleichzeitig diejenige der absoluten oder der gesetzlichen Mehrheit mit.

Die Nullen werden zur Festsetzung der absoluten oder der gesetzlichen Mehrheit nicht gezählt.

Darauf werden die einzelnen Schubladen des Kästchens durch die Stimmenzähler eine nach der andern geöffnet, der Name des darauf geschriebenen Kandidaten genannt und die Stimmfugeln, die für denselben abgegeben worden sind, laut durch einen der Stimmenzähler unter der Kontrolle des andern und des Präsidenten gezählt.

Das Resultat dieser Zählung wird sofort zu Protokoll gegeben.

Derjenige Vorgeschlagene, der die absolute Mehrheit von Stimmfugeln auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so fällt derjenige, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus der Wahl, und es wird mit dem Ballotiren fortgefahren, bis die absolute Mehrheit von Stimmen sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Bei zweimal sich wiederholenden gleichgetheilten Stimmen entscheidet das Loos.

Die Form des Ballotirens ist ganz dieselbe, wenn es sich um Wahlen, die nicht durch die erste Stimmgebung vermittelt Stimmzetteln beendigt worden sind, so wie um Begnadigungen und Naturalisationen u. s. w. handelt.

3. Juli
1863.

§. 104. Der Präsident eröffnet das Ergebniß jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

§. 105. Diejenigen Wahlen, welche nicht vermöge der Verfassung, der Gesetze oder dieses Reglementes durch den Großen Rath direkt in geheimer Abstimmung vorzunehmen sind, werden in der Regel dem Bureau übertragen; jedoch steht es dem Großen Rathe stets frei, sie direkt vorzunehmen.

X. Titel.

Von der Entschädigung der Mitglieder.

§. 106. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von fünf Franken. Denjenigen Mitgliedern, die mehr als eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Stunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Mitglieder, welche nicht über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode auf zehn Sitzungsgelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

3. Juli
1863.

§. 107. Auf das Taggeld haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind, oder sich inner zwei Stunden nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben.

Die Stimmenzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Taggelder berechnet werden, je zwei Stunden nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschließen und dem Präsidenten zu übergeben.

Auf das Taggeld haben auch diejenigen keinen Anspruch, welche sich vor dem Ablaufe von zwei Stunden nach erfolgtem Namensaufruf oder geschehener Einschreibung durch die Stimmenzähler wieder entfernen.

§. 108. Den gleichen Anspruch auf Taggeld und Reiseentschädigung wie die zur Sitzung des Großen Rathes erscheinenden Mitglieder haben diejenigen von ihnen, welche außer der Sitzungsperiode sich versammelnden Kommissionen beiwohnen.

Zum Behuf der Berechnung der Taggelder und Reiseentschädigungen übergibt der Präsident der Kommission das Verzeichniß der erschienenen Mitglieder der Kanzlei des Großen Rathes.

§. 109. Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 14.

§. 110. Jeder Stimmenzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 8, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rathes inbegriffen.

§. 111. Die Mitglieder von Kommissionen, welche Großräthe sind, haben keinen Anspruch auf besondere Entschädigung, wenn die Sitzungen der Kommission in die Zeit des versammelten Großen Rathes fallen.

3. Juli
1863.

§. 112. Die Art und Weise der Auszahlung der Taggelder wird durch den Regierungsrath bestimmt.

XI. Titel.

Von der Einstellung der Mitglieder des Großen Rathes in ihren Amtsverrichtungen und deren Ausschluß aus der Behörde.

§. 113. Ein Mitglied des Großen Rathes ist in seinen Amtsverrichtungen eingestellt, sobald es in der Ehrenfähigkeit eingestellt worden ist.

§. 114. Der Präsident des Großen Rathes soll durch die Behörde, welche die Einstellung in der Ehrenfähigkeit verhängt oder einen Entscheid gefaßt hat, dessen Folge von Rechtes wegen eine solche Einstellung ist, oder welche im Begriffe ist, eine Verhaftung zu verlangen, oder welche dieselbe wirklich ausgeführt hat, von dem Falle benachrichtigt werden.

In allen diesen Fällen wird er das Mitglied vorläufig nicht zu den Versammlungen einberufen und dem Großen Rathe, wenn er versammelt ist, sofort davon Kenntniß geben.

§. 115. Während den Sitzungen des Großen Rathes darf jedoch kein Mitglied desselben verhaftet oder in peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes, es sei denn, daß es auf der That des Verbrechens ergriffen werde.

3. Juli
1863.

§. 116. Ein Mitglied des Großen Rathes wird ferner in seinen Amtsverrichtungen durch den Präsidenten ein-
weilen eingestellt, wenn es ohne genügende Entschuldigungs-
gründe von der Sitzung, zu welcher bei Eiden geboten
worden ist, ausbleibt, so wie wenn es ohne solche wäh-
rend eines Jahres an den Sitzungen des Großen Rathes
nicht Theil genommen hat.

§. 117. Wenn einer der in den §§. 113, 114 und
116 vorgesehenen Fälle eintritt, so soll der Präsident des
Großen Rathes dem Regierungsrathe sogleich davon Kennt-
niß geben.

Dieser soll seinen Bericht über den vorliegenden Fall
unverzüglich abfassen und dem Großen Rathe zum Ent-
scheide vorlegen, welcher über Fortdauer oder Aufhebung
der Einstellung, so wie über die verlangte Verhaftung oder
über den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes und die
daherige Erledigung seiner Stelle zu verfügen hat.

§. 118. Gegenwärtiges Reglement, wodurch das bis-
herige aufgehoben wird, tritt von nun an provisorisch auf
die Dauer eines Jahres in Kraft, soll in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete aufgenommen, überdieß besonders
gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes in bei-
den Sprachen mitgetheilt werden.

Bern, den 3. Juli 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t ,

betreffend

3. Juli
1863.

das Inkrafttreten der neuen offiziellen Gesetzes-
sammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

in Abänderung des Art. 1 der Promulgationsverord-
nung zur neuen offiziellen Gesetzesammlung vom 9. April
1862 und des Dekretes vom 17. Dezember 1862 wird
der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesammlung
auf 1. Januar 1864 festgesetzt.

Bern, den 3. Juli 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Obiges Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und
Dekrete, so wie in's Amtsblatt eingerückt werden.

Bern, den 3. Juli 1863.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

4. Juli
1863.

G e s e t z ,

betreffend

die Besoldung des Buchhalters der Strafanstalt zu Bruntrut.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß es im Interesse der Strafanstalt zu Bruntrut und eines geregelten Geschäftsgangs derselben liegt, eine Aenderung in der Besoldung des Buchhalters der Anstalt zu treffen ;

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt :

§. 1. Die in Art. 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 dem Buchhalter der Strafanstalt zu Bruntrut zugesicherte „freie Station“ wird aufgehoben.

§. 2. Dagegen bezieht der Buchhalter der Strafanstalt zu Bruntrut vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine fixe Besoldung von jährlich Fr. 2000.

§. 3. Die Bestimmung des §. 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 über die Besoldung des Buchhalters ist aufgehoben.

§. 4. Dieses Gesetz tritt auf 1. Herbstmonat 1863 in Kraft.

Bern, den 4. Juli 1863.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,
M. v. Stürler.

Obiges Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und
 Dekrete aufgenommen werden.

3. Juli
 1863.

Bern, den 4. Juli 1863.

Der Rathschreiber,
 Dr. Trächsel.

G e s e t z

über

das Erbrecht der Unehelichen.

4. Juli
 1863.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Erwägung,

daß es eine dringende Forderung der Humanität wie
 der Gerechtigkeit ist, das Loos der unehelichen Kinder zu
 verbessern,

beschließt:

I. Notherbrecht.

Gegen die Mutter.

§. 1. Das uneheliche Kind hat Notherbrecht gegen-
 über der Mutter und den mütterlichen Ascenden-
 ten gleich einem ehelichen Nachkommen, und zwar gleich-
 gültig, ob es mit ehelichen Notherben konkurriert oder
 nicht.

Gegen den Vater.

§. 2. Gegenüber dem Vater und den väterlichen
 Ascendenten hat das uneheliche Kind nur in folgenden
 Fällen Notherbrechte, dann aber gleich einem ehelichen

4. Juli
1863.

Nachkommen und ebenfalls ohne Unterschied, ob es mit ehelichen Notherben konkurriert oder nicht:

- 1) wenn der Vater eigenen Rechtes ist und das uneheliche Kind in einer vor Notar und Zeugen abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat, sofern diese Anerkennung nicht mit dem Eid der Mutter oder mit der frühern Anerkennung eines andern Mannes in Widerspruch tritt;
- 2) wenn das uneheliche Kind in Gemäßheit der Sagung 167 C dem Vater auf sein Verlangen zugesprochen worden ist.

Objekt des Notherbrechts.

§. 3. Das Notherbrecht der Unehelichen gegenüber ihren Eltern bezieht sich nur auf das eigene Vermögen der betreffenden elterlichen Person (Vater oder Mutter) und es richtet sich dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts (Satz. 88 ff. C).

Ehesteuer.

§. 4. Das uneheliche Kind hat unter den gesetzlichen Bedingungen (Satz. 151 C) gegen eine Mutter und, wenn die Vaterschaft auf die in §. 2 bestimmte Weise ausgemittelt ist, auch gegen seinen Vater Anspruch auf eine Ehesteuer, die im letztern Falle auf das beiderseitige elterliche Vermögen nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen ist.

Allgemeine Grundsätze.

§. 5. Auch sind für das Notherbrecht und die Notherbfolge eines unehelichen Kindes im Allgemeinen und so weit das gegenwärtige Gesetz nicht Abweichungen enthält,

4. Juli
1863.

die nämlichen Vorschriften anwendbar, die für das Noth-
erbrecht der ehelichen Nachkommen gelten, insbesondere
die Bestimmungen über das Einstandsrecht (Satz. 529 ff.),
über die Einwerfung oder Anrechnung der Vorempfänge
(Satz. 533 ff.), die Enterbung (Satz. 546 ff.), den Noth-
erbrechtsauskauf (Satz. 907 ff.) u. s. w. Ausgenommen
bleibt jedoch das Vorrecht des jüngsten Sohnes (Satz. 545),
das von einem unehelichen Kinde niemals in Anspruch
genommen werden kann. Als Vorempfang, mit Aus-
nahme der Alimentationen, ist alles Vermögen anzusehen,
welches das uneheliche Kind von der zu beerbenden Person
oder diese von Ascendenten des Kindes zu dessen Händen
erhalten, vorausgesetzt, daß letzteres demselben bereits
ausgeliefert worden ist.

Elterliche Gewalt und Vogtei.

§. 6. Den Eltern des unehelichen Kindes steht fortan
die elterliche Gewalt, so wie die elterliche Vogtei
über dasselbe zu, mit allen darin begriffenen persönlichen
und ökonomischen Rechten (Satz. 153 und 235 ff.). Die-
selbe wird in erster Reihe von dem Vater, wenn dieser
nach §. 2, Ziffer 2, konstatirt ist, sonst aber von der
Mutter ausgeübt. Wenn jedoch die Mutter sich ver-
heirathet, oder wenn der Stand des Kindes nach Satz.
144 C als unehelich erklärt worden ist, kommt das un-
eheliche Kind derselben, das sich nicht im Zustande des
eigenen Rechtes befindet, unter die vormundschaftliche
Gewalt (Satz. 211 C).

II. Gesetzliche Erbfolge.

§. 7. In der gesetzlichen Erbfolge ist die Stel-
lung des unehelichen Kindes folgende:

4. Juli
1863.

- 1) Im Falle der Satz. 620 beerbt es seine abgetheilte Mutter gleich einem ehelichen Kinde.
- 2) Gegenüber der mütterlichen und, wenn der Vater auf die im §. 2 bestimmte Weise konstatirt ist, auch gegenüber der väterlichen Seitenverwandtschaft (Satz. 622 ff., 626 ff., 629 ff.), geht das uneheliche Kind gleich einem ehelichen zu Theil.

III. Beerbung der Unehelichen.

§. 8. Ein uneheliches Kind, das weder Notherben hinterläßt, noch eine rechtsgültige Verfügung über sein Vermögen getroffen hat, wird in folgender Weise beerbt:

- 1) Von beiden Eltern zu zwei gleichen Hälften, wenn beide den Erbfall erleben und die Vaterschaft auf die im §. 2 bestimmte Weise konstatirt ist;
- 2) von der Mutter allein, wenn der Vater entweder nicht auf die im §. 2 bestimmte Weise konstatirt oder vor dem unehelichen Kinde mit Tod abgegangen ist;
- 3) vom Vater allein, wenn dieser auf die im §. 2 bestimmte Weise konstatirt und die Mutter vorab gestorben ist;
- 4) fehlen Vater und Mutter, so erbt die mütterliche Linie allein, wenn der Vater nicht auf die im §. 2 bestimmte Weise konstatirt war. War dieß der Fall, so theilen sich väterliche und mütterliche Linie zu zwei gleichen Hälften in den Nachlaß. Sind Verwandte nur aus einer erbberechtigten Linie vorhanden, so erben diese ausschließlich. In der betreffenden Linie richtet sich die Succession nach den Grundsätzen über die gesetzliche Erbfolge, also mit

Einstandsrecht, so weit das Gesetz hier ein solches überhaupt anerkennt (Satz. 623 und 626), sonst aber nach der Nähe der Verwandtschaft;

4. Juli
1863.

- 5) sind gar keine erbfähigen Verwandten vorhanden, so finden die allgemeinen Grundsätze über den Heimfall erbloser Nachlässe ihre Anwendung (Satz. 631 und §. 609 B. B., Gesetz vom 7. Juni 1859, §. 26, Ziffer 2).

Vorbehalten bleibt jedoch der Fall der Satz. 620, wo das uneheliche Kind eine abgetheilte Mutter ist, die mit ihren Kindern getheilt hat, in welchem Falle es von ihren abgetheilten ehelichen oder unehelichen Kindern, mit Ausschluß aller andern Personen, beerbt wird.

Theilungsfall.

§. 9. Die Theilung des elterlichen Vermögens wird für das uneheliche Kind fällig:

- 1) Mit dem Tode einer elterlichen Person (des Vaters oder der Mutter) in den Nachlaß eben dieser Person. Konkurriert das uneheliche Kind in diesem Falle mit dem Ehegatten oder mit später gebornen ehelichen Kindern des Erblassers oder mit beiden zugleich, so wird es durchgehends wie ein Kind aus früherer Ehe behandelt;
- 2) mit der Wiederverheirathung der Mutter, sofern aus der frühern Ehe eheliche Kinder vorhanden sind;
- 3) wenn die Mutter auf die Theilung anträgt und alle vorhandenen ehelichen und unehelichen Kinder diesen Antrag annehmen (Satz. 528 und 537).

4. Juli
1863.

In den beiden letztern Fällen bleibt jedoch dem unehelichen Kinde das Notherbrecht auf das von der Mutter nach der Theilung neuerdings erworbene Vermögen gleich einem ehelichen Kinde gewahrt (Satz. 518).

Im Uebrigen richtet sich auch diese Erbtheilung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Schuldenhaftung.

§. 10. Das uneheliche Kind übernimmt im Verhältniß der ihm ertheilten Erbberechtigung auch die Schuldenhaftung. Den Erbschaftsgläubigern gegenüber haftet es nach dem Grundsatz der Solidarität (Satz. 515), während es allfälligen Miterben gegenüber den Ersatz alles Dessen verlangen kann, was es über sein Erbbetreffniß hinaus bezahlt hat.

Familienrechte.

§. 11. Die Familienrechte des unehelichen Kindes, so weit sie nicht mit dem Erbrecht oder mit den Verhältnissen der elterlichen Gewalt in einem absolut bedingenden Zusammenhang stehen, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz weiter keine Veränderung.

Legitimation.

§. 12. Auch der Legitimation des unehelichen Kindes durch die nachfolgende Heirath seiner Eltern, und den daran sich knüpfenden Rechtswirkungen, wird durch dieses Gesetz in keiner Weise vorgegriffen (Satz. 147).

Alimentationspflicht.

§. 13. Endlich ändert dieses Gesetz auch an der Standesbestimmung und den Alimentationsverhältnissen des unehelichen Kindes nichts. Doch hört

mit dem Eintritt des Erbfalles die Alimentationspflicht der betreffenden elterlichen Person in derselben Weise auf, wie dieses gegenüber einem ehelichen Kinde der Fall wäre.

4. Juli
1863.

§. 14. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Satz. 206, 204, 36, 32, ferner die Satz. 516, so wie alle andern damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Maße dieses Widerspruchs aufgehoben oder modifizirt. Dasselbe gilt für diejenigen Landestheile, die unter dem bernischen Civilgesetzbuche stehen, und findet in allen Fällen Anwendung, wo der Erbfall noch nicht eingetreten ist und es sich bloß um das Erbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten handelt. Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten findet das Gesetz bloß dann Anwendung, wenn die im §. 2 aufgestellten Bedingungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden sind.

§. 15. Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 1863 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 4. Juli 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Vorstehendes Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1863.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

11. Dez. 1862. **Freundschafts-, Niederlassungs- und Handels-**
vertrag

5. Juli
 1863.

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Königreich Belgien.

Abgeschlossen den 11. Dezember 1862.

Ratifiziert von der Schweiz den 22. Mai 1863.

„ „ Belgien den 28. Mai 1863.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des
 zwischen den Bevollmächtigten des
 schweizerischen Bundesrathes und
 Seiner Majestät des Königs der
 Belgier am 11. Dezember 1862
 in Bern unter Ratifikationsvor-
 behalt abgeschlossenen und unter-
 zeichneten Freundschafts-, Nieder-
 lassungs- und Handelsvertrags,

LÉOPOLD,

Roi des Belges,

à tous présents et à venir,

SALUT.

Ayant vu et examiné le Traité
 d'amitié, d'établissement et de
 commerce conclu à Berne, le
 11 Décembre 1862, entre la
 Belgique et la Confédération
 Suisse, par Notre Plénipoten-
 tiaire, muni de Nos pleins
 pouvoirs, avec le Plénipoten-
 tiaire également muni de pleins

so wie zweter, demselben beige-
fügter Erklärungen vom 11. De-
zember 1862, welche Urkunden
vom schweizerischen Nationalrathe
am 22. Jänner 1863 und vom
schweizerischen Ständerath am 27.
gleichen Monats genehmigt wor-
den sind, und die also lauten:

**Die
schweizerische Eidgenossenschaft
und**

**Seine Majestät
der König der Belgier,**

von dem Wunsche beseelt, die
glücklicherweise zwischen beiden
Ländern bestehenden freundschaft-
lichen Beziehungen zu erhalten
und zu befestigen, und die Han-
delsverbindungen zwischen ihren
respektiven Bürgern durch alle
ihnen zur Verfügung stehenden
Mittel zu erweitern, sind über-
einkommen, einen Freundschafts-,
Niederlassungs- und
Handelsvertrag abzuschließen,
und haben zu diesem Zwecke zu
ihren Bevollmächtigten ernannt,
nämlich:

**Der
schweizerische Bundesrath:**
Herrn Friedrich Frey-Hero-
see, eidgenössischen Oberst,
Mitglied des schweizerischen

pouvoirs en bonne et due forme 11. Dez.
de la part du Conseil Fédéral 1862.
Suisse, Traité dont la teneur 5. Jull.
suit: 1863.

La Confédération suisse

et

S. M. le Roi des Belges,

animés du désir de main-
tenir et de resserrer les liens
d'amitié qui existent heureuse-
ment entre les deux pays, et
d'accroître par tous les moyens
à leur disposition, les relations
commerciales de leurs citoyens
respectifs, ont résolu de con-
clure un Traité d'amitié, d'éta-
blissement et de commerce ré-
ciproque, et ont à cet effet
nommé pour leurs plénipoten-
tiaires savoir:

Le Conseil fédéral suisse,

le Sieur Frédéric Frey-Hero-
see, Colonel fédéral, Membre
du Conseil fédéral suisse,

11. Dez. Bundesrathes, Vorsteher des
1862. Handels- und Zolldeparte-
5. Juli ments, und
1863.

Seine Majestät der König
der Belgier:

Herrn Roger Helman de Grim-
berghe, Ritter Seines Or-
dens, Commandeur des
Ordens von Isabella von
Spanien, Ritter des Or-
dens der Heiligen Mauritius
und Lazarus, Seinen Ge-
schäftssträger bei der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mit-
theilung ihrer, in guter und ge-
höriger Form befundenen Voll-
machten, die nachstehenden Ar-
tikel festgestellt und abgeschlossen
haben:

Artikel I.

Zwischen der Schweiz und
Belgien soll beständiger Friede
und gegenseitige Niederlassungs-
und Handelsfreiheit bestehen.

Die Belgier werden in jedem
Kanton der schweizerischen Eid-
genossenschaft, in Beziehung auf
ihre Personen und ihr Eigen-
thum, auf dem nämlichen Fuße
und zu den gleichen Bedingun-
gen aufgenommen, wie die An-
gehörigen der andern Kantone
gegenwärtig zugelassen werden,
oder es in Zukunft werden

Chef du Département du
Commerce et des Péages, et

*Sa Majesté le Roi des
Belges,*

le Sieur Roger Helman de Grim-
berghe, Chevalier de Son
Ordre, Commandeur de nom-
bre de l'Ordre d'Isabelle d'Es-
pagne, Chevalier de l'Ordre
des Saints Maurice et La-
zare d'Italie, Son Chargé
d'Affaires près la Confédé-
ration suisse,

lesquels, après s'être com-
muniqué leurs pleins pouvoirs
respectifs trouvés en bonne et
due forme, ont arrêté et signé
les articles suivants:

Article I.

Il y aura entre la Suisse et
la Belgique paix perpétuelle et
liberté réciproque d'établisse-
ment et de commerce.

Les Belges seront reçus et
traités dans chaque Canton de
la Confédération suisse, rela-
tivement à leurs personnes et
à leurs propriétés, sur le même
pied et de la même manière
que le sont ou pourraient l'être,
à l'avenir, les ressortissants des
autres Cantons. Les Suisses
jouiront en Belgique des mêmes

könnten. Die Schweizer sollen in Belgien die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Belgier in der Schweiz. Diesem Grundsatz zufolge und inner diesen Gränzen können die Bürger der beiden kontrahirenden Theile auf den respectiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten; Handel treiben, sowohl im Großen als im Kleinen; jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben; die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Etablissements miethen und innehaben; Waaren- und Geldversendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Consignationen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Einrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind, außer den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegenüber den meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Beide sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit gehalten werden; sie sollen frei sein bei allen ihren Ankäufen, wie bei allen ihren Ver-

droits et avantages que les Belges en Suisse. Conformément à ce principe et en dedans de ces limites, les citoyens de chacune des deux parties contractantes pourront librement sur les territoires respectifs et en se conformant aux lois du pays, voyager ou séjourner, commercer tant en gros qu'en détail, exercer toute profession ou industrie, louer et occuper les maisons, magasins, boutiques et établissements qui leur seront nécessaires, effectuer des transports de marchandises et d'argent et recevoir des consignations tant de l'intérieur que des pays étrangers, sans que pour toutes ou quelques-unes de ces opérations les dits citoyens soient assujettis à d'autres obligations que celles qui pèsent sur les nationaux, sauf les précautions de police qui sont employées à l'égard des nations les plus favorisées. Ils seront, les uns et les autres, sur un pied de parfaite égalité libres dans tous leurs achats comme dans toutes leurs ventes d'établir et de fixer le prix des effets, marchandises et objets quelconques, tant importés que nationaux, qu'ils les vendent à l'intérieur

11. Dez.

1862.

5. Juli

1863.

11. Dez. 1862. 5. Juli 1863. kaufen; frei in Festsetzung des Werthes von Werthpapieren, Waaren und Gegenständen jeder Art, seien dieselben eingeführt oder kommen sie aus dem Innern des Landes, und mögen sie an's Inland verkauft werden oder zur Ausfuhr bestimmt sein, wobei jedoch die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Sie genießen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Declarationen eingeben zu können, oder sich beim Ankauf oder Verkauf ihrer Güter, Werthschriften oder Waaren durch beliebig gewählte Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Consignatäre oder Dolmetscher vertreten zu lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landesleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Consignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder zeit-

ou qu'ils les destinent à l'exportation, sauf à se conformer expressément aux lois et règlements du pays.

Ils jouiront de la même liberté pour faire leurs affaires eux-mêmes, présenter en douane leurs propres déclarations ou se faire suppléer par qui bon leur semblera, fondés de pouvoirs, facteurs, agents, consignataires ou interprètes, dans l'achat ou dans la vente de leurs biens, leurs effets ou marchandises; ils auront également le droit de remplir toutes les fonctions qui leur seront confiées par leurs propres compatriotes, par des étrangers ou par des nationaux, en qualité de fondés de pouvoirs, facteurs, agents, consignataires ou interprètes.

Enfin ils ne paieront point, à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les villes ou lieux quelconques des deux Etats, soit qu'ils s'y

weilige Aufenthalt sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung dieß sein möchte, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Bürgern der meistbegünstigten Nation erhoben werden; es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Bürger des einen der beiden Staaten in Handels- und Industriesachen genießen, den Bürgern des andern Staates zukommen.

Artikel II.

Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch gesetzlich angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Gesetze über Bettel und Sittlichkeit in ihre Heimath zurückgewiesen werden, sollen mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux ou sur les citoyens de la nation la plus favorisée, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent, en matière de commerce et d'industrie, les citoyens de l'un des deux Etats, seront communs à ceux de l'autre.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Article II.

Les citoyens d'une des deux parties contractantes, résidant ou établis dans les territoires de l'autre, qui voudront retourner dans leur pays ou qui y seront renvoyés par sentence judiciaire, par mesure de police légalement adoptée et exécutée, ou d'après les lois sur la mendicité et les mœurs, seront reçus en tout temps et en toute circonstance, eux et leurs familles, dans le pays dont ils sont originaires et où ils auront conservé leurs droits conformément aux lois.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Artikel III.

Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Umständen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechtsfachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen wie die Angehörigen des Landes, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisirt sind, dürfen im andern Lande vor Gericht auftreten, und ge-

Article III.

Les citoyens de chacune des deux parties contractantes jouiront, sur le territoire de l'autre partie, de la plus constante et complète protection pour leurs personnes et leurs propriétés. Ils auront, en conséquence, un libre et facile accès auprès des Tribunaux de Justice pour la poursuite et la défense de leurs droits, en toute instance et dans tous les degrés de juridiction établis par les lois. Ils seront libres d'employer, dans toutes les circonstances, les avocats, avoués ou agents de toute classe qu'ils jugeraient à propos de faire agir en leur nom, choisis parmi les personnes admises à l'exercice de ces professions d'après les lois du pays. Enfin ils jouiront, sous ce rapport, des mêmes droits et privilèges que ceux qui sont accordés aux nationaux, et ils seront soumis aux mêmes conditions.

Les sociétés anonymes, commerciales, industrielles ou financières, légalement autorisées dans l'un des deux pays, seront admises à ester en Justice dans l'autre, et jouiront, sous

niesen in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die Privatpersonen.

Artikel IV.

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestatserbschaft, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen desselben das Innehaben und die Verfügung gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger des Landes dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

ce rapport, des mêmes droits que les particuliers.

11. Dec.
1862.

5. Jult
1863.

Article IV.

Les citoyens de chacune des deux parties contractantes auront, sur les territoires de l'autre, liberté pleine et entière d'acquérir, de posséder par achat, vente, donation, échange, mariage, testament, succession *ab intestat* ou de toute autre manière, toute espèce de propriété mobilière ou immobilière dont les lois du pays permettent la possession aux nationaux et d'en disposer.

Leurs héritiers et représentants peuvent leur succéder et prendre possession de cette propriété par eux-mêmes ou par des fondés de pouvoirs agissant en leur nom d'après les formes ordinaires de la loi à l'instar des citoyens du pays.

Dans l'absence des héritiers ou des représentants, la propriété sera traitée de la même manière que celle d'un citoyen du pays serait traitée dans des circonstances semblables.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes entrichtet werden muß.

In allen Fällen wird es den Bürgern der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus belgischem Gebiete, und den belgischen Bürgern aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

Artikel V.

Die Bürger jedes der beiden kontrahirenden Staaten sind auf dem Gebiete des andern Staates vom obligatorischen Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so

A tous ces égards, ils ne paieront de la valeur d'une telle propriété aucun impôt, contribution ou charge autre ou plus forte que ceux auxquels sont soumis les citoyens du pays.

Dans tous les cas il sera permis aux citoyens des deux parties contractantes d'exporter leurs biens, savoir: les citoyens Suisses du territoire belge et les citoyens Belges du territoire suisse, librement et sans être assujettis lors de l'exportation à payer un droit quelconque en qualité d'étrangers et sans devoir acquitter des droits autres ou plus forts que ceux auxquels les propres citoyens du pays seront eux-mêmes tenus.

Article V.

Les citoyens de chacune des deux parties contractantes qui se trouvent dans les territoires de l'autre, seront affranchis de tout service militaire obligatoire, tant dans l'armée et la flotte que dans la garde nationale ou civique ou les milices; ils seront également exempts de toute prestation pécuniaire ou matérielle imposée par compensation pour le service per-

wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Artikel VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Lage, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt und gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Eben so wenig wird einem Bürger des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auf-

sonnel, tout comme des réquisitions militaires, excepté pour les logements et les fournitures pour le militaire en passage, selon l'usage du pays et à demander également aux citoyens et aux étrangers.

11. Dec.
1862.
5. Jult
1863.

Article VI.

En temps de paix comme en temps de guerre, il ne pourra dans aucune circonstance être imposé ou exigé pour les biens d'un citoyen de l'une des deux parties contractantes dans les territoires de l'autre, des taxes, droits, contributions ou charges plus forts qu'il n'en serait imposé ou exigé pour la même propriété, si elle appartenait à un citoyen du pays ou à un citoyen ou un sujet de la nation la plus favorisée.

Il est d'ailleurs entendu, qu'il ne sera perçu ni demandé d'un citoyen de l'une des deux parties contractantes qui se trouve dans le territoire de l'autre partie, aucun impôt que ce soit, autre ou plus fort que ceux qui sont ou qui pourront être imposés ou levés d'un citoyen du pays

11. Dez. 1862. erlegt oder von demselben erhoben wird.

5. Juli 1863.

Artikel VII.

Es steht den beiden kontrahirenden Staaten frei, Konsuln zum Residiren auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber ein Consul als solcher handeln kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein. Jeder der beiden kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für nöthig erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Konsularsitzungen durch den andern Theil nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsuln jedes der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Konsuln gleicher Klasse und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Artikel VIII.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, die beidseitigen Bürger in allem, was die Einfuhr, die Nieder-

ou d'un citoyen ou sujet de la nation la plus favorisée.

Article VII.

Il sera loisible aux deux parties contractantes de nommer des Consuls pour résider dans les territoires de l'autre. Mais avant qu'un Consul puisse agir en cette qualité, il devra être reconnu et admis dans la forme ordinaire par le Gouvernement auprès duquel il est délégué, et chacune des deux parties contractantes pourra excepter de la résidence de Consuls des places spéciales, selon qu'elle le jugera nécessaire.

Les Consuls de chacune des deux parties contractantes jouiront sur les territoires de l'autre de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou qui pourront être accordés aux Consuls de la même catégorie et du même rang de la nation la plus favorisée.

Article VIII.

Les deux parties contractantes s'engagent à traiter les citoyens respectifs dans tout ce qui touche l'importation,

lage, den Transit und die Ausfuhr aller gesetzlich erlaubten Handelsartikel betrifft, auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die Landesangehörigen, oder die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation, in allen Fällen, wo die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den Angehörigen des Landes nicht gewährt ist, genießen.

Artikel IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Boden- oder Gewerbszeugnisse der Gebiete des andern Theiles sind, höhere Gebühren erheben, als die, mit welchen die gleichen Artikel, wenn sie die Boden- oder Gewerbszeugnisse irgend eines andern fremden Landes sind, belegt sind oder werden mögen. Die in Belgien zu bezahlenden Eingangszölle von Schweizerischen Produkten und Manufakturzeugnissen werden daher mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf denjenigen Ansatzmäßig, den die am meisten begünstigte Nation zu bezahlen hat, und nach den gleichen

l'entrepôt, le transit et l'exportation de tout article d'un commerce légal, sur le même pied que les citoyens du pays, ou que les citoyens ou sujets de la nation la plus favorisée, dans tous les cas où ces derniers jouiraient d'un avantage exceptionnel non accordé aux nationaux.

Article IX.

Aucune des deux parties contractantes ne pourra exiger pour l'importation, l'entrepôt, le transit ou l'exportation des produits du sol ou des manufactures de l'autre, des droits plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés sur les mêmes articles, étant les produits du sol ou des manufactures de tout autre pays étranger. Les droits d'entrée à payer en Belgique sur les produits d'origine ou de manufacture suisse seront donc, dès l'entrée en vigueur du Traité actuel, réduits au taux accordé à la nation la plus favorisée et perçus d'après les mêmes règles et sous les mêmes conditions.

11. Dec.
1862.
5. Juli
1863.

11. Dez. 1862. Regeln und unter den nämlichen Bedingungen bezogen.

5. Juli 1863. Jedoch wird in vorübergehender Abweichung hievon und während zwei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die neue Ordnung auf die nachbenannten Produkte angewendet.

Der Zoll auf wollenen, mit Baumwolle gemischten Stoffen wird $22\frac{1}{2}\%$ das erste Jahr und 20% das zweite Jahr betragen. Während der Ubergangszeit kann der Importator beliebig entweder 180 Franken für 100 Kilogramm oder die vorbemerkten Zollansätze bezahlen.

Auf den bedruckten Baumwollengewebe beträgt der Zoll per 100 Kilogramm 150 Franken.

Das Baumwollengarn bezahlt die in der, diesem Vertrage beigefügten königlichen Schlußnahme vom 1. September abhin festgesetzten Zollgebühren.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits verpflichtet sich, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, den Eingangszoll von den nachbenannten belgischen Artikeln auf folgende Ansätze zu ermäßigen:

Toutefois, par dérogation provisoire et pendant deux années, à compter du jour de la mise en vigueur du présent Traité, le nouveau régime sera appliqué de la manière suivante aux produits d'origine suisse ci-après dénommés.

Le droit sur les étoffes de laine mélangées de coton sera de $22\frac{1}{2}\%$ pendant la première année et de 20% pendant la seconde. Pendant la durée du régime transitoire, l'importateur pourra, à son choix, payer 180 francs par 100 kilog. ou les droits stipulés ci-dessus.

Le droit sur les tissus de coton imprimés sera de 150 francs par 100 kilog.

Les fils de coton paieront les droits fixés par l'arrêté Royal du 1. Septembre dernier ci-annexé.

La Confédération suisse s'engage à son tour à réduire dès l'entrée en vigueur du Traité actuel et au taux suivant les droits d'entrée sur les articles ci-après énoncés et de provenance belge:

Glasflaschen, gewöhnliche, grüne oder braune, Fr. 1. 50 Rp. per 100 Kil. brutto.

Töpferwaaren, gemeine, Vasen und Sandsteinkrüge Fr. 1. 50 Rp. per 100 Kil. brutto.

Waffen aller Art Fr. 4 per 100 Kil. brutto.

Druckpapier, geleimtes oder ungeleimtes, Schreib- und Postpapier, glattes, Fr. 7 per 100 Kil. brutto.

Baumwollene Decken, gemeine, ohne irgend welche Stick- oder Posamentierarbeit, Fr. 4 per 100 Kil. brutto.

Der Eingangszoll auf Stearinkerzen wird vom 1. Januar 1864 an Fr. 20 per 100 Kilo brutto, und vom 1. Juli 1864 an Fr. 16 betragen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich ferner, die von den Kantonen bezogenen Konsumgebühren auf dem aus Belgien kommenden Branntwein und Liqueur nicht höher zu stellen, als sie gegenwärtig stehen, und zwar während der ganzen Dauer dieses Vertrages.

Bouteilles ordinaires de verre, vert ou brun fr. 1. 50 c. les 100 kil. bruts. 11. Dez. 1862. 5. Juli 1863.

Poterie commune, vases, et cruches de grès fr. 1. 50 c. les 100 kil. bruts.

Armes de toute espèce fr. 4 les 100 kil. bruts.

Papier à imprimer, collé ou non, papier à écrire et à lettres, uni, fr. 7 les 100 kil. bruts.

Couvertures en coton, communes, sans aucun travail à l'aiguille ou de passementerie, fr. 4 les 100 kil. bruts.

Le droit d'entrée sur les bougies stéariques sera de 20 francs par 100 kilog. bruts, à compter du 1. Janvier 1864, et de 16 francs à compter du 1. Juillet 1864.

La Confédération suisse s'engage de plus à ne pas élever les droits de consommation perçus dans les Cantons sur les eaux-de-vie et liqueurs de provenance helge, au-dessus du taux actuel pendant toute la durée du présent Traité.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Artikel X.

So lange die nach dem gegenwärtigen Vertrage anzuwendenden Tarife ein Begünstigungssystem für gewisse Gegenstände oder Waaren statuiren, hat der Importator sich über die Berechtigung auf die ermäßigten Zollansätze auszuweisen, indem er entweder dem betreffenden Zollamte eine vor einem, am Orte der Waarensendung wohnenden Beamten gemachte offizielle Erklärung, oder ein vom Chef der Zollstätte der Ausgangsstation ausgestelltes Zeugniß, oder aber ein solches von einem Konsularagenten, der dem Lande, wohin die Waare versendet wird, angehört, und in demjenigen Lande wohnt, woselbst die Waarensendung stattfindet, vorweist.

Hiebei ist jedoch verstanden, daß diese Ursprungsausweisungen beiderseits nur insofern und so lange gefordert werden können, als dieselben in beiden Ländern hinsichtlich der Waaren gleicher Art, die von der meistbegünstigten Nation herkommen, gefordert werden.

Artikel XI.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, während

Article X.

Aussi longtemps que les tarifs applicables en vertu du présent Traité constitueront un régime de faveur pour de certains objets ou des marchandises, l'importateur devra justifier l'application des taux réduits en présentant à la douane respective soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par les chefs de service des douanes du bureau d'exportation, soit un certificat délivré par un agent consulaire appartenant au pays de réception et siégeant dans le pays d'expédition.

Il est entendu toutefois que ces justifications d'origine ne pourront être exigées, de part et d'autre, que pour autant et aussi longtemps qu'elles seront imposées dans l'un ou l'autre pays à l'égard des marchandises de même nature provenant de la nation la plus favorisée.

Article XI.

La Confédération suisse s'engage à ne pas élever, pendant

der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Eingangszölle, Ausgangszölle und Durchfuhrzölle, wie solche in dem gegenwärtig in der Schweiz in Kraft bestehenden Zolltarife festgesetzt und im vorstehenden Art. IX für einige Artikel ermäßigt wurden, belassen gegenüber nicht zu erhöhen.

Hierbei sind aber Rectifikationen des schweizerischen Zolltarifs nicht verstanden, wonach derselbe ohne Zollerhöhung vereinfacht werden sollte, und besonders die fetten Oele, welche gegenwärtig in zwei verschiedenen Klassen erscheinen, in eine Klasse gebracht werden könnten, deren Zollansatz einen Franken per 100 Kilogramm nicht übersteigen würde.

Die belgische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

- 1) während der nämlichen Zeit die in dem, dem französisch-belgischen Vertrage vom 1. Mai 1861 beigegebenen Tarife festgesetzten Zollgebühren auf schweizerischen Produkten oder Manufacturerzeugnissen nicht zu erhöhen;
- 2) die im gleichen Tarife festgesetzten Ausgangszölle gegen-

la durée du présent Traité, 11. Dez. 1862.
à l'égard de la Belgique les 5. Juli 1863.
droits d'entrée, de sortie et de transit, tels qu'ils sont établis dans le tarif des péages actuellement en vigueur en Suisse, et modifiés, pour quelques produits, dans l'article IX qui précède.

Ne sont pas exclues toutefois les rectifications du tarif suisse qui constituent des simplifications sans augmentation du droit, et spécialement la réunion des huiles grasses qui figurent maintenant dans deux classes différentes, dans une seule classe moyenne à taxer à un droit qui ne doit pas dépasser 1 franc par 100 kilog.

Le Gouvernement belge s'engage de son côté:

- 1) à ne pas élever, pendant le même laps de temps sur les produits d'origine ou de manufacture suisse, les droits fixés dans le tarif annexé au Traité franco-belge du 1. Mai 1861;
- 2) à ne pas élever, à l'égard de la Suisse, les droits

11. Dez.
1862.

5. Juli
1863.

über der Schweiz nicht zu erhöhen;

3) daß gegenwärtig in Kraft bestehende System freier Durchfuhr beizubehalten.

Dadurch sind jedoch nicht ausgeschlossen diejenigen Abänderungen, welche die belgische Regierung an ihrem Eingangszolltarife, kraft der ihr durch die Artikel 5 bis 10 des französisch-belgischen Vertrages vom 1. Mai 1861 eingeräumten Befugniß, zu machen im Falle sein könnte.

Somit wieder kann die Schweiz unter den nämlichen Bedingungen von der durch die Artikel 5 bis 10 des französisch-belgischen Vertrages Belgien vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß im Fall der eine von ihnen von nun an einer dritten Macht in Handels- und Zollsachen irgend welche Begünstigung gewähren sollte, er diese Begünstigung gleichzeitig und mit vollem Rechte auch dem andern kontrahirenden Theile gestatte.

Es versteht sich jedoch, daß so lange der gegenwärtig in Belgien in Kraft bestehende Generalzolltarif beibehalten wird, es den

de sortie fixés par le même Traité;

3) à maintenir le régime de libre transit actuellement en vigueur.

Ne sont pas exclues toutefois les modifications que le Gouvernement belge pourrait être dans le cas d'apporter à son tarif des droits d'entrée en vertu de la faculté qui lui est réservée par les articles 5 à 10 du Traité franco-belge du 1. Mai 1861.

Réciproquement la Suisse pourra user dans les mêmes conditions de la faculté réservée à la Belgique par les articles 5 à 10 du Traité franco-belge.

Les deux parties contractantes s'engagent de plus, pour le cas où l'une d'elles accorderait dorénavant à une troisième Puissance quelque faveur en matière de commerce ou de douane, à étendre en même temps et de plein droit cette faveur à l'autre partie contractante.

Il est entendu qu'aussi longtemps que le tarif général des douanes actuellement en vigueur en Belgique sera main-

Importatoren von Schweizerwaaren frei steht, die Anwendung desselben in ihren Zolldeklarationen zu beanspruchen; allein die belgische Regierung behält sich ihrerseits das Recht vor, den gedachten Generaltarif abzuändern oder abzuschaffen, wenn sie es für zweckmäßig erachtet.

Artikel XII.

Die dem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen, und die von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Belgien eingebracht oder von Handelsreisenden belgischer Häuser in die Schweiz importirt werden, sollen beiderseits zeitweilige Zollfreiheit genießen, wobei jedoch die nöthigen Zollamtsformalitäten zu beobachten sind, um sich dadurch von der Wiederausfuhr oder der vollständigen Wiederabgabe im Niederlagshaus versichern zu können. Diese Formalitäten sollen durch eine gemeinsame Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen geordnet und so viel als möglich vereinfacht werden.

Artikel XIII.

Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages werden in

tenu, il sera loisible aux importateurs de marchandises suisses d'en réclamer l'application, en mentionnant leur option dans leurs déclarations en douane; mais le Gouvernement belge se réserve de son côté le droit de modifier ou d'abolir le dit tarif général quand il le jugera à propos.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863

Article XII.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés en Belgique par des commis-voyageurs de maisons suisses, ou importés en Suisse par des commis-voyageurs de maisons belges seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt. Ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les deux Gouvernements et on les simplifiera autant que possible.

Article XIII.

Les stipulations du présent Traité seront exécutoires dans

11. Dez. 1862.
5. Juli 1863.

beiden Staaten mit dem fünfzehnten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt. Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag noch ein Jahr in Kraft von dem Tage an, wo der eine oder der andere der hohen kontrahirenden Theile denselben wird gekündigt haben.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einverständniß alle diejenigen Abänderungen im Vertrage zu treffen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich wird herausgestellt haben.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll der Genehmigung der gesetzgebenden Kammern Belgiens und der Schweiz unterbreitet werden, und

les deux Etats dès le quinzième jour après l'échange des ratifications. Le Traité restera en vigueur pendant dix ans, à dater du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des deux hautes parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, le Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncé.

Les hautes parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce Traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article XIV.

Le présent Traité sera soumis à l'assentiment des Chambres législatives de la Belgique et de la Suisse, et les ratifi-

es sollen dessen Ratifikationen in sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher, in Bern ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am elften Dezember eintausend achthundert zwei und sechzig (11. Dezember 1862).

Der schweizerische Bevollmächtigte:

(Geg.) **F. Frey-Herosée.**

(L. S.)

Der belgische Bevollmächtigte:

(Geg.) **Grimberghe.**

(L. S.)

cations en seront échangées à **11. Dez.**
Berne dans les six mois à **1862.**
dater de la signature ou plus **5. Juli**
tôt si faire se peut. **1863.**

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Ainsi fait par duplicata à *Berne*, le onze Décembre mil huit cent soixante-deux (**11** Décembre **1862**).

Le Plénipotentiaire de
Suisse:

(Sig.) **F. Frey-Herosée.**

(L. S.)

Le Plénipotentiaire de
Belgique:

(Sig.) **Grimberghe.**

(L. S.)

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Erklärung.

Der schweizerische Bevollmächtigte erklärt, daß der schweiz. Bundesrath sich bemühen werde, sobald als möglich und aus Grund des Gegenrechts, Belgien die Vortheile, welche aus einem zwischen dem Kanton Genf und Frankreich bestehenden Vertrage, so wie aus einem zwischen verschiedenen Kantonen in Betreff des Schutzes des literarischen und künstlerischen Eigenthums herfließen, zu verschaffen. Er wird von nun an Belgien in der Stellung der am meisten begünstigten Nation erhalten bei Allem, was er in dieser Sache mit den auswärtigen Regierungen abschließen wird.

Bern, den elften Dezember
eintausend achthundert zwei und
sechzig.

(Gez.) F. Frey-Herosée.
(L. S.)

DÉCLARATION.

Le plénipotentiaire suisse déclare que le Conseil fédéral suisse s'efforcera de procurer le plus tôt possible et sous titre de réciprocité à la Belgique les avantages résultant d'un traité qui existe entre le Canton de Genève et la France, et d'un concordat conclu entre différents Cantons pour ce qui concerne la garantie de la propriété littéraire et artistique. Il maintiendra dorénavant la Belgique dans la position de la nation la plus favorisée, pour tout ce qu'il arrêtera dans cette matière avec des Gouvernements étrangers.

Berne, le onze Décembre
mil huit cent soixante-deux.

(Sig.) F. Frey-Herosée.
(L. S.)

Erklärung.

Die Bevollmächtigten Belgiens und der Schweiz, welche über das Verfahren bei Unterzeichnung des von ihnen unter heutigem Datum abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrags sich geeinigt, haben in Uebereinstimmung festgesetzt, es solle wohl verstanden sein, daß durch den gedachten Vertrag den Bestimmungen des Art. 8 des Handelsvertrages, und eben so wenig dem Art. 14 des zwischen Belgien und Frankreich am 1. Mai 1861 abgeschlossenen Schiffahrtsvertrages kein Eintrag geschehe.

Sie sind ferner übereingekommen, daß mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Taxe von 12 Franken per 100 Kilogramm, welche auf glatten oder gemusterten Glaswaaren beim Eintritt in Belgien lastet, durch eine Zollgebühr von 10 vom Hundert des Werthes ersetzt und daß das, einem Zoll von 30 Franken per 100 Kilogramm unterworfenen Pergament beim Eintritt in das gleiche Land frei sein soll.

DÉCLARATION.

11. Dez.
1862.
5 Juli
1863.

Les plénipotentiaires belge et suisse s'étant réunis à l'effet de procéder à la signature du traité d'établissement et de commerce qu'ils ont conclu sous la date de ce jour, ont arrêté de commun accord, qu'il reste bien entendu qu'il n'est pas dérogé par le dit traité aux dispositions de l'art. 8 du traité de commerce, non plus qu'à celle de l'art. 14 du traité de navigation conclus entre la Belgique et la France, le 1. Mai 1861.

Ils sont convenus, en outre, que, à partir de la mise en vigueur du présent traité, la taxe de 12 francs par 100 kilog. qui grève la gobeletterie unie ou moulée à l'entrée en Belgique, sera remplacée par un droit de 10 pour cent ad valorem et que le parchemin, soumis à un droit de trente francs par 100 kilog. sera libre à l'entrée dans le même pays.

11. Dez. 1862.
5. Juli 1863.

Bern, den elften Dezember
eintausend achthundert zwei und
sechzig.

(Geg.) F. Frey-Herosée.
(L. S.)

(Geg.) Grimberghe.
(L. S.)

erklärt den vorstehenden Vertrag und die demselben ange-
schlossenen Erklärungen als ange-
nommen und ihrem ganzen In-
halte nach in Kraft erwachsen,
und verspricht im Namen der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
dieselben, so weit es von ihr
abhängt, gewissenhaft zu beob-
achten.

Zur Urkunde dessen ist gegen-
wärtige Ratifikation vom Bun-
despräsidenten und dem Kanzler
der Eidgenossenschaft unterschrie-
ben und mit dem eidgenössischen
Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den
vierundzwanzigsten Mai eintau-
send achthundert drei und sechzig.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.

Berne, le onze Décembre
mil huit cent soixante-deux.

(Sig.) F. Frey-Herosée.
(L. S.)

(Sig.) Grimberghe.
(L. S.)

Nous, ayant pour agréable
le Traité qui précède, l'ap-
prouvons, ratifions et confir-
mons, promettant de le faire
observer selon sa forme et
teneur, sans permettre qu'il y
soit contrevenu en aucune sorte
ou manière que se soit.

En foi de quoi, Nous avons
signé les présentes lettres de
ratification et y avons fait ap-
poser Notre Sceau Royal.

Donné au Château de *Laeken*,
le vingt-huitième jour du mois
de Mai de l'an de grâce mil
huit cent soixante-trois.

(L. S.) Léopold.
Par le Roi:

Le Ministre des Affaires
étrangères,
CH. ROGIER.

Königlich belgischer Beschluß.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Wir **Leopold**, König der Belgier,

Allen denen, die dieses lesen, Unsern Gruß.

Nach Einsicht vom Art. 2 des Gesetzes, durch welches der am 23. Juli 1862 zwischen Belgien und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag genehmigt wird;

auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Vom 1. Oktober 1862 an werden die Einfuhrzölle auf dem aus Großbritannien kommenden Baumwollengarn geregelt, wie folgt:

		Basiz	Quantität bis zum 1. Oktober 1863.	Quantität bis zum 1. Oktober 1864.	Quantität nach dem 1. Oktober 1864.	
Wenn das halbe Kilogramm, mißt:		Kilo.	Fr.	Fr.	Fr.	
Baumwollengarn, rohes und gebleichtes,	einfaches,	20,000 Meter oder weniger	100	22	20	15
		20,000 bis 30,000 Meter	"	30	25	20
		30,000 " 40,000 "	"	45	35	30
		40,000 " 65,000 "	"	60	50	40
		mehr als 65,000 Meter (1)				
	gezwirntes,	20,000 Meter oder weniger	"	27	25	15
		20,000 bis 30,000 Meter	"	35	30	20
		30,000 " 40,000 "	"	50	40	30
		40,000 " 65,000 "	"	65	55	40
		mehr als 65,000 Meter (1)				
	gezettetes,	20,000 Meter oder weniger	"	32	30	25
		20,000 bis 30,000 Meter	"	40	35	30
		30,000 " 40,000 "	"	55	45	40
		40,000 " 65,000 "	"	70	60	50
		mehr als 65,000 Meter (1)				

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

		Basiz.	Quantität bis zum 1. Oktober 1863.	Quantität bis zum 1. Oktober 1864.	Quantität nach dem 1. Oktober 1864.
Wenn das halbe Kilogramm mißt:		Kilo.	Fr.	Fr.	Fr.
Baumwollengarn, gefärbtes: einfaches, gezerrtes, gezettetes,	20,000 Meter oder weniger	100	37	35	25
	20,000 bis 30,000 Meter	"	45	40	30
	30,000 " 40,000 "	"	60	50	40
	40,000 " 65,000 "	"	75	65	50
	mehr als 65,000 Meter (1)				

2. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 1. September 1862.

Leopold.

Im Auftrage des Königs:
Der Minister der auswärtigen
Angelegenheiten:

Ch. Rogier.

Der Finanzminister:

Frère-Orban.

1) Die Fäden von mehr als 65,000 Meter nach dem Halbkilogramm bezahlen bloß eine Waggebühre von 10 Rappen per Kilogramm, welche Verordnung nach dem 1. Oktober 1864 noch in Kraft verbleibt.

T a r i f

beigegeben

dem zwischen Belgien und Frankreich am 1. Mai
1861 abgeschlossenen Handelsvertrag.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Zollansätze bei der Einfuhr in Belgien.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Eisenerz und Eisenspäne .	—	Frei.	
Eisenguß, roher, und altes	die 100 Kilo	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Eisen		1. 50	1. —
Eisen, geschmiedetes, ge- zogenes oder gewalztes	"	4. —	3. —
Weißblech, unverarbeitetes	"	9. —	6. —
Stahl, unverarbeiteter . . .	"	1. —	1. —
Kupfer, reines, auch mit Zink oder Zinn legirtes, roh . . .	—	Frei.	
Kupfer, reines, auch mit Zink oder Zinn legirtes, geschmiedet, gezogen oder gewalzt, vergoldet oder versilbert, auf Faden oder Seide, gesponnen	die 100 Kilo	Fr. 10	
Zink { rohes	—	Frei.	
gewalzt oder gezogen . . .	die 100 Kilo	3. —	3. —
Blei { rohes	—	Frei.	
gewalzt oder gezogen . . .	die 100 Kilo	3. —	3. —
Binn { rohes	—	Frei.	
gezogenes, mit Inbegriff der Zinnfolie	die 100 Kilo	6. —	6. —

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	vom 1. Oktober 1864.
Bismuth, roher	—	Frei.	
Antimon, roher	—	"	
Nikel { roh	—	"	
geschmiedet, gezogen oder gewalzt	die 100 Kilo	10. —	10. —
Erze aller Art	—	Frei.	
Metallwaaren.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Eisenguß, verarbeiteter	die 100 Kilo	6. —	4. —
Schmiedeeisen, verarbeitetes . .	"	9. —	6. —
Nägeln, eiserne	"	6. —	6. —
Weißblech, verarbeitetes	ad valorem	10 %	
Stahl, verarbeiteter (Stahlwaaren, mit Inbegriff der Werkzeuge von Stahl)	die 100 Kilo	9. —	6. —
Messerschmiedwaaren aller Art .	ad valorem	10 %	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische und chemikalische (für Laboratorien) . .	—	Frei.	
Waffen aller Art, blanke und Feuerwaffen, mit Inbegriff der Waffenbestandtheile	—	"	
Die Ausrüstungsgegenstände zahlen die Gebühren nach der Materie, aus der sie bestehen.			
Gegenstände aus Kupfer, Zinn, Blei, Zink und Nickel, rein oder vermischt, mit Inbegriff der Kupferschmiedwaaren . . .	ad valorem	10 %	
Metallgewebe aus Eisen oder Stahl	die 100 Kilo	9. —	6. —

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Gewebe aus Kupfer- oder Binndrath.			
Für Maschinen oder mechanische Geräthe	die 100 Kilo	Fr. Rp. 14. —	Fr. Rp. 12. —
Andere	ad valorem	10 %	
Buchdruckerlettern, neue, clichés und gestochene Platten zum Druck auf Papier	die 100 Kilo	10. —	8. —
Goldschmied- und Juwelierwaaren aus Gold, Silber, Platina und Aluminium	ad valorem	5 %	
Uhren und Uhrenwerke	"	5 %	
Uhrenfournituren	"	5 %	
Maschinen und Maschinen- bestandtheile	aus Eisenguß	die 100 Kilo	6. — 4. —
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	9. — 6. —
	aus Kupfer oder jeder andern Materie	ad valorem	14. — 12. —
	aus Holz	ad valorem	10 %
Gold- und Silberfolie	"	5 %	
Zucker	roher, aus Runkelrüben (Consumogebühren in- begriffen)	die 100 Kilo	Fr. 46. 20
	raffinirter: Melis, Lumpz und Candis (idem)	ad valorem	" 60. —
Wagnerarbeiten	ad valorem	10 %	
Tabletterie (Arbeiten aus Elfen- bein)	"	10 %	
Häute	rohe	—	Frei.
	von Ziegen und Schafen, gegerbt, lohroth	die 100 Kilo	Fr. 5. —
	gegerbte und zugerichtete "	"	" 15. —

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Häute, in anderer Weise zuge- richtete	die 100 Kilo	Fr. 30. —	
Arbeiten aller Art aus Fellen und Leder	ad valorem	10 %	
Möbeln und Holzwaaren aller Art und Fässer	"	10 %	
Seeschiffe aller Art und Fluß- schiffe	für die vermes- sene Tonne von 1 1/2 Kubikmeter	Fr. 6. —	
Verpackungsmaterial, schon ge- brauchtes	—	Frei.	
Flachs etc.			
Faserstoffe aus Pflanzenfasern, roh, gehechelt, nicht besonders tarifirte	—	Frei.	
Leinen-, Hanf- und Jüte- Gespinnste.			
Messend auf das Kilogramm 20,000 { nicht gewirnt, Meter oder { nicht gefärbt .	die 100 Kilo	Fr. Rp. 15. —	Fr. Rp. 10. —
weniger { gewirnt, gefärbt .	"	22. 50	15. —
mehr als { nicht gewirnt, 20,000 { nicht gefärbt .	"	30. —	20. —
Meter { gewirnt, gefärbt .	"	45. —	30. —
Leinen-, Hanf- und Jütegewebe aller Art	ad valorem	15 %	
Strumpfwirkerwaaren, Posamen- tierarbeiten und Bänder von Leinen	"	15 %	
Tüll von Leine	"	15 %	
Battist und Linon	"	10 %	
Spitzen von Leine	"	5 %	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Kleidungsstücke und andere Artikel aus Leine, ganz oder theil- weise verarbeitet	ad valorem	15 %	
Nicht benannte Artikel	"	15 %	
Gemischte Gewebe, wenn der Lein oder der Hanf im Gewicht vor- herrscht	"	15 %	
Die Gespinnste aller an- dern Faserstoffe aus Pflan- zenfasern unterliegen den glei- chen Vorschriften wie die Leinen- und Hanfgarne.			
Gewebe aus Pflanzenfasern, nicht benannte	"	10 %	
Roßhaar.			
Roßhaar, rohes, gekräuselt oder auf andere Art zubereitet	—	Frei.	
Gewebe und Arbeiten aus Roß- oder Kuhhaar, rein oder ge- mischt	ad valorem	10 %	
Baumwolle.			
Baumwolle, rohe, mit Inbegriff der Watte	—	Frei.	
Baumwollengarn, roh oder ge- bleicht, welches auf ein halbes Kilogramm mißt:			
20,000 Meter oder weniger	die 100 Kilo	Fr. 15. —	
20,000 " bis 30,000	"	" 20. —	
30,000 " " 40,000	"	" 30. —	
mehr als 40,000	"	" 40. —	
Baumwollengarn, gefärbtes oder gezwirntes	den Zoll auf dem rohen oder ge- bleichten Garn mit einem Zuschlag von Fr. 10 per 100 Kilo.		

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Baumwollengewebe, rohe, glatte, geköpert, zwilchartig:			
1. Klasse. bei 35 Fäden und Wenn 100 □ Met. 11 Kilo und mehr wiegen	die 100 Kilo	Fr. 50. —	
darunter auf 5 □ Millimeter . . .	"	" 80. —	
bei 36 Fäden und mehr . . .	"	" 80. —	
2. Klasse. bei 35 Fäden und Wenn 100 □ Met. von 7 bis ausschließlich 11 Kilo wiegen	"	" 60. —	
weniger . . .	"	" 100. —	
bei 36 à 43 Fäden	"	" 100. —	
bei 44 Fäden und mehr . . .	"	" 200. —	
3. Klasse. bei 27 Fäden und Wenn 100 □ Met. von 3 bis ausschließlich 7 Kilo wiegen	"	" 80. —	
weniger . . .	"	" 120. —	
bei 28 à 35 Fäden	"	" 190. —	
" 36 à 43 "	"	" 190. —	
" 44 und mehr Fäden . . .	"	" 300. —	
gebleichte . . .	—		15 % mehr als für das rohe Gewebe.
Baumwollen- gewebe	—		Fr. 25 per 100 Kilo mehr als für das rohe Gewebe.
gefärbte . . .	—		
bedruckte . . .	ad valorem	15 %	
Baumwollen-Sammet.			
Seidenartiger, be- nannt Velvets	die 100 Kilo	Fr. 85. —	
roh . . .	"	" 110. —	
gefärbt oder bedruckt .	"	" 110. —	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Anderer Sorten, { roh (cords, moles- { gefärbt oder kins, etc.) { bedruckt .	die 100 Kilo	Fr. 60. —	
	"	" 85. —	
Baumwollengewebe, rohe, glatte oder geköpernte, von denen 100 □ Meter weniger als 3 Kilo wiegen	ad valorem	15 %	
Piqués, Bazins, façonnirte Ge- webe, Damaste und Brillantés	"	15 %	
Baumwollene Decken	"	15 %	
Tüll, glatter und gestickter . .	"	15 %	
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, für Möbeln und Vor- hänge	"	15 %	
Kleidungsstücke und andere ganz oder theilweise verarbeitete Ar- tikel	"	15 %	
Nicht benannte Artikel	"	15 %	
Strumpfwirkerwaaren	"	15 %	
Posamentierartikel	"	15 %	
Bandwaaren	"	15 %	
Handstifereien	"	10 %	
Spizen und Blonden von Baum- wolle	"	5 %	
Baumwollengarne mit an- dern Stoffen gemischt zahlen die gleichen Zölle wie die Garne aus reiner Baum- wolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vor- herrscht.			

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

14. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Gewebe aus mit andern Stoffen gemischter Baumwolle, wenn die Baumwolle im Gewicht vorherrscht	ad valorem	15 %	
Die belgische Regierung behält sich das Recht vor, die auf Baumwollengewebe und Baumwollensammet haf- tenden Zölle ganz oder theil- weise durch einen Zoll von 15 % vom Werthe zu er- setzen.			
Wolle.			
Wolle, rohe	—	Frei.	
Wolle {gefärbte, nicht gekämmte	die 100 Kilo	Fr. 10. —	—
{gekämmte oder gefärbte .	"	" 10. —	—
Die Haare der Ziege, des Alpaka, des Lama, der Vi- gogne und des Kameels sind als Wolle zu betrachten und zu behandeln.			
Garn { nicht gewirnt, nicht ge- färbt	"	25. —	20. —
gewirnt, gefärbt . .	"	35. —	30. —
Wollengewebe	ad valorem	15 %	10 %
Filz aller Art	"	15 %	10 %
Wollendecken	"	15 %	10 %
Teppiche aller Art	"	15 %	
Strumpfwirkerwaaren aus Wolle	"	15 %	10 %
Posamentierartikel		15 %	10 %
Bandwaaren		15 %	10 %
Spizen	"	15 %	10 %

11. Dez-
1862.
5. Juli
1863

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Socken aus Tuchenden	ad valorem	10 %	
Shawls und Schärpen von in- dischem Kaschmir	"	5 %	
Nicht benannte Artikel	"	15 %	10 %
Tuchenden (Leisten) aller Art, ganz oder zerschnitten	—	Frei.	
Versertigte Kleidungsstücke, neu und alt	ad valorem	10 %	
Garne und Gewebe aus Wolle und gleichartige Stoffe, gemischt mit Baumwolle oder andern spinnbaren Stoffen irgend welcher Art, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß das Gewicht der Wolle in der Mischung vorherrsche.			
Seide.			
Seide in Cocons	—	Frei.	
Seide, rohe, moulinirt und ge- spinnen	—		
Gewebe aller Art	die 100 Kilo	Fr. 300. —	
Posamenterie, Strumpfwirker- waaren und Bänder	"	" 300. —	
Tüll und Spitzen	ad valorem	5 %	
Chemische Produkte.			
Säuren {	Salpetersäure	—	Frei.
	Schwefelsäure	—	
	Eßigsäure	die 100 Kilo	Fr. 6. —
	Salzsäure	"	2. — —. 50

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Chlorkalk	die 100 Kilo	4. —	2. —
Ammoniak-Salze	"	3. —	2. —
Preussisches Blau	—	Frei.	
Carmin aller Art und Kermes in Pulver	—	"	
Kobalt- und Kupferblau und Grün Lack in Tinkturenform und in Täfelchen	—	"	
Berggrün	—	"	
Färberläppchen (Maurelle), Schütt- gelb (Stil de grain)	—	"	
Steinkohlen- } als Farbe zu ge- Extrakte } brauchen	—	"	
} andere Sorten	die 100 Kilo	Fr. 2. —	
Nali-Salze	—	Frei.	
kohlenfaure	die 100 Kilo	Fr. 3. —	
Soda- } schwefelsaure und schwef- Salze } ligsaure	"	" 1. 50	
andere Sorten, mit Aus- nahme des Meersalzes	—	Frei.	
Chemische Produkte, nicht be- nannte	die 100 Kilo	Fr. 2. —	
Tinkturen und Farben, mit Del zubereitete	"	" 6. —	
Tinkturen und Farben anderer Art Die mit mehr als 15 % Meersalz gemischten Soda- salze zahlen den auf ge- reinigtem Kochsalz haftenden Zoll.	—	Frei.	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Glas- und Krystallwaaren.			
Spiegel, rohe, belegt oder polirt	ad valorem	10 %	
Flaschen von jeder Form, andere Artikel aus Flaschenglas . . .	die 100 Kilo	Fr. 2. —	
Glas { Fensterglas farbiges polirtes oder gravirtes Uhren- und Brillenglas	ad valorem	10 %	
Glas- und Krystallwaaren, glatte oder gepresste, nicht gefärbte, nicht geschliffene	die 100 Kilo	Fr. 12. —	
Glas- und Krystallwaaren, geschliffen, gravirt oder farbig .	ad valorem	10 %	
Email	"	10 %	
Glaswaaren, nicht benannte . .	"	10 %	
Streu- und Scherbenglas . . .	—	Frei.	
Der Zoll auf den Glasflaschen und andern Artikeln aus Flaschenglas wird auf einen Franken herabgesetzt werden, sobald die im Art. 4 des Vertrags vorgesehene Supplementtaxe dahinfällt.			
Töpferwaaren.			
Gebannte { Fliesen, Backsteine u. Ziegel	—	Frei.	
Erde { Drainröhren und andere	—	"	
Töpferwaaren, gemeine, aus Töpferthon und Steingut, glazirt oder nicht, von allen Sorten, inbegriffen die irdenen Pfeifen	die 100 Kilo	Fr. 1. 50	

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Gas-Retorten, Schmelztiegel aller Art, mit Inbegriff derjenigen aus Graphit und Plombagine Fayence, Kieselarbeiten und feines Steingut	die 100 Kilo ad valorem	Fr. 1. 50 20 %	15 %
Porzellan aller Art, weiß oder verziert, Porzellan oder weißer Biscuit	"	15 %	10 %
Diverse Artikel.			
Künstliche Blumen	ad valorem	10 %	
Modewaaren und Hüte	"	10 %	
Strohgeflechte aller Art	"	5 %	
Kurze Waaren jeder Art (mercerie)	"	10 %	
Knöpfe, feine, und gemeine, mit Ausschluß derjenigen aus Posaamentierarbeit	"	10 %	
Bürstenbinderwaaren jeder Art	"	10 %	
Musikalische Instrumente und Bestandtheile von solchen	"	6 %	
Stecknadeln aller Art	"	10 %	
Kautschuk und Gutta-Percha { roh, in Tafeln oder gesponnen verarbeitet, rein oder gemischt	— ad valorem	Frei. 10 %	
Wachstuch aller Art	"	10 %	
Siegellack	"	10 %	
Wichse aller Art	—	Frei.	
Tinte	ad valorem	10 %	
Druckerfarbe	—	Frei.	

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Seile und Taue { von 5 Centimetern Durchmesser und mehr von weniger als 5 Centimetern Durchmesser	die 100 Kilo	Fr. 6. —	
	"	" 15. —	
Neze aller Art	ad valorem	10 %	
Würzen, zubereitete (Saucen) und Senf	"	15 %	
Bier und andere ge- gohrene Getränke { in Fässern (Consumogebühren in Flaschen inbegriffen)	der Hektoliter	Fr. 6. —	
	"	" 7. —	
Melasszucker und Zuckersyrup, zur Destillation eingeführt . .	—	Frei.	
Branntwein aller Art (Consumo- gebühren inbe- griffen) { von 50 Grad oder weniger für jeden Grad über 50 .	der Hektoliter	Fr. Rp. 45. —	Fr. Rp. 42. 50
	"	— 90	— 85
Branntwein in Flaschen und Li- queurs, ohne Unterschied des Stärkegrades (Consumoge- bühren inbegriffen) . . .	"	Fr. 85. —	
Andere Alkohol haltige Flüssig- keiten (Consumogebühren inbe- griffen)	"	" 60. —	
Thierhaare, nicht besonders tari- firt, roh oder gesponnen . .	—	Frei.	

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Schreib- { rohe	—	Frei.	
federn { zubereitete	ad valorem	10 %	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	—	Frei.	
Haare, verarbeitete	ad valorem	10 %	
Wachs { rohes, gelbes oder weißes	—	Frei.	
{ verarbeitetes	ad valorem	10 %	
Milch	—	Frei.	
Käse jeder Art	die 100 Kilo	Fr. 10. —	
Butter	"	" 5. —	
Honig	"	" 12. —	
Seekrabbe (homards)	"	" 10. — (a)	
Auftern	"	" 10. — (a)	
Audere Muscheln aller Art	—	Frei.	
Häringe aller Art, Plattfische, getrocknete, und Stöfische	die 100 Kilo	Fr. 1. 50	
Audere Fische jeder Art, frisch, getrocknet, gefalzen oder ge- räuchert, mit Ausnahme des Kabeljau	"	" 6. —	
Fischthran und Wallrath	"	" 2. —	
Dele { Fabriköle	"	" 2. —	
{ von Samen, und eßbare	"	" 6. —	
Dele	"	" 6. —	
Fischbein, rohes	—	Frei.	
Seehund- und Wallroßhäute, rohe, frisch und getrocknet	—	"	

a. Dieser Zoll findet seine Anwendung sowohl auf diejenigen Homards und Auftern, welche für Züchtungsanstalten bestimmt sind, als auf die in direkten Consum übergehenden.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Animalische Abfälle, rohe, näm- lich: Hornabschnitzel, Knochen und Hufe von Thieren, Thier- hörner, rohe	—		Frei.
Korallen, rohe und geschnittene, nicht gefasste	—		
Droguerien	die 100 Kilo		Fr. 2. —
Unter diese Klasse gehören folgende Artikel: Canthariden, Zibeth, Mo- schus, Castoreum, Ambra, graue, zur Destillation be- stimmte Früchte, Storax, Styrax, Sarcocolla, Kino und andere eingetrocknete Pflanzensäfte, medizinische Wurzeln, Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden aller Art, Fungenschwamm, Ser- pens, mineralischer, China- rinde-Extrakt, Campher, roher und raffinirter, ge- reinigter Safflor (Preis), Schwämme aller Art und Fischleim.			
Harze und harzartige Artikel aller Art, auch destillirte	—		Frei.
Lakrizenfäst	die 100 Kilo		Fr. 12. —
Korkholz { roh und geschabt, aller Art	—		Frei.
{ verarbeitet	ad valorem		10 %
Eichen- und Nußbaumholz . .	der Cub. Meter		Fr. 1. —

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

11. Dec.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Farbhölzer, selbst gemahlene	—		Frei.
Weerrohr und Weidenruthen, roh	—		"
Berrinde jeder Art, selbst ge- mahlene	—		"
Besen, gemeine	—		"
Erbsen	—		"
Kartoffeln	—		"
Hopfen	die 100 Kilo		Fr. 1. 50
Leinsamen	die 1000 Kilo		" 2. —
Samen zum Säen	—		Frei.
Gemüse, gesalzene, oder in Essig eingemachte	die 100 Kilo		Fr. 20. —
Schwarzwurzen, rohe und ge- trocknete	—		Frei.
Alkali haltige Pflanzen	—		"
Steine aller Art, mit gehauenen Verzie- rungen (sculptées)	—		"
des Mar- Schieferplatten für mors und Dachbedeckung	ad valorem die 1000 Kilo		10 % Fr. 4. —
Alabasters Mühl- und Schleif- steine von jeder Art	—		Frei.
Geschnittene Edelsteine jeder Art	—		"
Kalk und Gyps	—		"
Graphit und Plombagine	—		"
Erdschmelze jeder Art	—		"
Bleistifte, einfache und zusammen- gesetzte	ad valorem		10 %
Parfümerie jeder Art	die 100 Kilo		10 %
Umlung	die 100 Kilo		Fr. 1. 50

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Gichorien, geröstete oder gemahlene	die 100 Kilo	Fr. 2. —	
Wachslichter jeder Art und Talglichter	ad valorem	10 ‰	
Seifen jeder Art	die 100 Kilo	Fr. 10. —	
Der Zoll von 10 Franken wird für den Fall auf 6 Franken ermäßigt werden, wenn die im Art. 4 des Vertrages vorgesehene Zuschlagstaxe dahinfällt.			
Fleischextrakte	"	" 20. —	
Chocolade und Cacao, einfach gestampft	"	" 35. —	
Mineralwasser (die Krüge mitgerechnet)	"	" 2. —	
Papier aller Art	"	10. —	8. —
Pappendeckel jeder Art, in Bogen			
Steinpappe, verarbeitete	ad valorem	10 ‰	
Bücher in französischer Sprache, in todtten oder fremden Sprachen	—	Frei.	
Kupferstiche, Photographien und Lithographien für Mappen (en portefeuille)	—	"	
Karten, geographische, für Mappen (en portefeuille)	—	"	
Musikalien, gestochene	—	"	
Etiquetten, gedruckte, gestochene und farbige	—	"	
Musterzeichnungen der Industrie jeder Art auf Papier	—	"	

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft dienen oder wegen ihrer Selten- heit Interesse darbieten und nicht im Handel sind	—		Frei.
Statuen { moderne, in Marmor oder Stein in Metall, von wenig- stens natürlicher Größe	—		"
	—		"
	—		"
Spielzeug	ad valorem		
Korbflechtwaaren		10 %	
Regen- und Sonnenschirme . .			
Spielfarten			
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	—		Frei.
Schießpulver	die 100 Kilo		Fr. 15. —

Der Art. 11 des französisch-belgischen Vertrages setzt die
Einfuhrzölle in Belgien auf Wein fest, wie folgt:

Wein in Fässern, Zoll	Fr. —. 50	} der Hektoliter.
Accise	" 22. 50	
" " Flaschen, Zoll	" 1. 50	} id.
Accise	" 22. 50	

Getränke, die über 21 % Alkohol enthalten, werden nicht
als Weine betrachtet und behandelt.

Tarif

als

Anhang zu dem am 1. Mai 1861 zwischen Belgien
und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage.

11. Dez.

1862.

5. Juli

1863.

Ausfuhr aus Belgien.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansätze	
		im Jahr 1861.	auf 1. Oktober 1864.
Werg und Puzlappen von Leinen und Hanf	—	Frei.	
Eisenerze aller Art	—	"	
Knochen aller Art und Thier- hörner	—	"	
Wollene Lumpen, unvermischte .	—	"	
Anderer Lumpen und Papierabfälle aller Art	die 100 Kilo	Fr. 12.	—
Papiermasse (pâte à papier) . .	"	"	4. —
Altes Tauwerk, getheert oder nicht	"	"	4. —

Für das gegenwärtig prohibirte Eisenerz tritt die freie Ausfuhr mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

N a c h t r a g.

Die belgische Regierung hat seitdem, in anderweitig abgeschlossenen Handelsverträgen, einige weitere Zollermäßigungen eingegangen, deren die Schweiz sofort auch theilhaftig wird, indem ihr der vorstehende Vertrag alle Vortheile gewährleistet, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. (Schreiben des k. belgischen Geschäftsträgers vom 11. Juni 1863.)

Diese neuen Zollansätze sind:

Einfuhrzölle in Belgien.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansatz.
Becher aller Art (gobeletterie) .	ad valorem	10 %
Flaschen und anderes Hohlglas	die 100 Kilo	Fr. 1. —
Pergament	—	Frei.
Bilder (imagerie)	—	"
Eingemachte { in Branntwein	die 100 Kilo	Fr. 60. —
Lebensmittel { oder Zucker		
andere ¹⁾	"	" 10. —
Wenn das Quantum Salz, in welchem die Gegenstände eingemacht sind, 25 % des Gesammtgewichts übersteigt, so behält sich die belgische Regierung das Recht vor, das Salz eigens zu besteuern.		
Senfsörner	—	Frei.
Deisamen	—	"
Deisuchen	—	"
Fettwaaren	—	"
Olivenoil zu industriellen Zwecken	—	"
Olivenoil für den Tisch- und Küche- gebrauch	—	"
Eatrigensaft	die 100 Kilo	Fr. 10. —
Safran	ad valorem	15 %

¹⁾ Mit Inbegriff der in Essig, Salz oder Del eingemachten, so wie auch marintrte, in Del eingemachte Sardellen.

11. Dez.
1862.
5. Juli
1863.

Benennung der Gegenstände.	Basis.	Zollansatz.
Fische, frische, und Stockfische .	die 100 Kilo	Fr. 4. —
Fische jeder andern Art (mit Ausnahme der Meerkrebse, Austern und anderer Meeresthalthiere)	"	" 1. —
Diese neuen Ansätze für Fische treten den 1. Jänner 1864 in Kraft.		
Buchdruckerlettern	—	Frei.
Hopfen	—	"
Wolle, gekämmt oder gefärbt .	—	"
Deifarben, präparirte	—	"
Früchte, im Tarif nicht besonders benannte	ad valorem	10 %
Ziegenfelle, weißgegerbte . .	die 100 Kilo	Fr. 5. —
Felzwerk, zubereitetes	"	" 30. —
Bierhefe	—	Frei.
Droguerien	—	"

Hiezu gehören :

Zundschwamm, Aloes, Bernstein, grauer und gelber, Sternanis und gewöhnlicher Anis, Wachholderbeeren und Lorbeeren, Holz zu Arzneimitteln, Latrizenholz u. s. w., roher und raffinirter Kampher, Kanthariden, Kaskarilla, Kassia fistula, Kastoreum, Zibeth, Fischleim und Tischlerleim, Kolloquinten, Hirschhorn, Kremortartari, Mineralwasser, trockene Zitronen- und Pomeranzenschalen, Waschwämme aller Art, Chinaextrakt, zum Destilliren bestimmte Früchte, trockener Ingwer, Eis, Gummi aus Senegal, der Barbarei, und anderer, medizinale Kräuter, Blüthen, Blätter und Rinden, Ipekakuanha, Jalap, Zitronensaft, Kermes, Kino und andere eingetrocknete Pflanzensäfte, Magnesia, Manna, Trester, Moschus, Opium, Preis, gelbe und andere Chinarinde, Medizinalwurzeln aller Art, Rhabarber, Saffaparille, Sarcocolla, Senesblättern, Storax und Styrax, Weinstein und alle übrigen, den Droguerien gleichgestellten Erzeugnisse.

11. Dez. 1862.
5. Juli 1863.

Vorstehender Vertrag soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Heumonath 1863.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

17. August
1863.

D e k r e t

über

die Fertigung und Einschreibung der Gemeindegüter-
Ausscheidungsverträge und Zweckbestimmungs-
beschlüsse in die Grundbücher.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in näherer Ausführung des §. 45 des Gemeinde-
gesetzes vom 6. Dezember 1852, auf den Antrag der
Direktionen des Innern und der Justiz und Polizei,

beschließt:

§. 1. Die Urkunden über den Bestand und die Zweckbestimmung der Gemeindegüter bedürfen, auch wenn unbewegliche Sachen darin begriffen sind, zu ihrer Gültigkeit nicht der notarialischen Verschreibung. Ebenso wenig unterliegen sie der Handänderungsgebühr.

§. 2. Jede Gemeinde oder Korporation tritt mit der Sanktion ihres Ausscheidungsvertrages oder Zweckbe-

stimmungsbeschlusses, so weit es nicht schon zuvor der Fall gewesen, ohne weiteres in das Eigenthum der ihr durch den Vertrag oder Beschluß zugewiesenen Liegenschaften und dinglichen Rechte, und zwar auf dem Fuße, wie, und mit denjenigen Rechten und Pflichten, mit welchen sie ihr zugewiesen worden sind.

17. August
1863.

§. 3. Nach erfolgter Sanktion ihres Ausscheidungsvertrages oder Zweckbestimmungsbeschlusses hat jedoch jede Gemeinde oder Korporation die ihr darin zugewiesenen Liegenschaften oder auf unbewegliche Sachen bezüglichen dinglichen Rechte in die Grundbücher eintragen zu lassen, und zu diesem Zwecke den Ausscheidungsvertrag oder Zweckbestimmungsbeschluß zur gerichtlichen Fertigung zu bringen, welche nicht verweigert werden kann.

Im neuen Kantonstheile findet, gleichfalls ohne Widerspruch, die Einschreibung in die Grundbücher statt, und zwar in den Amtsbezirken Münster, Courtelary und Neuenstadt nach den Bestimmungen des Dekrets vom 21. März 1834 über Aufhebung der Untergerichte, in den katholischen Bezirken nach denjenigen des französischen Civilgesetzbuches.

§. 4. Für die Zufertigung eines Ausscheidungsaktes oder Zweckbestimmungsbeschlusses darf nicht mehr gefordert werden als ein Franken. Der Amtsschreiber bezieht für die Kontrollirung eines Aktes und die Versendung an die Gemeindsbehörde 50 Rappen, für die Einschreibung in das Grundbuch von jeder Seite zu 1200 Buchstaben 50 Rappen.

§. 5. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft

17. August 1863. und ist in die Gesetzesammlung und in's Amtsblatt einzurücken.

Bern, den 17. August 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

23. Juli
25. August
1863.

Nachtragsgesetz,

betreffend

die Wahlen in den Nationalrath.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf ihren Beschluß vom 23. Heumonath 1862
über die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom
10. Christmonath 1860;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt :

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in
den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen getroffen und
vertheilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
II. Kanton Bern. Fünfter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder- simmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Amfoldingen, Blumen- stein und Thierachern	85,436		4	
Sechster Wahlkreis. Die dem fünften Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemein- den des Amtsbezirkes Thun, die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Kirch- gemeinden Bremgarten, Kirchlindebach und Wohlen .	78,677		4	
Siebenter Wahlkreis. Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald und die Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirke Wangen	72,239		4	
Uebertrag	236,352	. . .	12	. . .

23. Juli .
25. Aug.
1863.

	Seelengahl der		Zahl der von den	
	Mahlfreie.	Kantone.	Streifen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertag	236,352	. . .	12	. . .
Ächter Mahlfreis. Die Muntsbegirte Burgdorf, Marwangen, Mangan (ohne die Stirchgemeinde Urtenbach) und Graubrunnen . . .	78,223		4	
Neunter Mahlfreis. Die dem feststen Mahlfreise nicht zugetheilten Stirchgemein- ben des Muntsbegirtes Bern, die Muntsbegirte Marberg, Büren, Mibau, Biel, Gerlach und Raupen . . .	64,595		3	
Zehnter Mahlfreis. Die Muntsbegirte Neuenstadt, Courtelary, Münster, Frei- bergen, Deißberg, Kaufen und Brunntrut . . .	87,971	467,141	4	23

23. Juli
25. Aug.
1863.

Art. 2. Der Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 21. Christmonat 1850 ist aufgehoben.

23. Juli
25. August
1863.

Art. 3. Dieses Nachtragsgesetz tritt für die nächste Gesamtterneuerung des Nationalrathes in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1863.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**

Der Protokollführer: **Schiesß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Heumonat 1863.

Der Präsident: **Ed. Häberlin.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Nachtragsgesetzes.

Bern, den 27. Heumonat 1863.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiesß.**

Obiges Nachtragsgesetz ist in die Gesetzesammlung auszugsweise aufzunehmen.

Bern, den 25. August 1863.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

9. Sept.
1863.

O r d n u n g

des

kirchlichen Religionsunterrichtes.

Die evangelisch-reformirte Kirchensynode des
Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Januar 1852, laut welchem ihr nach §. 18 obliegt, in Allem, was den öffentlichen kirchlichen Religionsunterricht der Jugend und die dafür erforderlichen Bücher betrifft, die nöthigen Anordnungen zu treffen,

in der Absicht, eine zeitgemäße, übereinstimmende Ordnung desselben einzuführen,

beschließt:

§. 1. Der kirchliche Religionsunterricht hat die Aufgabe, an seinem Theil an der Erziehung der Jugend zu christlicher Gesinnung, Erkenntniß und Gesittung mitzuwirken und insbesondere die Katechumenen in den Grundthaten und Grundwahrheiten des Heils zu unterweisen, damit dieselben zu gründlicher und lebendiger Erkenntniß des Heils in Christo gelangen, als selbstständige, ihres Glaubens lebende Christen in die Gemeinschaft unserer evangelisch-reformirten Kirche aufgenommen und zum hl. Abendmahl hinzugelassen werden können.

§. 2. Diese Aufgabe soll der kirchliche Religionsunterricht zu verwirklichen suchen:

9. Sept.
1863.

- 1) durch die Kinderlehre,
- 2) durch die Unterweisung der Katechumenen.

A. Die Kinderlehre.

§. 3. Die Kinderlehren sollen vornehmlich als Jugendgottesdienste in katechetischer Form gehalten werden, — und es ist zu diesem Zwecke in denselben vorzugsweise ein passender Abschnitt der heil. Schrift für die Jugend faßlich und erbaulich zu behandeln.

§. 4. Dieselben finden sonntäglich statt, mit Ausnahme der Zeit vom Vortag bis November, und der Festtage, falls an diesen, statt der Kinderlehren, Nachmittagspredigten eingeführt sind.

Wo es Sitte ist, daß der Geistliche dieselben in den verschiedenen Ortsgemeinden des Kirchspiels hält, hat es dabei sein Verbleiben; ebenso, wo zur Haltung derselben während des Winters Übungsgemäß Lehrer verpflichtet sind. Jedoch wird von den Geistlichen gewünscht, daß sie die Kinderlehren besuchen und je nach Umständen selbst übernehmen.

(Siehe Sanktionsabänderungen.)

§. 5. Diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, sind von da an verpflichtet, die Kinderlehren fleißig zu besuchen.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können vom Pfarrer, im Einverständniß mit dem Kirchenvorstande, auch Kinder

9. Sept. 1863. früherer Jahrgänge zum regelmäßigen Besuche der Kinderlehren angehalten werden.

Die Einschreibung findet nach Ostern statt.

§. 6. Den Geistlichen und Kirchenvorständen wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß auch die Neuadmittirten die Kinderlehren fleißig besuchen.

B. Die Unterweisung der Katechumenen.

§. 7. Die Unterweisung der Katechumenen zerfällt:

- a) in einen vorbereitenden,
- b) in einen Hauptkurs.

a. Vorbereitender Kurs.

§. 8. Der Unterricht im vorbereitenden Kurs besteht in einer bündigen, den organischen Entwicklungsgang des Reiches Gottes im alten und neuen Bunde berücksichtigenden Wiederholung der biblischen Geschichte, unter fortwährendem Gebrauch der heil. Schrift, — oder in einer übersichtlichen Erklärung der Hauptstücke der christlichen Lehre.

Den Memorirstoff bilden in diesem, wie im Hauptkurs, der Katechismus und das Gesangbuch.

§. 9. Der vorbereitende Kurs beginnt Anfangs November und dauert ein Jahr.

Derselbe wird im Sommer wöchentlich einmal — je weilen die Zeit der Hauptarbeiten auf dem Felde ausgenommen — im Winter ein- oder zweimal, in einer, höchstens zwei Stunden erteilt.

§. 10. Zur Aufnahme in denselben ist erforderlich:

- 1) daß das Kind im Laufe des Einschreibungsjahres das vierzehnte Altersjahr zurücklege, wobei das Geburtsdatum entscheidet;
- 2) daß das Kind in Beziehung auf Lesen und biblische Geschichte wenigstens den Erfordernissen der absolvirten untersten Unterrichtsstufe genüge; Geisteschwache ausgenommen;
- 3) daß dasselbe bereits bisher die Kinderlehren (§. 5) fleißig besucht habe.

9. Sept.
1863.

b. Hauptkurs.

§. 11. Der Unterricht im Hauptkurs hat die christliche Lehre nach dem in der Landeskirche üblichen Katechismus zu behandeln und zwar so, daß keiner der wesentlichen Theile derselben verkürzt wird.

§. 12. Derselbe beginnt ebenfalls Anfangs November und dauert bis heil. Oftern oder Pfingsten.

Er wird in der Regel wöchentlich je drei- bis viermal, in einer, höchstens zwei Stunden erteilt.

§. 13. Der Geistliche befördert in den Hauptkurs diejenigen Katechumenen, welche die Kinderlehre und den vorbereitenden Kurs fleißig und aufmerksam besucht, das Erforderliche geleistet und durch ihr Betragen zu keinen erheblichen Klagen Anlaß gegeben haben.

Geisteschwache und verwahrloste Kinder, die den Schulunterricht nicht gehörig erhalten haben, sind dem Geistlichen, je nach den Umständen, zu besonderer Fürsorge empfohlen.

§. 14. Der Unterweisungsunterricht schließt mit der feierlichen Admiffion der Katechumenen, welche öffentlich

9. Sept.
1863.

in der Kirche und an einem der Feiertage in der Charwoche oder vor Pfingsten vorgenommen wird.

Machen die Umstände es wünschbar, daß Admissionen zu einer anderen Zeit stattfinden, so kann dies im Einverständniß des Pfarramts mit dem Kirchenvorstande geschehen.

§. 15. Die Ertheilung der Admission ist dem gewissenhaften Ermessen der Geistlichen anheimgestellt. Allfällige Beschwerden über Verweigerung derselben sind bei dem Dekan oder dem Synodalausschuß anzubringen.

§. 16. Kinder, welche bereits Unterweisungen besuchten, im Laufe der Unterweisungszeit aber ihren Aufenthalt ändern, können jederzeit in den ihrem Alter entsprechenden Kurs ihres neuen Aufenthaltsortes eintreten. Sie haben jedoch von ihrem bisherigen Pfarrer ein Zeugniß über Fleiß, Betragen und Kenntnisse vorzuweisen.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ein Kind in einer andern Gemeinde, oder, wo sich in der nämlichen Gemeinde oder Ortschaft mehrere angestellte Geistliche befinden, in einem von dem üblichen verschiedenen Kreise die Unterweisung besuchen lassen wollen, so haben sie ihre Gründe dem Dekan ihres Bezirks vorzulegen und dieser mag darüber je nach den Umständen entscheiden. Kein Geistlicher kann jedoch genöthigt werden, solche Kinder anzunehmen.

§. 17. Unvorgreiflich dem §. 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 über die öffentlichen Primarschulen werden die Wochentage und die Tagesstunden beider Unterweisungskurse durch den Kirchenvorstand im Einverständniß mit dem Pfarramt und der oder den Ortschaftskommissionen bestimmt.

Falls sich diese drei Behörden nicht verständigen können, entscheidet der Regierungsstatthalter unter Beiziehung des Dekans.

9. Sept.
1863.

(Siehe Sanktionsabänderungen.)

Die Kirchgemeinde hat für ein zweckmäßiges Unterweisungslokal und dessen Beheizung zu sorgen.

Wo es Sitte und Übung ist, daß die Unterweisungen in den Pfarrhäusern gehalten werden, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 18. Der Unterweisungsunterricht wird in der Regel von dem angestellten Ortsgeistlichen ertheilt, welchem allein das Recht der Admission zukommt.

Privatunterweisungen dürfen nur von ordinirten Geistlichen, die unserer Landeskirche angehören, insofern sie nicht durch richterliche oder administrative Verfügung von ihrer Stelle entfernt worden sind, ertheilt werden.

Vor Beginn derselben hat der Unterweiser das Namensverzeichnis der Katechumenen nebst Angabe ihrer Geburts- und Taufdata dem betreffenden Ortspfarrer einzureichen. Dem Lektorn steht das Recht der Einsprache zu; jedoch kann dagegen Weiterziehung an den Dekan stattfinden.

Der Unterweiser hat sich genau an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung zu halten.

Der Ortsgeistliche ist, behufs der von ihm zu ertheilenden Admission, berechtigt, der Privatunterweisung beizuwohnen und, wenn er es nöthig findet, die Confirmanden zu prüfen.

Hat der Ortsgeistliche selbst eine Privatunterweisung gehalten, so hat er sich jedesmal vor der Admission darüber vor seinem Dekan auszuweisen.

9. Sept.
1863.

Ein Honorar für Privatunterweisung darf unter keinen Umständen verlangt werden.

An Erziehungsanstalten, wo bisher die Religionslehrer auch den Confirmanden-Unterricht ertheilt haben, kann derselbe, mit Einwilligung der Bezirkssynode, auch ferner durch jene Lehrer ertheilt werden.

Taubstumme dürfen, nach der Unterweisung durch ihren Lehrer und nach der Prüfung durch den Ortsgeistlichen, von diesem privatim admitirt werden.

Wenn sonst noch besondere Umstände die Privatadmission eines Katechumenen wünschenswerth machen, so kann sie, auf den motivirten Antrag des Ortsgeistlichen, von dem Dekan des Bezirks gestattet werden.

§. 19. Die kirchlichen Behörden, und zunächst die Kirchenvorstände und Visitatoren, haben über die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

§. 20. Diejenigen Vorschriften der Prediger-Ordnung vom Jahr 1824, welche mit der vorstehenden neuen Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

Bern, 19. Juni 1861.

Namens der Kantonsynode:

Der Präsident,

Sted, Dekan.

Der deutsche Sekretär:

R. Ruhn.

B e s c h l u ß.

9. Sept.
1863.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gestützt auf §. 18 des Gesetzes über die Organisation
der evangelisch-reformirten Kirchensynode vom 19. Januar
1852 und auf §. 17 des Gesetzes über die öffentlichen
Primarschulen des Kantons Bern vom 1. Dezember 1860,

beschließt :

1. Vorstehender „Ordnung des kirchlichen Religions-
unterrichts“ wird provisorisch, und zwar auf die Dauer
von drei Jahren, die Sanktion ertheilt unter nachfolgen-
den Abänderungen :

- a. Die Uebernahme der Kinderlehren durch den Geist-
lichen (§. 4, Schlußsatz) kann nur im Einverständniß
mit dem betreffenden Lehrer geschehen, welchem diese
Verrichtung bis jetzt zustand.
- b. Wenn in Betreff der Festsetzung der Zeit für die
beiden Unterweisungskurse (§. 17) ein Einverständniß
zwischen dem Kirchenvorstand, dem Pfarramt und
der oder den Schulkommissionen der Kirchgemeinde
nicht erzielt werden kann, so entscheidet darüber der
Regierungsstatthalter unter Beiziehung des Dekans
und des Schulinspektors.

Die Direktion des Kirchenwesens ist ermächtigt,
ausnahmssweisen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

2. Die „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“
tritt sofort in Kraft.

9. Sept.
1863.

Sie soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und überdieß den Kirchenvorständen, den Geistlichen, den Schulinspektoren und den Schulkommissionen in besondern Exemplaren zugestellt werden.

Bern, den 9. September 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Wigh.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

2. Okt.
1863.

Verordnung,

betreffend

das Torfmaß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Form des Torfmaßes, wie dieselbe durch §. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 1852 bestimmt ist, für den Eisenbahntransport nicht als zweckentsprechend erscheint;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

beschließt:

Art. 1. Der Verkauf des Torfes kann auch in Kisten von beliebiger Form stattfinden. Diese Kisten müssen

jedoch den durch die angeführte Verordnung vorgeschriebenen Inhalt von 83 Kubikfuß für ein einfaches und von 167 Kubikfuß für ein doppeltes Fuder besitzen.

2. Okt.
1863.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll durch Einrückung ins Amtsblatt und in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 2. Oktober 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Erhöhung der Besoldung einiger Ohmgeld-
einnehmer.

16. Okt.
1863.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht, daß die Besoldungen einzelner Ohmgeld-
einnehmer, infolge eingetretener Veränderungen in den
Verkehrsverhältnissen und dadurch bedingter Vermehrung
der Geschäfte, nicht mehr den Leistungen dieser Beamten
entsprechen, daher einige Modifikationen des Besoldungs-
gesetzes vom 28. März 1860 nöthig erscheinen,

16. Okt.
1863.

in Anwendung des §. 19 dieses Gesetzes,
beschließt:

Vom 1. Oktober 1863 hinweg sind die Besoldungen
der nachbezeichneten Ohmgeldeinnehmer erhöht wie folgt:
des Einnehmers beim Bahnhofe

Bern von	Fr. 1700	auf	Fr. 2000
nebst freier Wohnung;			
desjenigen in Angenstein von . . .	„ 1500	„	„ 1700
nebst freier Wohnung;			
desjenigen in Biel von	„ 1100	„	„ 1200
„ „ Convers von	„ 1000	„	„ 1200
nebst freier Wohnung;			
desjenigen in St. Johannsen von . .	„ 400	„	„ 500
des Gehülfsen in Biel von	„ 800	„	„ 900
nebst freier Wohnung in dem frühern Ohmgeld- gebäude in Nidau.			

Mit gegenwärtigem wird der Beschluß vom 15. Juli
1861, betreffend die Besoldungen der Einnehmer in Biel,
außer Gültigkeit erklärt.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt. Derselbe soll in die Gesetzesammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 16. Oktober 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

den Torfverkauf nach dem Gewichte.

5. Nov.
1863.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß es im Interesse des freien Verkehrs liegt, daß
der Verkauf des Torfes nicht nur nach dem Maße, son-
dern auch nach dem Gewichte stattfinden dürfe;

in Erweiterung der Verordnungen vom 29. Oktober
1852 und 2. Oktober 1863,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,
beschließt:

Arti 1. Es ist von nun an gestattet, den Torf nicht
nur nach dem in obigen Verordnungen vorgeschriebenen
Maße, sondern auch nach dem Gewichte zu verkaufen.

Art. 2. Dieser Beschluß soll durch Einrückung in das
Amtsblatt und in die Gesetzessammlung öffentlich bekannt
gemacht werden.

Bern, den 5. November 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

11. Nov.
1863.

V e r o r d n u n g

über

den Handel mit Getreide auf den Kornmärkten im
Kanton Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß die bestehenden Verordnungen über den Kornmarkt in Bern mit den gegenwärtigen Verhältnissen im Getreidehandel, namentlich wie sich dieselben seit der Erstellung der Eisenbahnen und der allgemeinen Annahme des Gewichts statt des Hohlmaßes gestaltet haben, nicht mehr im Einklang stehen, und daher der Handel und Verkehr auf demselben sichtlich und in zunehmendem Grade darunter leidet — in Betrachtung ferner, daß seit Aufhebung der amtlichen Mehl- und Brodtaxe die Ermittlung und Feststellung eines amtlichen Getreidemittelpreises, nach welchem jene berechnet und festgesetzt wurde, keinen Zweck mehr hat und daher allen Grundes entbehrt; —

in Erwägung endlich, daß die übrigen im Kanton Bern abgehaltenen Kornmärkte bisher ohne irgend welchen Schaden für das Gemeinwohl keinen speziellen Vorschriften unterworfen waren, daher kein Grund vorliegt, für den Kornmarkt in Bern eine Ausnahme zu machen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Der Verkauf aller auf die Kornmärkte des Kantons geführten und dort aufgestellten Waaren jeder Art soll einzig nach dem Gewichte stattfinden.

11. Nov.
1863.

2. Den Gemeinderäthen der Ortschaften, welche einen Kornmarkt abhalten, liegt als Ortspolizeibehörden ob, die nöthigen Marktaufseher und Gehülfen zur Besorgung des Kornmarktes anzustellen. Dieselben haben ferner die allfällig bestehenden Polizeiverordnungen über den Kornmarkt ihrer Ortschaft einer Revision zu unterwerfen, sie mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen und nebst einem Tarif über die Marktgebühren dem Regierungsrathe zur Sanction vorzulegen.

3. Die Gemeinderäthe der betreffenden Ortschaften haben überdieß dafür zu sorgen, daß eine hinlängliche Anzahl starker Dezimalwaagen mit den zudienenden Gewichten und gehöriger Bedienung durch beeidigte Waagmeister auf den Kornmärkten aufgestellt werden und, daselbst angemessen vertheilt, dem Publikum zu Gebote stehen.

4. Diese Verordnung, durch welche die Verordnungen vom 30. Mai 1839 und 16. Oktober 1846 aufgehoben werden, tritt mit 1. Januar 1864 in Kraft; sie soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 11. November 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

13. Nov.
1863.

Kreisreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, welches unterm 5. August 1852 zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, Aargau und Neuenburg abgeschlossen worden ist, sind seither noch beigetreten:

Basel-Landschaft, Waadt, Basel-Stadt, St. Gallen, Schwyz, Appenzell J. Rh., Thurgau und Appenzell A. Rh., die beiden letztern mit Ausnahme des Art. 5, die übrigen unbedingt —

wovon Sie hiemit Kenntniß erhalten.

Bern, den 13. November 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migg.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

G e s e z ,

betreffend

Stempel für Frachtbriefe.

24. Nov.
1863.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

§. 1. Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rücksicht auf das Format derselben und ohne Rücksicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1864 in Kraft.

Bern, den 24. November 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Vorstehendes Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 24. November 1863.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

26. Nov.
1863.

G e s e z ,

betreffend

Vergütungen an die berittenen Infanterie-Offiziere.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Militärs und nach
geçhener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt :

Jeder berittene Infanterie-Offizier erhält für jeden Dienstag im Instruktionsdienst, ausgenommen bei der Instruktion mit Rekruten, wenn er mit einem Pferde einrückt, außer einer reglementarischen Fourageration eine Vergütung von Fr. 3. 50 und im Aktivdienste eine Vergütung von gleichem Belange, nebst den Rationsvergütungen für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd.

Die Quartiermeister erhalten diese Entschädigung nur im Aktiv-, nicht aber im Instruktionsdienste.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. November 1863.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Vorstehendes Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

26. Nov.
1863.

Bern, den 26. November 1863.

Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

K r e i s s c h r e i b e n .

15. Dez.
1863.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalterämter.

Herr Regierungsstatthalter!

Wiederholt haben wir in Erfahrung gebracht, daß in manchen Amtsbezirken für die schriftliche oder mündliche Eröffnung von Verfügungen des Regierungsrathes oder seiner Direktionen Gebühren gefordert werden. Nun ist aber der Bezug solcher Gebühren nicht nur durch kein Gesetz vorgesehen, sondern es widerspricht derselbe direkt dem Sinn und Geist des Kreisschreibens vom 18. Februar 1834, welches in Anerkennung, „daß es zu einer der „wesentlichen Bedingungen einer guten Verwaltung gehöre, „die einzelnen Bürger in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden möglichst zu erleichtern“ — den Regierungsstatthalterämtern die Weisung gibt, alle Eröffnungen, bei denen nicht die persönliche Vorbescheidung durchaus erforderlich ist, schriftlich an die Betreffenden gelangen zu lassen, eine Anordnung, aus deren Motiven sich zur Genüge die Unstatthaftigkeit des Bezugs von Eröffnungsgebühren ergeben muß.

15. Dez.
1863.

Wir finden uns demnach veranlaßt, den Bezug solcher Gebühren für die Zukunft streng zu untersagen und Sie einzuladen, falls dieser Mißbrauch sich auch in Ihrem Amtsbezirke eingeschlichen hätte, denselben sofort abzustellen.

Bern, den 15. Dezember 1863.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migg.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

Obiges Kreisschreiben soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. Dezember 1863.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.